

KREIS BORKEN

LANDSCHAFTSPLAN „SÜDLOHN“

**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN
UND FESTSETZUNGEN
mit Erläuterungen**

aufgestellt:

Kreis Borken

Fachabteilung 66.3

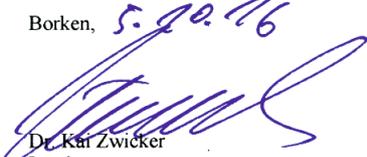
Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau

September 2016

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Borken hat am 04.10.2012 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW am 16.10.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Borken, 5.10.16

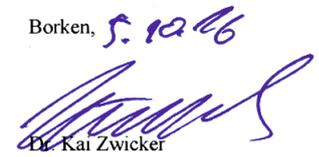

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes ist gem. § 27b Landschaftsgesetz NW in der Zeit vom 18.01.2016 bis 15.02.2016 erfolgt.

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 27c Landschaftsgesetz NW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 23.05.2016 in der Zeit vom 01.06.2016 bis 30.06.2016 öffentlich ausgelegen.

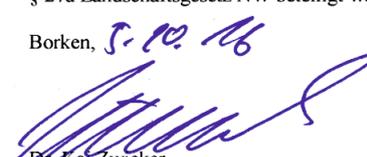
Borken, 5.10.16


Dr. Kai Zwicker
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 27a Landschaftsgesetz NW beteiligt worden.

Borken, 5.10.16


Dr. Kai Zwicker
Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 11 BNatSchG § in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung NW vom Kreistag des Kreises Borken, nach vorheriger Abwägung der Anregungen und Bedenken am 22.09.2016 als Satzung beschlossen worden.

Borken, 5.10.16

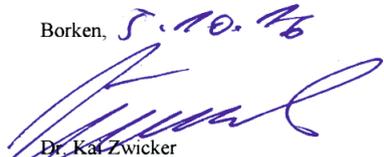

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gemäß § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW aus

- der Entwicklungskarte,
- der Festsetzungskarte, Teil 1 und Teil 2
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie
- dem Erläuterungsbericht.

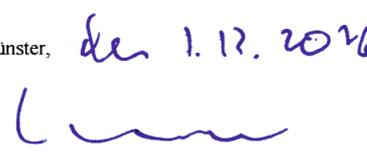
Borken, 5.10.16


Dr. Kai Zwicker
Landrat

Anzeige

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW der Höheren Landschaftsbehörde am 06.10.2016 angezeigt worden. Eine Verletzung der Rechtsvorschriften wird –nicht - geltend gemacht.

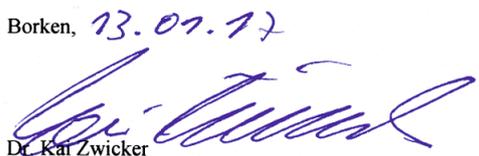
Münster, den 1.12.2016


Prof. Dr. Reinhard Klenke
Regierungspräsident

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Anzeige dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gemäß § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 19 Landesnaturschutzgesetz NRW am 23.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Landschaftsplan in Kraft getreten.

Borken, 13.07.17


Dr. Kai Zwicker
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT – LANDSCHAFTSPANUNG IM KREIS BORKEN	5
0 VORBEMERKUNGEN	7
1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT	9
1.1 ENTWICKLUNGSZIEL Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzarten bzw. -gemeinschaften	11
1.2 ENTWICKLUNGSZIEL Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	13
1.3 ENTWICKLUNGSZIEL Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen	22
1.4 ENTWICKLUNGSZIEL Ökologische Verbesserung von Fließgewässern	25
1.5 ENTWICKLUNGSZIEL Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft	27
1.6 ENTWICKLUNGSZIEL Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild	27
1.7 BIOTOPVERBUND Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG	28
2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 22 BNATSchG)	33
2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNatSchG)	33
2.1.1 Naturschutzgebiet „Vitiverter Venn“	39
2.1.2 Naturschutzgebiet „Bietenschlatt“	42
2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNatSchG)	46
2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Venn / Vitiverter Mark / Hessinghook“	50
2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Lohner Heide / Brink“	52
2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Schlinge“	54
2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Sickinghook“	57
2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Oedings Feld / Sternbusch“	59
2.3 NATURDENKMÄLER (§ 28 BNatSchG)	61
2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNatSchG)	64
3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)	97
4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)	97

5	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 LG).....	99
5.1	Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen	100
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen	115
5.3	Allgemeine Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes sowie zur Sicherung, Entwicklung und Förderung von bestimmten Biotopen.....	122
5.3.1	Pflege von Hecken und Gehölzstreifen	122
5.3.2	Pflege von Kopfbäumen	122
5.3.3	Pflege von Obsthochstämmen und Streuobstwiesen	123
5.3.4	Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Ufergehölzen oder Hecken.....	123
5.3.5	Anlage von Pufferstreifen um Einzelbäume oder Baumgruppen in Ackerflächen	123
5.4	Spezielle Pflegemaßnahmen	124
5.5	Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Naturdenkmalen und geschützten Landschafts-bestandteilen	125
6	AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN (§ 67 BNATSCHG, § 69 UND 34 ABS. 4 A LG)	126
7	ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, GELDBÜßEN (§§ 70 UND 71 LG), STRAFVORSCHRIFTEN (§ 329 ABSATZ 3 UND 4 STBG)	129
8	GRUNDSTÜCKSVRZEICHNIS	130
9.	ANHANG	148
9.1	Umweltbericht	148

VORWORT – LANDSCHAFTSPLANUNG IM KREIS BORKEN

Der Kreis Borken ist Teil des Münsterlandes. Er stellt sich für den Betrachter als überwiegend vielfältig strukturierte, landschaftsästhetisch ansprechende Kulturlandschaft dar. Als Acker oder Grünland genutzte Flächen werden durch kleine bis mittelgroße Wälder, durch Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken und die typischen Wallhecken gegliedert. Die charakteristischen Einzelhöfe mit ihren Hofeichen und Obstwiesen, die Dörfer sowie die ländlichen Klein- und Mittelstädte, aber auch die Herrenhäuser und Wasserschlösser unterstreichen die Eigenart der Landschaft, die treffend als Parklandschaft bezeichnet wird.

Der Schutz der Umwelt hat im Kreis Borken eine hohe Priorität. Um in diesem wichtigen Aufgabenbereich erfolgreich sein zu können, bedarf es einer breiten Übereinstimmung zwischen allen gesellschaftlichen Ebenen. Unverzichtbare Voraussetzung hierfür sind u.a. sachgerechte Umweltinformationen und vorausschauende Umweltplanungen.

Dabei steht neben anderen Schwerpunkten die Landschaft unseres Kreises ganz besonders im Fokus des Handelns. Sie ist unsere Lebensgrundlage, sie ist unser Wohn-, Arbeits- und Lebensraum. Im KOMPASS 2025, der Entwicklungsstrategie für den Kreis Borken wird dies deutlich unterstrichen.

In unserem Bundesland und damit auch im Kreis Borken ist die Landschaftsplanung das zentrale Instrument, das Bild unserer Landschaft und ihre Funktionen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Auf der Grundlage des Landschaftsgesetzes, im Zusammenwirken mit dem Bundesnaturschutzgesetz und den einschlägigen europäischen Richtlinien, haben die Kreise die gesetzliche Verpflichtung zur flächendeckenden Aufstellung von Landschaftsplänen.

Der Kreis Borken praktiziert eine kooperative Landschaftsplanung. Dazu gehört, dass er bestrebt ist die unterschiedlichen Belange, wie z.B. die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von Land- und Forstwirtschaft, die der Jagd und Fischerei, die der Städte und Gemeinden, die von Freizeit und Erholung auszugleichen und in die Planung zu integrieren.

Die Erarbeitung des Landschaftsplanes wird durch den Fachbereich Natur und Umwelt, Fachabteilung Planung, Natur-, Arten und Hochwasserschutz, Wasserbau vorgenommen. Sie beginnt inhaltlich mit der Analyse von Natur und Landschaft sowie deren Nutzung. Eine fachliche Vorabstimmung erfolgt mit den beteiligten Fachbehörden. Diese Grundlagen werden in Text, Karten und Tabellen festgehalten und liefern die einzelnen Planungsziele und Festsetzungen. Zu den vielen Gegebenheiten und Planungen, die zu beachten sind, gehören u. a. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, festgelegt im Regionalplan, die städtebaulichen Ziele der Gemeinden, die Planungen des Straßenbaues und sonstiger Versorgungsträger. Solche und andere „öffentlichen Belange“ werden von einer Vielzahl von Stellen systematisch abgefragt. Der natur- und landschaftsverträglichen, nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft

kommt in den Landschaftsplänen des Kreises Borken eine besondere landschaftserhaltende Funktion zu. Daher schützt die Landschaftsplanung im Kreis Borken u. a. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung vor anderen Ansprüchen an den Raum. Die Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wird durch entsprechende Regelungen langfristig gesichert, da die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft und ihrer Funktionen langfristig nur durch die Einbindung der Flächeneigentümer und wirtschaftenden Menschen gewährleistet werden kann.

Unter Beachtung der Grundlagenermittlung und der sonstigen Rahmenbedingungen, vor allem aber immer wieder auch aus den örtlichen Gegebenheiten, wird der Landschaftsplan entwickelt. Seine übergeordneten Entwicklungsziele sind ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger gerichtet. Die Festsetzungen wirken nur unmittelbar bindend. Damit wird gewährleistet, dass der Landschaftsplan kein Gutachten und keine wirkungslose Absichtserklärung ist, sondern Instrument einer aktiven Planung zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Die Umsetzung der Planfestsetzungen erfolgt auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen. Wichtiges Instrument hierbei ist die Nutzung vertraglicher Regelungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

Landschaftsplanung gehört zu den zentralen Themen unserer Gegenwart und Zukunft. Die Landschaftsplanung ist ein wichtiges Instrument für die Gestaltung der zukünftigen Lebensqualität. Die Aufstellung von Landschaftsplänen wird deshalb im Kreis Borken in eigener Regie vorgenommen. Der Landschaftsplan ist für den Kreis Borken das einzige verbindliche Planungsinstrument. Im internationalen und nationalen Wettbewerb der Regionen um wirtschaftliche Entwicklung widmet sich die Landschaftsplanung effektiv und nachhaltig der Stärkung der sogenannten weichen Standortfaktoren, die immer mehr an Bedeutung gewinnen, und wird somit ein entscheidender Teil der kommunalen Standortprofilierung. Als Plan der örtlichen Ebene koordiniert der Landschaftsplan alle Maßnahmen der Landschaftsentwicklung und der Landschaftspflege, setzt die Ziele und Erfordernisse der Regionalplanung abschließend um und dient der Stärkung der Region.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN EINSCHLIESSLICH ERLÄUTERUNGEN

0 VORBEMERKUNGEN

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie das Grundstücksverzeichnis bilden zusammen mit der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte den Landschaftsplan. Dieser ist gemäß § 16 (2) Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen Satzung des Kreises Borken.

Der vorliegende Landschaftsplan beruht auf den §§ 8 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S.3154) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 16 bis 28 des „Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft“ (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NW. S. 568 / SGV. NW. S. 791), zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV. NRW. S.185) und den §§ 6 bis 11 der Durchführungsverordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683), zuletzt geändert am 01. April 2014 (GV. NRW. S.254).

Während die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 33 (1) LG Behördenverbindlichkeit besitzen, sind die Festsetzungen nach den §§ 20 Abs. 2, 23 bis 29 BNatSchG teils unmittelbar verbindlich und teils bedürfen sie eines zusätzlichen Umsetzungsaktes um rechtsverbindlich zu werden.

Der Landschaftsplan gilt nach §§ 11 BNatSchG, 16 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung im Sinne von § 34 Baugesetzbuch.

Das gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen erforderliche Einvernehmen wurde mit der Unteren Jagdbehörde hergestellt. Die Untere Landschaftsbehörde und die Untere Jagdbehörde haben sich auf einen einheitlichen Wortlaut zu jagdlichen Ge- und Verboten geeinigt. Der Obersten Jagdbehörde wurde hierüber mit Schreiben vom 05. Mai 2015 berichtet.

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben - dazu zählen z. B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen - werden gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 LG NW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Hinweise:

Die Abgrenzung bzw. die Lage der Flächen oder die Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie dem jeweiligen Festsetzungstext zu entnehmen.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte. Lücken in der Nummerierung sind auf Änderungen im Laufe des Verfahrens zurückzuführen.

Zur besseren Orientierung wurde ein Raster über das Plangebiet gelegt. Nach den Benennungen der Festsetzungen wird in Klammern das jeweilige Quadrat angegeben. In großflächigen Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie in Landschaftsräumen ist die Lage der Festsetzungsnummer angegeben.

Die Bestimmungen dieses Landschaftsplanes lassen die Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 62 LG (geschützte Biotop) unberührt.

Die durch Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind entweder unter der jeweiligen Festsetzungsnummer im Textteil des Landschaftsplanes oder im Grundstücksverzeichnis (Kapitel 8) aufgeführt.

1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG ist die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Die sich aus § 1 Abs. 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplanes abzuwägen.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft ergeben sich aus der Analyse und Bewertung des Naturhaushaltes und der Landschaft sowie aus den planerischen Vorgaben. Sie geben Auskunft über das Schwerkraft der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung nach Art und Umfang. Sie stellen das Hauptziel dar, durch das untergeordnete Ziele und daraus resultierende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele wurden gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 18 (2) LG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten. Sie sollen gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 33 LG bei allen Maßnahmen im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die Entwicklungsziele werden abgeleitet aus einem Vergleich zwischen dem Ist-Zustand, wie er sich über die Grundlagenhebungen (u.a. im Rahmen der Biotoptypenkartierung) darstellt, und dem erwünschten Soll-Zustand einer Landschaft.

Die Entwicklungsziele dienen der Vorstrukturierung der Schutzausweisungen und der Entwicklungsmaßnahmen, welche in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes dargestellt sind.

Die Entwicklungsziele sind im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes flächendeckend dargestellt. Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Flächennutzung, gleichartigen öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Funktionen sowie gleichartigen Zielsetzungen für die Landschaftsentwicklung sind als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Ergänzend von den unter § 18 LG genannten Entwicklungszielen wurden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und besonderen Zielsetzungen zusätzlich die Entwicklungsziele „Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensgemeinschaften“, „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen“ sowie „Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild“ formuliert.

1.1 ENTWICKLUNGSZIEL

Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Biotope, vor allem Erhaltung:
 - der Laubholzbestockung und der Althölzer,
 - des Kleinreliefs und der Gewässer,
 - der Landschaftsstrukturen des Feucht- und Nassgrünlandes,
 - der Moor- und Heidevegetation,
- Optimierung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen,
- Erhaltung, Schaffung von Pufferzonen um seltene und gefährdete Biotoptypen,
- Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Das Entwicklungsziel ist dargestellt für zwei Teilräume, die aufgrund ihres derzeitigen Zustandes oder aufgrund ihres Entwicklungspotentials von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind. Die Teilräume repräsentieren die im Plangebiet vorkommenden pen/ -komplexe:

- Feucht- und Nassgrünland,
- Wälder,
- Fließgewässer und Gewässerauen.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles kommen insbesondere Schutzausweisungen nach §§ 22, 23 und 26 BNatSchG in Betracht.

1.1.1 Entwicklungsraum

Vitiverter Venn (D 3 / E 3)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung seltener und für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamer Biotoptypen wie beispielsweise Feuchtwiesen und –weiden sowie naturnahe Stillgewässer;
- Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushalts;
- Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
- Erhaltung und Pflege der vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandbereiche;
- Entwicklung und Förderung von extensiv genutztem Grünland zur Vermeidung der Eutrophierung der nährstoffarmen Flächen;
- Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope und geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG);
- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen;
- Erhaltung und Entwicklung der Biotopverbundfunktion des Gebietes im landesweiten Netz der Feuchtwiesenschutzgebiete.

Der Entwicklungsraum befindet sich nördlich von Südlohn und umfasst das Naturschutzgebiet (NSG) „Vitiverter Venn“, welches mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 22.08.1988, zuletzt geändert am 27.09.2013, als NSG ausgewiesen ist.

Das Naturschutzgebiet wird überwiegend von Feuchtwiesen und –weiden geprägt, auf denen teilweise Blänken vorhanden sind. Die Grünlandflächen werden überwiegend als Mähweiden genutzt. Im westlichen Teilbereich des NSGs ist ein hoher Anteil an Waldflächen vorzufinden. Dabei handelt es sich um Laubwald, Laubmischwald, Kiefern-mischwald und Aufforstungsbereiche. Im Norden sind neben den Grünlandflächen auch eine Baumschulpflanzung und Gehölzstreifen vorhanden.

Bei den Grünlandflächen handelt es sich teilweise um vegetationskundlich bedeutsame Flächen, die in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt sind.

1.1.2 Entwicklungsraum

Bietenschlatt (B 6 / C 5 / C 6)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten insbesondere für Wat- und Wiesenvögel und für Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes als bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, zum Teil stark gefährdete Vogelarten;
- Erhaltung und Pflege der vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandbereiche;
- Wiedervernässung trocken gefallener Grünlandbereiche und Erhaltung und Pflege der Kleingewässer und Blänken;
- Entwicklung und Förderung von extensiv genutztem Grünland zur Vermeidung der Eutrophierung der nährstoffarmen Flächen;
- Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope;
- Erhaltung und Entwicklung der Biotopverbundfunktion des Gebietes im landesweiten Netz der Feuchtgrünlandschutzgebiete;
- Schaffung von Vernetzungsbiotopen im Umfeld und Einbeziehung vorhandener angrenzender Biotopflächen.

Der Entwicklungsraum befindet sich an der südwestlichen Landschaftsplangrenze und umfasst das Naturschutzgebiet „Bietenschlatt“, welches durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 18.12.1992, zuletzt geändert am 04.10.2013 als NSG ausgewiesen ist.

Es handelt sich um ein Feuchtwiesengebiet welches durch weitgehend extensiv genutztes Grünland und zahlreiche Kleingewässer und Blänken geprägt ist. Im Südwesten befindet sich ein Regenrückhaltebecken. In den Randbereichen und entlang der Parzellengrenzen werden die Grünlandflächen von Wallhecken, Gehölzstreifen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen begrenzt und strukturiert. Im Gebiet sind auch einzelne Ackerflächen vorhanden.

Bei den Grünlandflächen handelt es sich größtenteils um vegetationskundlich bedeutsame Flächen, die in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt sind.

1.2 ENTWICKLUNGSZIEL

Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Das Entwicklungsziel gliedert sich in zwei weitere Unterziele auf:

1.2.1 Erhaltung der Landschaftsstruktur

1.2.2 Erhaltung und Ergänzung

Das Entwicklungsziel 1.2 bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine „Konservierung“ der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NW zur Ergänzung und Stabilisierung der zu erhaltenen Landschaftsstrukturen und -funktionen sowie zur Verbesserung des Biotopverbundes festgesetzt werden.

1.2.1 Entwicklungsziel

Erhaltung der Landschaftsstruktur

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung der schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung der Waldflächen,
- Erhaltung der Grünlandflächen,
- Erhaltung, großflächig unzerschnittener Biotopflächen,
- Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und Hofeingrünungen,
- Erhaltung und Pflege von kulturlandschaftlichen Elementen wie Feldscheunen, Wegekreuze, Bildstöcke, u.a.,
- Sicherung und Entwicklung der besonderen Erholungsfunktionen und Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes.

Das Entwicklungsziel 1.2.1 wird für fünf Entwicklungsräume dargestellt, die überwiegend von Landschaftsschutzgebieten eingenommen werden.

1.2.1.1 Entwicklungsraum

Venn / Vitiverter Mark / Hessinghook (C 3 / C 4 / D1 - D4 / E2 - E4)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und z. T. noch sehr gut strukturierten Münsterländer Parklandschaft;
- die Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen;
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotope;
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Biotopverbundfunktion innerhalb gut strukturierter Landschaftsräume;
- Erhöhung des Grünlandanteils im Umfeld der Gewässer Wellingbach und Vitiverter Bach zur Reaktivierung der Gewässeraue;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen;
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum liegt nördlich von Südlohn und Oeding und zieht sich entlang der Grenze zu den Niederlanden bis in die nördliche Spitze des Landschaftsplangebietes.

Für das Gebiet ist eine abwechslungsreiche Landschaft charakteristisch, die von zahlreichen Waldflächen, Feldgehölzen, Wallhecken, Baumreihen, Gehölzstreifen und Baumgruppen geprägt ist. Insgesamt überwiegt die Ackernutzung, im Umfeld der Höfe sind aber auch noch zahlreiche Flächen mit Grünlandnutzung vorhanden.

Teile des Entwicklungsraums, vor allem um das Naturschutzgebiet „Vitiverter Venn“ (Entwicklungsraum 1.1.1) weisen kaum Hoflagen oder sonstige Siedlungselemente auf, so dass die Landschaft hier nur von landwirtschaftlichen Flächen und Wald bestimmt und sehr beruhigt ist.

Der Wellingbach (Entwicklungsraum 1.4.1) und der Vitiverter Bach (Entwicklungsraum 1.4.3) durchfließen das Gebiet von Osten nach Westen. Beide Gewässer sind ausgebaut und begradigt.

Der Oedinger Busch, der unmittelbar nördlich an Oeding angrenzt, besitzt eine besondere Funktion für die siedlungsnaher, naturbezogene Erholung.

1.2.1.2 Entwicklungsraum

Lohner Heide / Beekte / Lohner Brock (E 4 / F 4 / F 5 / G 3 / G 4)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und z. T. noch sehr gut strukturierten Kulturlandschaft;
- die Feldgehölze, Hecken, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen;
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotope sowie Sicherung der Funktion des Gebietes für den Biotopverbund;
- Wiedervernässung der Waldbereiche im Umfeld der noch vorhandenen feuchten Heidebestände;
- Erhaltung und Schutz der vorhandenen Feuchtheidebereiche, Relikte von Mooren und der naturnahen Kleingewässer in der Lohner Heide;
- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen;
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich an der östlichen und südöstlichen Landschaftsplanungsgrenze und umfasst das Waldgebiet Lohner Heide, die im Süden angrenzenden Waldbereiche sowie eine landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft.

Die Lohner Heide ist eines der größten Waldgebiete im Landschaftsraum der Weseker Geest / Obere Berkel. Nach Meliorationen und Aufforstungen wird das Gebiet heute von Kiefernbeständen mit eingelagerten Eichen- und Eichenmischwäldern geprägt. Relikte von feuchten Heideflächen sind fast im gesamten Waldgebiet noch vorhanden. Die Lohner Heide ist mit ihrer Ausdehnung ein sehr bedeutsamer, allerdings entwicklungsbedürftiger Wald- bzw. Heidelebensraum.

Große Teile des Entwicklungsraums sind als schutzwürdige Biotope im Biotopkataster des LANUV erfasst worden. Dabei handelt es sich überwiegend um die Waldbereiche.

Die landwirtschaftlich geprägten Offenlandbereiche im Umfeld der Wälder sind geprägt durch die abwechslungsreiche Münsterländer Parklandschaft, die ebenfalls eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund besitzt.

1.2.1.3 Entwicklungsraum

Aue der Schlinge (C 4 / C 5 / D 4 / D 5 / E 4 / F 4 / G 4)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Optimierung und Entwicklung der natürlichen Auedynamik zur Ausbildung eines naturnahen Flusslaufes;
- Erhaltung und Entwicklung der morphologischen Strukturen wie Auen- und Böschungskanten sowie des Kleinreliefs;
- Förderung und Wiederherstellung einer Gewässerautentypischen Nutzung mit extensiven Wiesen- und Weiden, Ufergehölzen sowie nutzungsfreier Uferlandstreifen;
- Erhaltung und Pflege der Trauerweiden am Schlingenufer sowie Anpflanzung standorttypischer Ufergehölze;
- Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern und Umgehungsgerinnen sowie Reaktivierung von Altarmen;
- Optimierung des Retentionsvermögens der Flussaue zur Entschärfung der Hochwassergefahren für die Ortslagen;
- Entwicklung autentypischer Gehölzstrukturen und Förderung der naturnahen Waldnutzung im Südosten des Plangebietes (Bereich Beekte);
- Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope und geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG);
- Sicherung und Optimierung der Biotopverbundfunktion als regional bedeutsamer Gewässerkorridor;
- Sicherung und Entwicklung von Pufferzonen.

Der Entwicklungsraum quert das Landschaftsplangebiet von der östlichen bis zur westlichen Plangebietsgrenze, erstreckt sich im Umfeld der Ortslagen und umfasst die gesamte Aue der Schlinge.

Die Schlinge ist auf der gesamten Länge im Trapezprofil ausgebaut, begradigt sowie vertieft und weist überwiegend intakte Sohl- und Ufersicherungen auf. An der Uferlinie wachsen bereichsweise schmale Röhrichsäume mit Rohrglanzgras und Igelkolben. Ufergehölze sind nur noch in manchen Abschnitten vorhanden, östlich von Südlohn fehlen diese fast vollständig. Südöstlich von Oeding sind zahlreiche Trauerweiden als Ufergehölze vorzufinden.

Das Umfeld wird überwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen und Feldgrasfluren geprägt. Nur südöstlich von Oeding sind Grünlandbereiche in der Aue weit verbreitet. Im Umfeld von Südlohn grenzen noch einzelne Grünlandflächen an die Schlinge an. Östlich von Oeding wurde im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme auf rund 250 m Länge ein geschwungener naturnaher Seitenarm südlich der Schlinge angelegt. Sowohl zwischen Oeding und Südlohn als auch östlich von Südlohn befinden sich noch mehrere Teiche und Kleingewässer in der Aue.

Der Abschnitt zwischen Oeding und Südlohn weist noch die meisten Ansätze naturnaher Auen- und Gewässerstrukturen auf und besitzt das höchste Entwicklungspotential.

Die Schlinge ist Hauptvorfluter für die Ortslagen Südlohn und Oeding und wird mit den gereinigten Abwässern von Kläranlagen beaufschlagt.

Trotz ihres hohen Ausbaugrades besitzt die Schlinge innerhalb der Kulturlandschaft eine wichtige Funktion als langgestrecktes Vernetzungselement und als „regionaler Grünzug“ und Gewässerkorridor in der intensiv genutzten Agrarlandschaft.

1.2.1.4 Entwicklungsraum

Sickinghook / Depe Schlatt (D 4 / D 5 / E 5)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und z. T. noch sehr gut strukturierten Kulturlandschaft;
- die Feldgehölze, Hecken, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und kleinen Wälder sind zu entwickeln und zu pflegen;
- die Feldgehölze und kleinen Wälder mit hohem Nadelholzanteil sind sukzessive durch Entnahme einzelner Stämme und Anpflanzung standorttypischer Laubgehölze aufzuwerten;
- Entwicklung einer naturnahen Waldnutzung bei den Feldgehölzen und kleineren Waldflächen;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund.

Der Entwicklungsraum befindet sich an der südlichen Landschaftsplangrenze zwischen Südlohn und Oeding und umfasst einen abwechslungsreichen Kulturlandschaftskomplex mit den typischen Nutzungs- und Strukturelementen der Münsterländer Parklandschaft. Charakteristisch für das Gebiet ist ein Wechsel von Acker- und Grünlandflächen und ein hoher Anteil von kleinen Waldflächen. Als gliedernde und belebende Elemente sind Wallhecken, Gehölzstreifen, Baumreihen und Baumgruppen vorzufinden.

Der Entwicklungsraum stellt einen wertvollen Bestandteil des Verbundnetzes der Parklandschaften und Waldflächen dar.

Bei den kleineren Wäldern und Feldgehölzen handelt es sich zum großen Teil um schutzwürdige Biotope, die im Biotopkataster des LANUV erfasst wurden.

1.2.1.5 Entwicklungsraum

Oedings Feld / Bietenschlatt / Sternbusch (A 6 / B 5 / B 6 / C 5 / C 6)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und in Teilen gut strukturierten Kulturlandschaft,
- die Feldgehölze, Hecken, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen;
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotope sowie Sicherung der Funktion des Gebietes für den Biotopverbund;
- Erhaltung und möglichst extensive Nutzung der Grünlandflächen im Grenzbereich zu dem Naturschutzgebiet Nr. 2.1.2 „Bietenschlatt“ sowie Vermehrung des Grünlandes in diesem Bereich;
- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen;
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich im Südwesten des Plangebietes und umfasst sowohl landwirtschaftliche Flächen als auch einen größeren, zusammenhängenden Waldbestand, den „Sternbusch“. Insgesamt ist in dem Raum in weiten Teilen eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft vorzufinden.

Das Waldgebiet „Sternbusch“ befindet sich zwischen der L 572 und der Grenze zu den Niederlanden. Der von Kiefernforsten dominierte Waldkomplex weist z. T. einen hohen Strukturreichtum auf. Im Südwesten quert die stillgelegte Bahnlinie Borken – Burlo – Winterswijk das Waldgebiet. Südwestlich dieser ehemaligen Bahntrasse befindet sich ein alter Laubwaldbestand aus Buchen und Eichen, der u. a. für Höhlenbrüter von Bedeutung ist. Im Norden geht der Wald in eine mit kiefernreichen Feldgehölzen durchsetzte Kulturlandschaft über. Das Gebiet stellt einen der wenigen größeren Waldkomplexe im Raum dar und ist daher im Biotopverbund als Trittstein für Waldlebensgemeinschaften von großer Bedeutung.

1.2.2 Entwicklungsziel**Erhaltung und Ergänzung**

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung und Optimierung der Waldflächen,
- Erhaltung und Vermehrung der Grünlandflächen,
- Erhaltung großflächig unzerschnittener Biotopflächen und Verbesserung des Biotopverbundes,
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und Hofeingrünungen,
- Erhaltung und Pflege von kulturlandschaftlichen Elementen wie Feldscheunen, Wegekreuze, Bildstöcke, u.ä.,
- Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktionen und Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes.

Das Entwicklungsziel 1.2.2 wird für vier Entwicklungsräume dargestellt, welche sich aufgrund ihres größeren Struktur- reichums (u.a. Grünlandanteil und Gehölzstrukturen) und ihres vielseitig ausgeprägten Landschaftsbildes, von den Entwicklungsräumen mit dem Ziel Anreicherung abheben.

1.2.2.1 Entwicklungsraum**Wienkamp links und rechts / Feldkamp (E 3 / F 3)**

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer in Teilen noch abwechslungsreichen und gut strukturierten Landschaft;
- entlang von Wegen, Gewässern oder Parzellengrenzen sollen ergänzende Pflanzungen zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der Biotopvernetzung vorgenommen werden;
- die Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen;
- innerhalb der Eschreihensiedlung am südöstlichen Rand des Entwicklungsraumes sind Grünlandflächen zu erhalten sowie die Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und sonstigen Gehölzstrukturen zu entwickeln, zu ergänzen und zu pflegen;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich nördlich von Südlohn. Es handelt sich um eine z. T. noch abwechslungsreiche Kulturlandschaft.

Die landwirtschaftlichen Flächen werden überwiegend als Ackerflächen genutzt, Grünland tritt nur noch vereinzelt, hauptsächlich im Umfeld der Höfe auf. Im Nordwesten befinden sich großflächigere Baumschulpflanzungen. Als gliedernde und belebende Landschaftselemente sind einzelne kleinere Waldflächen und Feldgehölze sowie Baumreihen, Gehölzstreifen, Baumgruppen und einzelne Wallhecken zu nennen. Die gliedernden und belebenden Landschaftselemente sollten im Umfeld der großen Ackerschläge noch ergänzt werden.

1.2.2.2 Entwicklungsraum

Osterlohner Mark / Besenschlatt / Loh Maate (F 3 / F 4 / G 3 / G 4)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer in Teilen noch abwechslungsreichen und gut strukturierten Landschaft;
- entlang von Wegen, Gewässern oder Parzellengrenzen sollen ergänzende Pflanzungen zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der Biotopvernetzung vorgenommen werden;
- die Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen;
- innerhalb der Eschreihensiedlung am westlichen Rand des Entwicklungsraumes sind Grünlandflächen zu erhalten sowie die Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und sonstigen Gehölzstrukturen zu entwickeln, zu ergänzen und zu pflegen;
- die Waldflächen sollen möglichst naturnah bewirtschaftet werden und sukzessive in widerstandsfähige und klimaangepasste Laub- oder Mischwälder mit geringem Nadelholzanteil umgebaut werden. Dabei sollen Althölzer erhalten und Waldmäntel entwickelt werden;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich östlich von Südlohn.

Es sind sehr unterschiedliche Landschaftsstrukturen vorhanden. Im Südwesten befinden sich zahlreiche Hoflagen mit Hofwäldern, Obstbaumwiesen, Grünland, Einzelbäumen, Baumgruppen und -reihen. Diese Höfe gehören teilweise zu der Eschreihensiedlung des Eschlohner Eschs. Der Norden des Entwicklungsraumes wird großflächig von den Anbauflächen einer Baumschule geprägt. Insgesamt wird das Gebiet sowohl von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung mit großen Ackerschlägen als auch von zahlreichen kleineren Wäldern und Feldgehölzen charakterisiert. In vielen Bereichen sind Wallhecken, Gehölzstreifen, Baumreihen und Baumgruppen vorzufinden. Im östlichen Teil nehmen die Ackerflächen zu und werden größer, um dann in den angrenzenden Entwicklungsraum, das Waldgebiet Lohner Heide, überzugehen.

1.2.2.3 Entwicklungsraum

Oeding Nordwest / Hinterm Busch / Look (B 5 / C 4 / C 5 / D 5)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer in Teilen noch abwechslungsreichen und gut strukturierten Landschaft;
- entlang von Wegen, Gewässern oder Parzellengrenzen sollen ergänzende Pflanzungen zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der Biotopvernetzung vorgenommen werden;
- die Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope und geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilbereichen, die sich nordwestlich bzw. südwestlich und südlich von Oeding befinden.

Der Raum ist durch zahlreiche Hoflagen mit ihren Kleingehölzen, Grünlandflächen und Hofeichen gegliedert. Charakteristisch ist ein Wechsel von Acker- und Grünlandnutzung. Entlang der Straßen und Parzellengrenzen sind Wallhecken, Gehölzstreifen, Baumreihen und Baumgruppen in einigen Bereichen gut ausgeprägt in vielen Bereichen aber auch noch entwicklungsbedürftig. Kleinere Wäldchen und Feldgehölze sind nur ganz vereinzelt vorhanden. Nordwestlich von Oeding befindet sich ein artenreiches Feuchtgrünland, welches vollständig als schutzwürdiges Biotop im Kataster des LANUV erfasst ist und teilweise als Biotop nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist.

1.2.2.4 Entwicklungsraum

Pinglerhook / Horst / Up den Klei (C 4 / C 5 / D 4 / D 5 / E 4)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung der abwechslungsreichen Münsterländer Parklandschaft;
- entlang von Wegen, Gewässern oder Parzellengrenzen sollen ergänzende Pflanzungen zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der Biotopvernetzung vorgenommen werden;
- die Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilbereichen. Ein kleiner Teilbereich befindet sich nördlich von Oeding. Der größere Teilbereich erstreckt sich zwischen Oeding im Westen und Südlohn im Osten.

Für den Entwicklungsraum ist ein Wechsel aus Acker- und Grünlandnutzung charakteristisch. An den Nutzungsgrenzen sind noch Wallhecken vorhanden, auch einzelne kleine Wälder und Feldgehölze bereichern das Landschaftsbild. Insgesamt kann die Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen noch verbessert werden.

1.3 ENTWICKLUNGSZIEL

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen

Dieses Entwicklungsziel bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope insbesondere:

- Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Saumbiotopen,
- Anreicherung mit Kleingewässern,
- Optimierung und Entwicklung des Biotopverbundsystems,
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils,
- Vermehrung des Waldanteils,
- Aufwertung, Ergänzung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände.

Das Entwicklungsziel gliedert sich in sechs Teilräume. Es wird dargestellt, wenn eine Landschaft nur relativ geringfügig mit naturnahen Lebensräumen oder mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit hohem Ackeranteil.

Durch Inanspruchnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen wie z. B. Feldraine, Ackerrandstreifen, Blühstreifen und Böschungflächen für Gehölzpflanzungen sowie durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, insbesondere am Rand von Straßen und Wegen, sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung möglichst gering gehalten werden.

1.3.1 Entwicklungsraum

Eschloher Esch / Wienkamp (E 3 / E 4 / F 3 / F 4 / G 3)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- der Raum ist unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern, wobei hier insbesondere die Anlage von Saumstreifen oder Grenzbäumen in Betracht kommt;
- innerhalb der Eschlandsiedlung am westlichen Rand des Entwicklungsraumes sind Grünlandflächen zu erhalten sowie die Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und sonstigen Gehölzstrukturen zu entwickeln, zu ergänzen und zu pflegen;
- die vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten;
- die Laubholzbestände sind zu erhalten und durch naturnahe Waldbewirtschaftung zu pflegen.

Der Entwicklungsraum befindet sich nordöstlich von Südlohn und ist überwiegend von großflächigen und intensiv genutzten Ackerflächen geprägt, die zum Eschloher Esch gehören. Dieser erstreckt sich auf einer Länge von ca. 4,5 km und einer Breite von ca. 1,5 km zwischen den Ortschaften Stadtlohn und Südlohn. In diesem Landschaftsplan liegt etwa die Hälfte des Eschloher Eschs, die andere Hälfte befindet sich im nördlich angrenzenden Landschaftsplan Stadtlohn.

Es handelt sich um eine gut erhaltene, großflächige Eschlage, die auf einer natürlichen Anhöhe liegt und sich durch jahrhundertelangen Plaggenauftrag aus seiner Umgebung heraushebt. Die Plaggen wurden aus der Lohner Heide entnommen, die sich im Osten an die Fläche anschließt.

An den Höfen der Eschlandsiedlung sind Grünlandflächen, kleinere Wäldchen, Feldgehölze und Baumgruppen vorhanden. Auch entlang der Straßen sind in mehreren Bereichen Baumreihen, Gehölzstreifen und einzelne Wallhecken vorzufinden.

1.3.2 Entwicklungsraum

Ebbinghook / Nichternsche Esch / Pinglerhook (C 3 / C 4 / D 3 / D 4)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- der Raum ist unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern, wobei hier insbesondere die Anlage von Saumstreifen oder Grenzbäumen in Betracht kommt;
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils und der Obstwiesen;
- die vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten;
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege des schutzwürdigen Biotopes.

Der Entwicklungsraum befindet sich nordöstlich von Oeding. In dem Gebiet überwiegen die großflächigen und intensiv genutzten Ackerflächen, im Umfeld der Höfe sind auch Grünlandbereiche vorhanden. In einigen Bereichen wird das Landschaftsbild durch Feldgehölze, Baumreihen, Gehölzstreifen und Wallhecken aufgewertet.

1.3.3 Entwicklungsraum

Venn / Horst (E 3 / E 4)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- der Raum ist unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern, wobei hier insbesondere die Anlage von Saumstreifen oder Grenzbäumen in Betracht kommt;
- Erhaltung des Grünlandanteils;
- die vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten.

Der Entwicklungsraum befindet sich nordwestlich von Südlohn und wird im Norden von großflächigen und intensiv genutzten Ackerflächen im Süden und Südosten dagegen durch einen Wechsel von Grünland- und Ackerflächen geprägt. Gehölze sind nur stellenweise entlang der Straßen und im Umfeld der Höfe vorhanden. Im Norden liegt ein Wäldchen inmitten von Ackerflächen.

1.3.4 Entwicklungsraum

Brink / Pferdekamp (E 4 / E 5 / F 4 / F 5)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- der Raum ist unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern, wobei hier insbesondere die Anlage von Saumstreifen oder Grenzbäumen in Betracht kommt;
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils und der Obstwiesen;
- die vorhandenen Baumreihen, Gehölzstreifen und Baumgruppen sind zu pflegen und zu erhalten;
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege des schutzwürdigen Biotopes.

Der Entwicklungsraum befindet sich südlich und südöstlich von Südlohn und ist überwiegend von großflächigen und intensiv genutzten Ackerflächen geprägt. Im Umfeld der Höfe sind auch Grünlandflächen, Baumreihen, Gehölzstreifen, Baumgruppen und ein kleiner Wald vorhanden. Der Wald östlich von Südlohn wurde im Kataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop erfasst.

1.3.5 Entwicklungsraum

Tünte / Trimbach (D 4 / D 5 / E 4 / E 5)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- der Raum ist unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern, wobei hier insbesondere die Anlage von Saumstreifen oder Grenzbäumen in Betracht kommt;
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils;
- Erhaltung und Pflege der Kopfbäume und Kopfbaumreihen;
- die vorhandenen Gehölzstreifen, Wallhecken, Baumreihen und Baumgruppen sind zu pflegen und zu erhalten.

Der Entwicklungsraum befindet sich südwestlich von Südlohn. Das Gebiet ist überwiegend von großflächigen und intensiv genutzten Ackerflächen geprägt, im Umfeld der Hoflagen sind auch Grünlandbereiche vorhanden. Gehölzstreifen, Wallhecken, Baumreihen und Baumgruppen sind sowohl im Umfeld der Höfe als auch entlang der Straßen und Parzellengrenzen vorzufinden. Als lokale Besonderheit sind mehrere Kopfbaumreihen zu nennen.

1.3.6 Entwicklungsraum

Sickinghook / Fresenhorst / Look (C 5 / C 6 / D 4 – D 6 / E 5)

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- der Raum ist unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern, wobei hier insbesondere die Anlage von Saumstreifen oder Grenzbäumen in Betracht kommt;
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils und der Obstwiesen;
- Anreicherung der Gewässerauen des Eschbaches und seiner Zuflüsse mit autotypischen Gehölzen und Förderung von extensiv genutzten Uferrandstreifen;
- die vorhandenen kleineren Waldflächen, Feldgehölze, Baumreihen, Gehölzstreifen und Baumgruppen sind zu pflegen und zu erhalten;
- die Waldflächen und Feldgehölze sollen möglichst naturnah bewirtschaftet werden und sukzessive in widerstandsfähige und klimaangepasste Laub- oder Mischbestände mit geringem Nadelholzanteil umgebaut werden. Dabei sollen Althölzer erhalten und Waldmäntel entwickelt werden.

Der Entwicklungsraum befindet sich südöstlich von Oeding und ist überwiegend von großflächigen und intensiv genutzten Ackerflächen geprägt. Im Umfeld der Höfe sind aber auch noch zahlreiche Grünlandflächen und einzelne Gehölze vorhanden. Kleinere Waldflächen und Feldgehölze befinden sich im Südwesten des Raumes.

Das Gebiet wird vom Eschbach und einem Zufluss des Eschbaches durchflossen. Die Fließgewässer sind größtenteils ausgebaut und begradigt.

1.4 ENTWICKLUNGSZIEL

Ökologische Verbesserung von Fließgewässern

Dieses Entwicklungsziel ist für Auenbereiche von Fließgewässern dargestellt, die in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild und ihrer Oberflächenstruktur naturfern oder überwiegend naturfern ausgebildet sind. Teilweise können sich auch noch naturnahe Abschnitte eines Fließgewässers innerhalb dieses Entwicklungszieles befinden. Es bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit,
- Wiederherstellung eines naturnahen Abflussverhaltens,
- Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik,
- Aufwertung der Sohl- und Uferstrukturen z. B. durch Totholzeinbau und Abflachung der Uferböschungen,
- Verbesserung der Gewässerstruktur, der Wasserqualität und des Selbstreinigungsvermögens,
- ökologische Aufwertung der Auenbereiche durch Anlage von Blänken, Kleingewässern und Förderung anderer autotypischer Strukturen,
- Umbau von Nadelholzforsten und nicht bodenständigen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzwälder mit naturnaher Waldbewirtschaftung,
- Anlage von Ufergehölzen und Röhrichsäumen,
- Anlage von extensiv genutzten Uferandstreifen,
- Erhaltung und Wiederherstellung von Grünlandflächen mit extensiver Nutzung.

Das Entwicklungsziel gliedert sich in verschiedene bandartige Entwicklungsräume. Insgesamt wird dieses Ziel für sechs Teilräume dargestellt, die von Fließgewässern und deren Auen eingenommen werden.

Die Maßnahmen des Umsetzungsfahrplans der im Jahre 2000 verabschiedeten Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind zu beachten. Sie hat die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potentials der Gewässer zum Ziel.

Bei der Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern und ihren Talbereichen ist die Blaue Richtlinie (Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW – Ausbau und Unterhaltung) zu beachten.

Entwicklungsräume

- 1.4.1 - Vitiverter Bach und Zuflüsse,
- 1.4.2 - Wellingbach und Zuflüsse,
- 1.4.3 - Schlinge,
- 1.4.4 - Zuflüsse der Schlinge,
- 1.4.5 - Eschbach und Zufluss,
- 1.4.6 - Zufluss zur Niederlande

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit;
- Verbesserung der Gewässerstruktur und der Wasserqualität;
- Initialisierung eigendynamischer Prozesse in der Sohle und am Ufer;
- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Gehölzstrukturen und Biotope;
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Biotopverbundfunktion der Auen;
- ökologische Verbesserung im Auen- und Uferbereich durch:
 - Schaffung von Uferstrandstreifen,
 - Anlage von Ufergehölzen und gewässertypischen Hochstaudenfluren,
 - naturnahe Gewässerunterhaltung zur Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik und des Selbstreinigungspotenzials,
 - Schutz und extensive Nutzung des anliegenden Grünlandes,
 - Neuanlage von Kleingewässern;
- die Maßnahmen des Bewirtschaftungsplanes für das Kooperationsgebiet „Bocholter Aa und Schlinge“ (konkretisiert im Umsetzungsfahrplan) der Wasserrahmenrichtlinie sind zu berücksichtigen und umzusetzen;
- langfristig ist anzustreben, einzelne Gewässer oder Gewässerabschnitte wiederherzustellen bzw. naturnah auszubauen; für den naturnahen Ausbau von einzelnen Gewässern bzw. -abschnitten sind Einzelpläne zu erstellen;
- Hochwasserschutz, Schaffung von Retentionsräumen.

Bei den Gewässern handelt es sich größtenteils um ausgebaute und begradigte Wasserläufe. Einzelne Abschnitte dieser Gewässer sind aber auch noch naturnah ausgebildet. Als Beispiele sind ein renaturierter Gewässerabschnitt mit Flachwasserzonen (auf rund 300 m Länge) an einem Zufluss der Schlinge im Südosten des Plangebietes und ein im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme neu angelegter, naturnaher Seitenarm der Schlinge (auf rund 250 m Länge) in der Aue östlich von Oeding zu nennen sowie ein renaturierter Teilabschnitt am Vitiverter Bach im Norden des Plangebietes.

In den ehemals grünlandgeprägten Tal- und Niederungsbereichen dominiert die ackerbauliche Nutzung oder nimmt einen flächenmäßig zu großen Anteil für diesen Landschaftstyp ein.

Die Gewässer sind unter anderem durch steile Uferböschungen, fehlende Gewässerdynamik, fehlende Ufergehölze in vielen Gewässerabschnitten und den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt.

Ausbaumaßnahmen an Gewässern erfordern ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren. Dies ist in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und den Betroffenen zu erarbeiten.

Im Auftrag der Bezirksregierung Münster wurde 2014 das „Grenzüberschreitende Gewässerkonzept Schlinge / Bovenslinge“ erarbeitet, welches zum Ziel hat die Schlinge grenzübergreifend sowohl in den Niederlanden als auch in Deutschland zu renaturieren bzw. naturnahe Gewässerstrukturen mit geeigneten Maßnahmen zu fördern. Die Entwicklungsziele dieses „Schlingeprojektes“ sind beim Entwicklungsraum Schlinge (1.4.3) und beim Entwicklungsraum Zuflüsse der Schlinge (1.4.4) zu berücksichtigen, gelten im weitesten Sinne aber auch für das gesamte Einzugsgebiet der Schlinge.

Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Belange anderer Schutzgüter, wie z.B. Böden mit natürlichem Profilaufbau.

1.5 ENTWICKLUNGSZIEL

Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel erstreckt sich auf Abgrabungsflächen und wird in diesem Landschaftsplan nicht ausgewiesen weil entsprechende Bereiche nicht vorhanden sind.

1.6 ENTWICKLUNGSZIEL

Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild

Das Entwicklungsziel ist dargestellt auf Teilflächen, die meist unmittelbar an vorhandene Bebauung angrenzen. Es bedeutet insbesondere:

- Berücksichtigung und Schutz wertvoller und erhaltenswerter Landschaftsbestandteile und -elemente bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung,
- landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung und Durchgrünung geplanter Baugebiete,
- Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes und der für das Landschaftsbild bedeutsamen, prägenden Landschaftsbestandteile und gliedernden und belebenden Elemente bis zur möglichen Realisierung der Bauleitplanung,
- Pflege, Entwicklung und nachhaltige Sicherung vorhandener Gehölzstrukturen die zur Ortsrandeingrünung beitragen.

Das Entwicklungsziel umfasst Bereiche, für die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der gemeindlichen Siedlungsentwicklung zur Zeit eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen ist oder die langfristig als Reserve- bzw. Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen sollen.

Weiterhin sind z. T. vorhandene Grünflächen (Friedhof, Grünanlagen, Sportanlagen etc.), die am Ortsrand liegen, mit in die Entwicklungsräume einbezogen worden.

1.7 BIOTOPVERBUND

Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG

Die für den Biotopverbund erforderlichen Flächen sind von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 15a Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen erarbeitet worden. Für den Landschaftsplan Südlohn werden sie in der Entwicklungskarte dargestellt. Dabei wird unterschieden in:

- a) Biotopverbund Stufe I (Flächen mit herausragender Bedeutung),
- b) Biotopverbund Stufe II (Flächen mit besonderer Bedeutung).

In der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Südlohn befinden sich alle Biotopverbundflächen der Stufe I und der größte Teil der Biotopverbundflächen der Stufe II innerhalb von Schutzgebieten gemäß § 22 BNatSchG.

Folgende Biotopverbundflächen sind in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Südlohn gekennzeichnet:

Ausgedehnte Kiefernforste: Dakhar, Röddekamp und Bröcke

VB-MS-4006-001, Stufe II, besondere Bedeutung; die Biotopverbundfläche befindet sich im Norden des Plangebietes. Es handelt sich um ausgedehnte Kiefernwälder mit eingelagerten Eichen-, Birken- und Fichtenwäldern, kleinflächig auch Lärchen- und Buchenwaldparzellen sowie Schlagfluren nördlich und südlich des Kalkbaches.

Unter Biotopverbund wird ein Fachkonzept des Naturschutzes verstanden, welches das Ziel hat, den für einen Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten.

Der Biotopverbund ist ein räumlicher Kontakt zwischen Lebensräumen, welcher eine Vernetzung zwischen Lebewesen in Form von Beziehungssystemen ermöglicht. Ein Biotopverbund ist dann gegeben, wenn die zwischen gleichartigen Lebensräumen liegende Fläche von Lebewesen überwunden werden kann, so dass ein beidseitiger Artenaustausch möglich ist.

Im Bundesnaturschutzgesetz ist als Ziel des Biotopverbundes die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Population einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen genannt. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten, sind die erforderlichen Flächen im Landschaftsplan durch Festsetzung geeigneter Bereiche, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern.

Kalkbach / Vitiverter Bach

VB-MS-4006-002, Stufe II, besondere Bedeutung; die Biotopverbundfläche befindet sich im Norden des Plangebietes und wird nur teilweise angeschnitten. Der Vitiverter Bach ist grabenartig ausgebaut und fließt größtenteils durch ausgedehnte Acker- und Grasackerflächen. Kleine Gewässeraufweitungen sind z.T. mit Röhricht bestanden.

Parklandschaft im Bereich Hessinghook, Vitiverter Mark und Horst

VB-MS-4006-003, Stufe II, besondere Bedeutung; nördlich von Oeding erstreckt sich ein abwechslungsreich ausgestalteter Kulturlandschaftskomplex bis an die Stadtgrenze von Südlohn. Die überwiegend ackerbaulich genutzte Landschaft wird von vielen Feldgehölzen, örtlich auch von Restwaldflächen, Hecken, Wallhecken, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen sowie Rainen und Grabenbegleitvegetation gegliedert.

Schlinge

VB-MS-4006-004, Stufe II, besondere Bedeutung; die Biotopverbundfläche umfasst die Aue der Schlinge. Das 1 bis 5 m breite Gewässer ist begradigt und vertieft, weist jedoch nur lokal einen technischen Uferverbau auf. Im Osten durchfließt die Schlinge das Waldgebiet der Lohner Heide. Ansonsten grenzen überwiegend Ackerflächen, bereichsweise auch Weidegrünland und Ortslagen, selten auch Feldgehölze an das Gewässer an.

Eschbach

VB-MS-4006-005, Stufe II, besondere Bedeutung; nur der nordwestliche Teilbereich der Verbundfläche befindet sich innerhalb des Plangebietes. Die Verbundfläche umfasst die Aue des Eschbaches (Zufluss zur Schlinge) südöstlich von Oeding. Das grabenartig ausgebaute Gewässer fließt durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und wird überwiegend von Ufergehölzen begleitet.

Struktureicher Grünland-Ackerkomplex Galgenbülten-Bietenschlatt

VB-MS-4006-006, Stufe II, besondere Bedeutung; bei der Verbundfläche handelt es sich um einen Grünland-Ackerkomplex südlich von Oeding, der durch Feldgehölze, Baumreihen und Hecken gut strukturiert ist. Im Süden des Gebietes liegt ein z.T. mit Fichten unterpflanztes Eichengehölz, dem nach Süden ein Erlen-Niederwald aus Stockausschlag sowie eine verbuschende Pfeifengrasheide vorgelagert ist.

Gehölzkomplex Sternbusch

VB-MS-4006-007, Stufe I, herausragende Bedeutung; im Südwesten des Plangebietes erstreckt sich ein von Kiefernforsten dominierter Waldkomplex mit z.T. hohem Strukturreichtum. Westlich der stillgelegten Bahnlinie zwischen Borken und Burlo stockt auch ein ausgedehnterer, alter Laubwald aus Buchen und Eichen. Im Norden geht der Wald in eine mit kiefernreichen Feldgehölzen durchsetzte Kulturlandschaft über.

Laubmischwald südöstlich von Oeding

VB-MS-4006-008, Stufe II, besondere Bedeutung; das Gebiet befindet sich im Süden des Plangebietes und umfasst einen Laub-Nadelmischwald, der von temporär wasserführenden Gräben durchzogen ist.

Gehölz-Grünland-Acker-Komplex nordwestlich Weseke

VB-MS-4006-009, Stufe II, besondere Bedeutung; nur der nordöstliche Teilbereich der Verbundfläche befindet sich innerhalb des Plangebietes. Südöstlich von Oeding grenzt eine abwechslungsreich durch Feldgehölze sowie Hecken, Wallhecken, Wallbaumreihen und Baumreihen gegliederte Kulturlandschaft an den Eschbach an.

Stillgelegte Bahnlinie zwischen Borken und der Landesgrenze zu den Niederlanden bei Burlo

VB-MS-4006-010, Stufe II, besondere Bedeutung; die Verbundfläche erstreckt sich über eine ehemalige Bahntrasse, deren Gleise zurückgebaut wurden. Der Gleiskörper ist noch vorhanden, jedoch stark verbuscht. Im Landschaftsplangebiet befindet sich nur der nördlichste Teil der Biotopverbundfläche zwischen Burlo und der Landesgrenze.

NSG "Bietenschlatt" mit grünlandgeprägtem Umfeld

VB-MS-4006-011, Stufe I, herausragende Bedeutung; die Verbundfläche befindet sich im Südwesten des Plangebietes und umfasst das NSG „Bietenschlatt“ sowie angrenzende grünlandgeprägte Bereiche. Das Gebiet wird fast ausschließlich als Grünland (Fettweide) genutzt und ist bereichsweise stark staunässebeeinflusst.

Moor und Heideweiher westlich von Burlo

VB-MS-4006-012, Stufe I, herausragende Bedeutung; die Verbundfläche umfasst den Hochmoorkomplex des „Burlo-Vardingholter Venn“, welcher als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist und im Landschaftsplan Borken-Nord liegt. Im Landschaftsplan Südlohn befindet sich nur der nordwestliche Ausläufer dieses Gebietes, welcher durch Wald und Ackerflächen geprägt ist.

Gehölz-Grünland-Acker-Komplex westlich von Burlo

VB-MS-4006-016, Stufe II, besondere Bedeutung; nur der nördliche Teilbereich der Verbundfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsplangebietes Südlohn. Es handelt sich um eine westlich von Burlo gelegene, durch Feldgehölze und Restwaldflächen, bereichsweise auch durch Hecken und Alleen gegliederte Kulturlandschaft.

Gehölz-Grünland-Acker-Komplexe südwestlich von Stadtlohn

VB-MS-4007-008, Stufe II, besondere Bedeutung; das Gebiet umfasst zwei kleinere, strukturreiche Kulturlandschaften südwestlich von Stadtlohn. Die nordwestliche, ackergeprägte Fläche wird von geschlossenen, wege- und grabenbegleitenden Hecken gegliedert. Die Hecken sind z.T. mit alten Eichen-Überhältern durchsetzt. Die südöstliche Teilfläche besitzt mit ihren eichenreichen Feldgehölzen sowie einzelnen Baumreihen und Baumhecken den Charakter einer Parklandschaft. Hier findet sich in hofnahen Lagen noch vermehrt Weidegrünland.

Vitiverter Venn

VB-MS-4007-012, Stufe I, herausragende Bedeutung; nördlich von Südlohn liegt nahe der niederländischen Grenze das Vitiverter Venn. Das früher ausgedehnte Feuchtwiesengebiet ist heute entwässert und wird größtenteils von Acker- und Grasackerflächen geprägt. Lediglich im Naturschutzgebiet Vitiverter Venn sowie in nordöstlich und westlich angrenzenden Flächen finden sich weitgehend zusammenhängende, kleinflächig feuchte Grünlandflächen.

Waldgebiet Lohner Heide

VB-MS-4007-017, Stufe II, besondere Bedeutung; die Biotopverbundfläche befindet sich im Osten des Plangebietes. Die Lohner Heide ist eines der größten Waldgebiete im Landschaftsraum der Weseker Geest / Obere Berkel. Der überwiegend auf staufeuchtem bis stau-nassem Standort stockende Wald war noch im 19. Jahrhundert größtenteils verheidet. Von den früheren Feuchtheiden zeugen noch ein kleiner, stark verbuschter Flachmoorrest sowie Reliktvorkommen feuchtheidetypischer Arten.

Feldgehölze östlich und südlich von Südlohn

VB-MS-4007-021, Stufe II, besondere Bedeutung; östlich von Südlohn stocken in einer strukturschwachen Kulturlandschaft zwei naturbetonte Buchen-Eichen-Feldgehölze. Bei dem südlich gelegenen Feldgehölz handelt es sich um einen geschlossenen, altersheterogenen Bestand. Das nördliche, in Ost-West-Richtung durch die K 53 zerschnittene Gehölz weist einige Altbäume auf, u.a. eine alte, knorrige Buche.

Zufluss der Schlinge südöstlich von Südlohn

VB-MS-4007-025, Stufe II, besondere Bedeutung; das Gewässer weist einen überwiegend begradigten und vertieften, nur im Norden leicht gewundenen Verlauf auf. Örtlich begleiten Gehölze das Gewässer.

Nebengewässer der Schlinge östlich Südlohn

VB-MS-4007-026, Stufe II, besondere Bedeutung; nur die nördlichen Teilbereiche der Biotopverbundfläche befinden sich innerhalb des Landschaftsplangebietes. Die entsprechenden Teilbereiche werden vom Dollebach und einem weiteren Zufluss zur Schlinge durchflossen. Beide Gewässer sind grabenartig ausgebaut und werden teilweise von Ufergehölzen und eichenreichen Baumhecken beschattet.

Parklandschaft im Lohner Brook

VB-MS-4007-028, Stufe II, besondere Bedeutung; südlich von Südlohn erstreckt sich ein abwechslungsreicher Kulturlandschaftskomplex mit den typischen Nutzungs- und Strukturelementen der Münsterländer Parklandschaft. Die vorherrschenden Ackerkomplexe sowie örtliche Viehweiden und Intensivwiesen werden vorwiegend von Feldgehölzen gegliedert.

2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 22 BNATSchG)

2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNatSchG)

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Biotoptypenkartierung sowie der Kartierung der schutzwürdigen Biotopie getroffen worden und dienen:

- a) der Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzarten,
- b) dem Schutz von Flächen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) dem Schutz wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen im Sinne von Buchstabe a).

Die Naturschutzgebiete sind ebenfalls Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

A Abgrenzung

Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind der Festsetzungskarte (Nr. 2.1.1 - 2.1.2) zu entnehmen.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jedes Schutzgebiet gesondert festgelegt.

C Verbote

Nach §§ 23 Abs. 2 BNatSchG sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Landschaftsplanes verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb der Naturschutzgebiete, die sich auf das Schutzgebiet entsprechend auswirken können.

Allgemeines

Insbesondere ist es in Naturschutzgebieten untersagt:

- 1) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze, Picknick- und Lagerplätze, Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen; von diesem Verbot ausgenommen sind baugenehmigungsfreie offene Viehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise an einem von der Unteren Landschaftsbehörde zugelassenen Standort;
- 2) Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen sowie sonstige Wege und Plätze zu errichten, zu ändern und insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;
- 3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 4) Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
- 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen sowie zu lagern, zu zelten, zu grillen oder sonstige, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen;
- 6) zu baden oder die Gewässer oder Eisfläche zu befahren bzw. zu betreten;
- 7) die Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellflächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
- 8) ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen, zu unterhalten oder zu verändern; unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen aus Eichenspaltpfählen in der Zeit vom 01.08. bis 01.03. sowie die Errichtung von ortsüblichen Forstkulturzäunen;

- 9) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- 10) die morphologischen Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;
- 11) Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen, Zopfholz und Häckselmaterial), Bauschutt, Altmaterial, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- 12) Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen, Drohnen und Ballons zu starten oder zu landen und das Gebiet mit diesen zu überfliegen;
- 13a) Motorsport, Wassersport und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
- 13b) Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
- 14) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile außerhalb des Waldes einzubringen;
- 15) Wald, Laubbäume außerhalb des Waldes, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze zu beseitigen / zu sammeln, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen -;
- 16a) Tiere einzubringen;
- 16b) Tiere zu füttern;
- 17) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- 18) Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder Hofräume unangeleint laufen zu lassen;

Darunter sind auch Besitzmaßnahmen fischereilicher Art zu verstehen.

- 19) fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern oder ihnen Wasser zu entnehmen und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen bzw. chemisch zu verändern (dies gilt auch für neu angelegte);
- 20) die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 28.02 bis 31.07 vorzunehmen;

Landwirtschaft

- 21) offene Viehtränken an Fließgewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zu Fließgewässern zu ermöglichen;
- 22) außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Geräte zu lagern;
- 23) die Pflanzendecke abzubrennen;
- 24) Düngemittel zu lagern oder Klärschlamm auszubringen;

Fischerei

- 25) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;
- 26) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschl. Angeln) zu nutzen;

Forstwirtschaft

- 27) Waldumwandlungen und Erstaufforstungen vorzunehmen oder Sonderkulturen anzulegen;
- 28) Wiederaufforstungen mit nicht zur heutigen potenziell natürlichen Waldgesellschaft zählenden Gehölzarten vorzunehmen;

Jagd

- 29) Wildäcker außerhalb von Ackerflächen neu anzulegen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;
- 30) Wildfütterungen, Wildfütterungsplätze und Kirrungen anzulegen oder zu unterhalten;
- 31) Hundearbeiten durchzuführen, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z.B. Ausbildung und Prüfung);
- 32) die Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstabauten“ (zum Beispiel zur Fuchsbejagung) anzulegen oder zu betreiben;

Sofern es aufgrund der überwiegenden Lage eines Jagdbezirks innerhalb von Naturschutzflächen erforderlich ist, wird im Kapitel 2 dieses Landschaftsplanes eine Ausnahmeregelung im jeweiligen Naturschutzgebiet getroffen.

Sofern es aufgrund der überwiegenden Lage eines Jagdbezirks innerhalb von Naturschutzflächen erforderlich ist, wird im Kapitel 2 dieses Landschaftsplanes eine Ausnahmeregelung im jeweiligen Naturschutzgebiet getroffen.

- 33) mehr als zwei Treib- und Gesellschaftsjagden pro Jahr durchzuführen;
- 34) die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 15.01. bis zum 15.10 auszuüben.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) vom Landrat Borken als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2) das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Vertreter der mit dem Naturschutz befassten Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie von diesen beauftragte Personen;
- 3) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
- 4) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V. § 25 LJG NW mit Ausnahme der Verbote 14), 15), 16a), 29) bis 30);
- 5) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote 16), 25) und 26);
- 6) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 15), 21), 22), 23), 24) und 25);
- 7) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit Ausnahme der Verbote 2), 27) und 28);
- 8) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m zu Gewässerufern. Es sei denn, dass eine optimierte Spritztechnik und das angewendete Präparat einen geringeren Abstand zulassen (50 % bis 90 % Abdriftminderung durch Injektordüsen);
- 9) die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Kreis Borken - Untere Landschaftsbehörde – abzustimmen;
- 10) sonstige bei Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse;
- 11) die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger sowie die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen;

Der gesetzliche Artenschutz ist zu berücksichtigen.

- 12) die Errichtung neuer Telekommunikationsleitungen, soweit sie unter der Benutzung des Baukörpers von Verkehrswegen erfolgen und Gehölze nicht beeinträchtigen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Im Einzelfall können für die Naturschutzgebiete Pflege- und Entwicklungspläne vom Landrat Borken aufgestellt und realisiert werden. Die Pflege- und Entwicklungspläne sind mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abzustimmen.

2.1.1 Naturschutzgebiet „Vitiverter Venn“**A Abgrenzung (D 2 / D 3 / E 2 / E 3)**

Das Naturschutzgebiet liegt im Norden des Landschaftsplangebietes und ist ca. 24 ha groß.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, insbesondere von seltenen, z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten, v. a. von seltenen, z. T. stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln sowie von Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes und zur Erhaltung und Entwicklung standorttypischer Laubwälder, insbesondere Eichen-Hainbuchenwälder;
- b) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche und erdgeschichtliche Gründe und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- c) Erhalt der Unersetzlichkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- d) Sicherung der im Gebiet auftretenden schutzwürdigen Böden;
- e) Sicherung des Naturhaushalts sowie Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- f) Erhaltung und Optimierung der herausragenden und z. T. besonderen Bedeutung des Gebietes im Biotopverbund der landesweiten Feuchtgrünlandbereiche.

Das Naturschutzgebiet ist mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 22.08.1988, zuletzt geändert am 27.09.2013, als NSG ausgewiesen.

Das Naturschutzgebiet war noch Mitte des letzten Jahrhunderts in einer moorigen Heidenlandschaft eingebettet. Heute wird das Naturschutzgebiet überwiegend von Feuchtwiesen und –weiden geprägt (ca. 65 % Grünlandnutzung), auf denen teilweise Blänken vorhanden sind. Viele Grünlandflächen sind Mähweiden.

Die Flächen im Umfeld des Grünlandes werden von Laubmischwald, Kiefern-mischwald und Aufforstungen dominiert. Im Norden befindet sich auf einer Teilfläche eine Baumschulpflanzung.

Der umgebende Landschaftsraum ist durch eine intensive Nutzung und durch das Vorkommen nicht bodenständiger Gehölze beeinträchtigt. Im nahen Umfeld brütet aber auch heute noch der stark gefährdete Große Brachvogel, der das Naturschutzgebiet zur Nahrungssuche aufsucht. Außerdem ist das Gebiet Lebensraum des Kiebitzes, des Austernfischers und des Kampfläufers.

Wichtigstes Ziel der Ausweisung als Naturschutzgebiet ist der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des weitgehend offenen Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland, die Anreicherung mit Kleingewässern und Blänken als Lebensraum für Wiesen- und Watvögel sowie die Entwicklung bodenständigen Laubwaldes.

Teile des Gebietes sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope BK-4007-0043 und BK-4007-901 erfasst. Darüber hinaus liegt das NSG innerhalb der Biotopverbundflächen VB-MS-4007-012 und VB-MS-4006-003 der Biotopverbundplanung des LANUV und es ist Bestandteil eines großflächigen Bereiches mit besonderer Bedeutung für den Kulturlandschaftsschutz (K-MS-4006-001).

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubereiten.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten, außerhalb der aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen, können unter Beachtung des in B formulierten Schutzzwecks nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.08. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

- 2) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden;
- 3) die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes sowie Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- 4) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art im Wald anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz im Schutzgebiet vorzunehmen;
- 5) bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

Bei den schutzwürdigen Böden im Naturschutzgebiet handelt es sich um besonders schutzwürdige Staunässeböden.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 gesondert dargestellt.

Stilllegungsflächen im Sinne der EG-Verordnung (GrundVO-Direktzahlungen) VO (EU) Nr. 1307/2013 gelten als Ackerflächen.

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden.

Die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer bleibt unberührt, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das bestehende Maß (einer funktionierenden Dränage) hinaus verändert werden darf.

Unberührt bleiben Forstschutzmaßnahmen im Falle einer Kalamität.

Unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieses Landschaftsplanes nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Außer den unter 2.1. D aufgeführten nicht betroffenen Tätigkeiten bleibt weiterhin von den Verboten unberührt:

- 1) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
- 2) der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferrei;
- 3) das Auf-den-Stock-Setzen von weniger als der Hälfte einer zusammenhängenden Heckenstruktur innerhalb einer Vegetationsperiode sowie der Rückschnitt von Gehölzen an Heckenrändern bzw. zur Freihaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wirtschaftswegen in der Zeit vom 01.10. - 28.02. Das anfallende Schnitt- und Häckselgut ist außerhalb des Naturschutzgebietes zu entsorgen;
- 4) die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde mit Beginn der Maßnahmen der Gefahrenabwehr über den Umfang, die Dauer und insbesondere über die Eingriffsintensität der Maßnahmen zu unterrichten;
- 5) die Sanierung und Unterhaltung der Solefernleitung der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH außerhalb der Zeit vom 15.03. - 15.07.; Ausnahmen sind im Sonderbetriebsplanverfahren nach § 54 Abs. 2 BBergG unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken zu regeln.

2.1.2 Naturschutzgebiet „Bietenschlatt“

A Abgrenzung (B 6 / C 5 / C 6)

Das Naturschutzgebiet „Bietenschlatt“ befindet sich an der südwestlichen Landschaftsplangrenze und ist ca. 31,5 ha groß.

Gemarkung: Oeding

Flur: 16

Flurstücke: 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 40 tlw., 46, 47 tlw., 90, 179 tlw. 185, 248, 264, 265, 270, 274, 277 tlw., 316, 320, 324

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, insbesondere von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten, v.a. von seltenen, z. T. stark gefährdeten Wat-, Wiesen- und Wasservögeln sowie von Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und feuchten Grünlandes;
- b) Erhaltung und Entwicklung eines ausgedehnten Feuchtwiesenbereiches als bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;
- c) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche und erdgeschichtliche Gründe und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- d) Unersetzlichkeit, Seltenheit, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit des Gebietes;
- e) Sicherung der im Gebiet auftretenden schutzwürdigen Böden;
- f) Sicherung des Naturhaushalts und Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- g) Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer Feuchtwiesenlandschaft mit herausragender Bedeutung im Biotopverbundsystem der landesweiten Feuchtwiesenengebiete.

Das Naturschutzgebiet wurde erstmals am 18.12.1992 durch ordnungsbehördliche Verordnung ausgewiesen. Zuletzt geändert wurde die Verordnung am 27.09.2013.

Das Naturschutzgebiet stellt den Rest eines einstmals ausgedehnten Hecken-Grünland-Gebietes „Bietenschlatt - Galgenbülten“, einem früher landesweit bedeutsamen Wiesenvogelareal, dar. Auf den überwiegend grund- und stauwasserbeeinflussten Böden dominiert die Grünlandnutzung, vor allem in Form von Dauer- und Mähweiden. Die Schutzgebietsflächen werden überwiegend extensiv genutzt. Zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Wiesen- und Watvögel wurden mehrere Blänken angelegt. Im Südwesten befindet sich ein großes Regenrückhaltebecken.

Im Naturschutzgebiet hat sich eine typische Feuchtgrünlandvegetation entwickelt, die im südlichen Teilgebiet Knickfuchsschwanz-Flutrasen, Glatthaferwiesen und Honiggras-Feuchtwiesen hervorbringt. Ansonsten prägen Weidelgras-Weißklee-Weiden – je nach Standort mit Feuchte- und Magerkeitszeigern – das Gebiet.

Gefährdete und z. T. streng geschützte Vogelarten wie Großer Brachvogel, Kiebitz und Feldlerche sowie Teichrohrsänger, Wiesenschafstelze, Rebhuhn, Austernfischer, Zwergtaucher und Rohrammer finden im Gebiet einen Brutplatz oder nutzen das Gebiet als Durchzügler. Zahlreiche andere Arten rasten hier und suchen das Gebiet zur Nahrungsaufnahme auf.

Wichtigstes Ziel der Schutzausweisung ist der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland sowie die Optimierung mit Kleingewässern und Blänken als Lebensraum für Wiesen-, Wat- und Wasservögel.

Das NSG ist auch wegen seines Entwicklungspotentials ein wichtiger Trittstein im landesweiten Verbund der Feuchtwiesenschutzgebiete. Neben der Bedeutung für selten gewordene Brutvögel des extensiven und wechselfeuchten Grünlandes besitzt das Gebiet eine weitere Funktion für durchziehende und überwinternde Vogelarten, insbesondere für Wat- und Wasservögel.

Innerhalb des NSGs liegen drei Bereiche die im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope erfasst sind. Den größten Flächenanteil nimmt die Biotopkatasterfläche BK-4006-903 ein, die beiden anderen Biotope (BK-4006-0001 und BK-4006-0002) liegen im Südosten und Südwesten. Weiterhin liegt das NSG innerhalb der Biotopverbundflächen VB-MS-4006-006 und VB-MS-4006-011 der Biotopverbundplanung des LANUV.

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubereiten.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten, außerhalb der aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen, können unter Beachtung des in B formulierten Schutzzwecks nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.08. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 gesondert dargestellt.

Stilllegungsflächen im Sinne der EG-Verordnung (GrundVO-Direktzahlungen) VO (EU) Nr. 1307/2013 gelten als Ackerflächen.

- Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden.
- 2) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden;
 - 3) die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes sowie Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
 - 4) bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken.
- Die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer bleibt unberührt, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das bestehende Maß (einer funktionierenden Drainage) hinaus verändert werden darf.
- Unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieses Landschaftsplanes nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Außer den unter 2.1. D aufgeführten nicht betroffenen Tätigkeiten bleibt weiterhin von den Verboten unberührt:

- 1) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
- 2) der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei;
- 3) das Auf-den-Stock-Setzen von weniger als der Hälfte einer zusammenhängenden Heckenstruktur innerhalb einer Vegetationsperiode sowie der Rückschnitt von Gehölzen an Heckenrändern bzw. zur Freihaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wirtschaftswegen in der Zeit vom 01.10. - 28.02. Das anfallende Schnitt- und Häckselgut ist außerhalb des Naturschutzgebietes zu entsorgen;
- 4) die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde mit Beginn der Maßnahmen der Gefahrenabwehr über den Umfang, die Dauer und insbesondere über die Eingriffsintensität der Maßnahmen zu unterrichten.

E Ausnahmen

Von den unter 2.1 C genannten Verboten kann für notwendige Umbau- und Erweiterungsarbeiten an Regenrückhaltebecken, Pumpwerk und Rohrleitungen unter Beachtung des Schutzzwecks und einvernehmlicher Abstimmung mit der ULB eine Ausnahme erteilt werden.

2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNatSchG)

A Abgrenzung

Die Abgrenzungen sind der Festsetzungskarte (Nr. 2.2.1 - 2.2.5) zu entnehmen.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und den rahmensetzenden, landschaftsbezogenen Darstellungen, insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der Erholung sowie den textlichen Zielsetzungen zur Landschaftsordnung des Regionalplanes getroffen worden. Die Schutzausweisungen der unter 2.2 aufgeführten Flächen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder der Sicherung wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Die Differenzierung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen landschaftlichen Gegebenheiten (u.a. prägende Landschaftsteile, gliedernde und belebende Landschaftselemente, Auenbereiche) und Funktionen (u.a. Erholungsbereich, Biotopverbund, Pufferfunktion).

Die Landschaftsschutzgebiete Nr. 2.2.2 „Lohner Heide / Brink“, Nr. 2.2.3 „Schlinge“ und Nr. 2.2.4 „Sickinghook“ sowie große Teile der Landschaftsschutzgebiete Nr. 2.2.1 „Venn / Vitiverter Mark / Hessinghook“ und Nr. 2.2.5 „Oedings Feld / Sternbusch“ sind Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

C Verbote

In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Von diesem Verbot ausgenommen sind baugenehmigungsfreie Viehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise;
- 2) Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen;

Auf die Ausnahmeregelungen für privilegierte Bauvorhaben unter Ziffer 6 Ausnahmen und Befreiungen, Absatz 1, des Landschaftsplanes wird hingewiesen.

Unberührt bleibt die Instandsetzung und Unterhaltung solcher Anlagen.

- | | |
|---|--|
| 3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen; | Unberührt bleibt das Errichten von Verkaufsbuden für den saisonalen Verkauf von Ernteprodukten („Ab-Feld-Verkauf“). |
| 4) Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen; | Unberührt bleiben Werbeschilder sowie Warenautomaten direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind. |
| 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern oder sonstige, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen; | |
| 6) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen; | Unberührt bleibt das Fahren und teilweise Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen. |
| 7) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, anzulegen oder zu verändern; | Unberührt bleiben Haus- und Versorgungsleitungen auf dem jeweiligen Haus- bzw. Hofgrundstück, Leitungen zur Versorgung von Vieh- und Wildtränken und das Verlegen und die Unterhaltung von Leitungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume, Hecken oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen nicht erheblich beschädigt werden. |
| 8) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen; | |
| 9) die morphologischen Gegebenheiten wie z. B: Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern; | |
| 10) Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen, oder zu lagern; | |
| 11) Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellsport zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu erweitern oder Motorsportveranstaltungen durchzuführen; | |
| 12) Anpflanzungen mit nicht bodenständigen oder nicht landschaftstypischen Arten außerhalb von Hausgärten und Waldflächen durchzuführen; | |
| 13) Erstaufforstungen im Bereich von Waldlichtungen und Erstaufforstungen, die mit einer erheblichen Verkürzung von Waldrändern verbunden sind vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden; | Unter dem Begriff Waldlichtung sind nicht verlichtete Waldbestände zu verstehen, sondern vom Wald umgebene Freiflächen, für die keine Wiederaufforstungsverpflichtung gemäß § 44 Landesforstgesetz besteht. |

- 14) Wald, Hecken, Laubbäume außerhalb des Waldes, Ufer- und Feldgehölze, Obstbaumwiesen sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
- 15) fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte);

Fischerei

- 16) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;
- 17) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschl. Angeln) zu nutzen sowie Fische und Vögel an oder in Kleingewässern zu füttern.

Unberührt bleiben:

- Durchforstungen oder andere übliche Pflegemaßnahmen
- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Als Kleingewässer im Sinne dieses Verbotes gelten Gewässer > 100 m².

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt:

- 1) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 BfjG und des Jagdschutzes gemäß § 23 BfjG i.V. § 25 LfjG NW; dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen, das Errichten und Ersetzen von Ansitzleitern und Hochsitzen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepasster Bauweise, nicht aber von Jagdhütten; ausgenommen sind die Verbote 12) und 14);
- 2) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote 16) und 17);
- 3) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Errichtung ortsüblicher Weidezäune sowie die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feld- oder Ufergehölze;
- 4) werden Einzelbäume, Baumgruppen oder Obstbäume in Obstwiesen genutzt bzw. beseitigt, so ist pro gefällttem Baum eine gleichartige Ersatzpflanzung mit zwei Hochstämmen, STU 10-12 cm, im Nahbereich des Altstandortes vorzunehmen. Diese Freistellung gilt nicht für freistehende Einzelbäume ab einem Stammumfang von 120 cm gemessen in 150 cm Höhe;
- 5) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit Ausnahme des Verbotes Nr.13;

Diese Regelung dient dazu, landschaftsprägende Bäume zu erhalten.

-
- | | |
|--|--|
| 6) die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, einschließlich notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen; | Der gesetzlich vorgegebene Artenschutz ist zu berücksichtigen. |
| 7) die Unterhaltung der Straßenkörper der Landes- und Bundesstraßen. | |
| 8) die Errichtung neuer Telekommunikationsleitungen, soweit sie unter der Benutzung des Baukörpers von Verkehrswegen erfolgen und Gehölze nicht beeinträchtigen. | |

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter Nr. 5 festgesetzt.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Venn / Vitiverter Mark / Hessinghook“

A Abgrenzung (C 3 / C 4 / D1 bis D4 / E2 bis E4)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Norden und Nordwesten des Landschaftsplangebietes.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild;
- b) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Wallhecken, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Obstbaumwiesen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente;
- c) Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der schutzwürdigen Biotope;
- d) Erhaltung der Bedeutung des Gebietes für den regionalen und landesweiten Biotopverbund;
- e) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Wellingbaches und des Vitiverter Baches und ihrer Auen;
- f) Sicherung der Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet Vitiverter Venn;
- g) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die Kulturlandschaft typischen Bauweise;
- h) Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung;
- i) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) beginnt an der nördlichen Plangebietsgrenze, erstreckt sich in südliche Richtung bis Südlohn und setzt sich im Nordwesten mit einem breiten Streifen entlang der Landesgrenze zu den Niederlanden bis zur Bebauung von Oeding fort. Die Vitiverter Mark ist geprägt von ebenen Niederungen und flachen Senken. Als Bodentypen haben sich vorrangig Pseudogleye und Podsole gebildet. Diese feuchten Bodenverhältnisse machten Ackerbau auf diesen Flächen von je her schwierig. Bestand um 1842 noch ein Großteil der Mark aus Feuchtheide, war das Gebiet Ende des 19. Jahrhundert überwiegend aufgeforstet. Die Waldflächen wurden nach und nach in landwirtschaftliche Nutzflächen umgewandelt, zunächst Grünland, später durch Entwässerungsmaßnahmen in Acker.

Für das Gebiet ist eine abwechslungsreiche Landschaft charakteristisch, die von zahlreichen Waldflächen, Feldgehölzen, Wallhecken, Baumreihen, Gehölzstreifen und Baumgruppen geprägt ist. Insgesamt überwiegt die Ackernutzung, im Umfeld der Höfe sind auch zahlreiche Flächen mit Grünlandnutzung vorhanden.

Der Wellingbach und der Vitiverter Bach durchfließen das Landschaftsschutzgebiet von Osten nach Westen. Beide Gewässer sind begradigt und auentypische Strukturen fehlen fast vollständig.

In dem LSG befinden sich mehrere schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV sowie geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Darüber hinaus zählen weite Teile des Gebietes zu dem Kulturlandschaftsraum „Vitiverter Mark und südlich angrenzende Landschaft“ (K-MS-3708-001) des Kulturlandschaftskatasters des LANUV.

Die Bedeutung für den Biotopverbund wird in der Biotopverbundplanung des LANUV durch verschiedene Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung hervorgehoben.

Bei den Vorkommen von schutzwürdigen Böden handelt es sich um Staunässeböden und Plaggenesche, die der Schutzwürdigkeitsstufe 3 (besonders schutzwürdig) sowie der Schutzwürdigkeitsstufe 2 (sehr schutzwürdig) zugeordnet sind.

D Gebote

Es ist langfristig anzustreben, die Grünlandflächen im Schutzgebiet extensiv zu nutzen.

Weiterhin ist es anzustreben die Waldflächen naturnah zu bewirtschaften.

Die Gebote sollen auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme des Naturschutzes, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm, sowie im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes umgesetzt werden.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Lohner Heide / Brink“

A Abgrenzung (E 4 / F 4 / F 5 / G 3 / G 4)

Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Osten und Südosten des Landschaftsplangebietes.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden, großflächigen Waldgebietes;
- b) Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften, dazu zählt insbesondere:
 - die schrittweise Umwandlung von nicht bodenständigen Baumarten in Laubholzbestände der potenziellen natürlichen Vegetation,
 - die Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
 - die Vermeidung von Kahlschlägen,
 - die Förderung von Totholz und einer differenzierten Alterszusammensetzung,
 - die Sicherung und Entwicklung von Waldrändern;
- c) Wiedervernässung von Teilbereichen in der Lohner Heide im Umfeld von Feuchtheidebeständen und Relikten von Flachmooren, die forstwirtschaftlich nur wenig genutzt werden;
- d) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV;
- e) Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope mit ihrem Umfeld sowie der besonderen Funktion des Gebietes im regionalen Biotopverbund;
- f) Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft;
- g) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Wallhecken, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Obstbaumwiesen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente;
- h) Erhaltung der Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes sowie der für die Kulturlandschaft typischen Bauweise;

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich östlich und südöstlich von Südlohn. Im Osten des Gebietes liegt der Landschaftsraum Lohner Heide, der von Waldbeständen dominiert wird.

Die Lohner Heide ist eines der größten Waldgebiete im Landschaftsraum der Weseker Geest / Obere Berkel. Der ehemals überwiegend auf staunassem bis staunasssem Standort stockende Wald war noch im 19. Jahrhundert großteils verheidet. Von den früheren Feuchtheiden, die der Plaggengewinnung für den westlich angrenzenden Eschlochner Esch dienten, zeugen noch ein kleiner, stark verbuschter Flachmoorrest sowie Reliktvorkommen feuchtheidetypischer Arten wie z. B. Glockenheide und Sonnentau. Nach Meliorationen und Aufforstungen wird das Gebiet heute von oft mäßig wechselseuchten, stellenweise auch feuchten bis wechselseuchten Kiefernbeständen geprägt. Eingelagert finden sich teils naturnahe, strukturreiche Eichen- und Eichenmischwälder, in untergeordnetem Umfang auch andere Laub- und Nadelholzparzellen. Unter letzteren sind einige kleine Birkenbruchwälder mit torfmoosreicherem Unterwuchs besonders zu erwähnen. Neben zahlreichen Gräben (zum großen Teil Entwässerungsgräben) weist das Gebiet mehrere, teils naturnahe Stillgewässer auf.

Im Umfeld der Waldgebiete sind überwiegend ackerbaulich genutzte Offenlandflächen vorzufinden. Auch im Südwesten des LSGs überwiegen die Ackerflächen.

- i) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden.

Die Landschaft wird durch viele kleine Wälder und Feldgehölze sowie durch Wallhecken, Gehölzstreifen, Stillgewässer und einzelne Wiesen und Weiden strukturiert.

Im Landschaftsschutzgebiet befinden sich mehrere schutzwürdige Biotope die im Biotopkataster des LANUV erfasst wurden sowie geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Darüber hinaus zählen weite Teile des Gebietes zu dem Kulturlandschaftsraum Lohner Heide (K-MS-4006-001) des Kulturlandschaftskatasters des LANUV.

Die Bedeutung für den Biotopverbund wird in der Biotopverbundplanung des LANUV durch verschiedene Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung hervorgehoben.

Bei den Vorkommen von schutzwürdigen Böden handelt es sich um Plaggenesche der Schutzwürdigkeitsstufe 2 (sehr schutzwürdig) und Gley-Pseudogleye der Schutzwürdigkeitsstufe 3 (besonders schutzwürdig).

D Gebote

Es ist langfristig anzustreben, die Grünlandflächen im Schutzgebiet extensiv zu nutzen.

Weiterhin ist es anzustreben die Waldflächen naturnah zu bewirtschaften.

Die Gebote sollen auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme des Naturschutzes, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm, sowie im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes umgesetzt werden.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Schlinge“

A Abgrenzung (C 4 / C 5 / D 4 / D 5 / E 4 / F 4 / G 4)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich östlich von Südlohn, zwischen Südlohn und Oeding und südlich von Oeding.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Schlinge und ihrer Aue als prägendes Fließgewässer mit ihrem typischen Landschaftsbild;
- b) Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen und Gewässerrandstreifen;
- c) Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen;
- d) Initialisierung eigendynamischer Prozesse in Sohle und Ufer;
- e) Sicherung der geomorphologischen Auenstrukturen der Schlinge;
- f) Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen in der Aue;
- g) Erhaltung und Entwicklung der besonderen Lebensraumfunktion der Bachaue und des Fließgewässers für Pflanzen und Tiere;
- h) Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Gestaltung der Schlinge und ihrer Aue als Element mit besonderer Bedeutung im regionalen Biotopverbund;
- i) Erhaltung, Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope und geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG;
- j) Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung;
- k) Optimierung des Retentionsvermögens der Gewässeraue zur Entschärfung der Hochwassergefahren für die Ortslagen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Aue der Schlinge im gesamten Landschaftsplangebiet. Die Schlinge ist auf der gesamten Länge im Trapezprofil ausgebaut, begradigt und vertieft und weist überwiegend intakte Sohl- und Ufersicherungen auf. In Oeding besteht eine Stauhaltung mit einem Höhenunterschied von ca. fünf m an einer ehemaligen Mühle. Dieser Stau ist mit weitreichenden Rückstauerscheinungen in der Schlinge oberhalb des Wehres verbunden und dem Verlust der Organismendurchgängigkeit. Die Breite des Gewässers beträgt zwischen 1,5 und 5 m. Die Fließgeschwindigkeit ist gering. Die Uferböschungen des um 1 bis 2,5 m vertieften Gewässers sind überwiegend mit nitrophilen Hochstauden bewachsen, an der Uferlinie wachsen bereichsweise schmale Röhrichsäume mit Rohrglanzgras und Igelkolben. Ufergehölze sind nur in manchen Abschnitten vorhanden, östlich von Südlohn fehlen diese fast vollständig. Südöstlich von Oeding sind zahlreiche Trauerweiden als Ufergehölze vorzufinden. Der Abschnitt zwischen Oeding und Südlohn weist noch Ansätze naturnaher Strukturen auf und besitzt das höchste Entwicklungspotential.

Das Umfeld wird überwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen und Feldgrasfluren geprägt. Nur südöstlich von Oeding sind Grünlandbereiche in der Aue weit verbreitet. In diesem Bereich befindet sich eine Nassweide, die als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG ausgewiesen ist. Im Umfeld von Südlohn grenzen nur noch einzelne Grünlandflächen an die Schlinge an.

Östlich von Oeding wurde im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme auf rund 250 m Länge ein geschwungener naturnaher Seitenarm südlich der Schlinge angelegt.

Die Schlinge ist Hauptvorfluter für die Ortslagen Südlohn und Oeding und wird mit den gereinigten Abwässern von Kläranlagen beaufschlagt.

Trotz ihres hohen Ausbaugrades stellt die Schlinge innerhalb der Kulturlandschaft ein wichtiges langgestrecktes Vernetzungselement dar und hat sowohl als Gewässerkorridor als auch als „Grünzug“ eine große Bedeutung.

Die Schlinge ist westlich von Südlohn als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV erfasst, welches den gesamten Schlingeverlauf bis zum südwestlichen Ortsrand von Oeding abdeckt (BK-4006-0004). Zwei weitere Biotopkatasterflächen des LANUV werden im östlichen LSG angeschnitten. Außerdem ist die Schlinge vollständig als Biotopverbundachse mit besonderer Bedeutung in der Biotopverbundplanung des LANUV dargestellt.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln:
 - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken -Untere Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. - 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

- 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht für die Verbote 1) und 2) die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (5) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass Ausnahmetatbestände wie insbesondere z.B.:

- Aufgabe der Milchkuhhaltung,
- Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung

vorliegen.

Die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender, funktionsfähiger Drainagen, Gräben oder Gewässer ist weiterhin zulässig, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß verändert werden darf.

D Gebote

Es ist anzustreben, den Grünlandanteil in dem Landschaftsschutzgebiet langfristig zu erhöhen und eine extensive Nutzung der Flächen zu erzielen.

Weiterhin ist eine Anreicherung mit auentypischen Elementen wie Ufergehölze, Kleingewässer, Kopfbäume, etc. vorzunehmen.

Die Gebote sollen auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme des Naturschutzes, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm, sowie im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes umgesetzt werden.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Sickinghook“

A Abgrenzung (D 4 / D 5 / E 5)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Süden des Landschaftsplangebietes, zwischen Oeding und Südlohn südöstlich der Schlinge.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft;
- b) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen und Grünlandflächen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente als typische Bestandteile der Münsterländer Parklandschaft;
- c) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere, eines landschaftsraumtypisch gut ausgeprägten Biotopkomplexes sowie der Funktion im regionalen Biotopverbund;
- d) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise;
- e) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden.

Südwestlich von Südlohn erstreckt sich ein abwechslungsreicher Kulturlandschaftskomplex mit den typischen Nutzungs- und Strukturelementen der Münsterländer Parklandschaft. Die vorherrschenden Ackerflächen sowie örtliche Viehweiden und Intensivwiesen werden vorwiegend von Feldgehölzen und kleineren Wäldchen gegliedert. Bereichsweise ergänzen Hecken, Wallhecken, Baumreihen, hofnahe Obstweiden sowie Grabenbegleitgehölze die meist weiträumigere, lokal jedoch auch kleinteilig strukturierte Landschaft. Die kleinen Waldflächen und Feldgehölze sind strukturreich ausgeprägt, werden überwiegend aus Eichen- und Eichenmischwaldbeständen, teilweise auch aus Kiefern- und Pappel-mischwaldbeständen aufgebaut und stocken auf Standorten bodenfeuchter Laubwälder. Die Gehölze weisen ein mittleres und starkes Baumholzalter auf. Vor allem die feuchteren Bestände besitzen einen gut ausgebildeten, z. T. artenreichen Unterwuchs.

Das Gebiet wird u.a. von zwei ausgebauten Bundesstraßen begrenzt. Es stellt einen wertvollen Bestandteil des Verbundnetzes von Parklandschaften zwischen Gescher im Osten und der niederländischen Grenze im Westen dar. In der Biotopverbundplanung des LANUV ist das LSG als Verbundfläche VB-MS-4007-028 erfasst. Die Waldflächen und Feldgehölze sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope (BK-4007-0061) aufgeführt.

Bei den Vorkommen von Schutzwürdigen Böden handelt es sich um Plaggene-sche der Schutzwürdigkeitsstufe 2 (sehr schutzwürdig).

D Gebote

Es ist langfristig anzustreben, die Grünlandflächen im Schutzgebiet extensiv zu nutzen.

Das Gebot soll auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme des Naturschutzes, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm, sowie im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes umgesetzt werden.

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Oedings Feld / Sternbusch“

A Abgrenzung (A 6 / B 5 / B 6 / C 5 / C 6)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Südwesten des Landschaftsplangebietes.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung einer z. T. gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft;
- b) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen und Grünlandflächen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente als typische Bestandteile der Münsterländer Parklandschaft;
- c) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV;
- d) Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope mit ihrem Umfeld sowie der besonderen und z. T. herausragenden Funktion des Gebietes im regionalen Biotopverbund;
- e) Erhaltung und Entwicklung der Biotopvernetzung zwischen dem Naturschutzgebiet „Burlo-Vardingholter Venn“ (liegt südlich der Landschaftsplangrenze im Landschaftsplan Borken-Nord) und dem Naturschutzgebiet „Bietenschlatt“;
- f) Sicherung der Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet „Bietenschlatt“;
- g) Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung;
- h) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden;
- i) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise.

Das Gebiet umfasst sowohl landwirtschaftliche Flächen als auch einen größeren, zusammenhängenden Waldbestand. Insgesamt ist in dem Landschaftsschutzgebiet in weiten Teilen eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft vorzufinden.

Das Waldgebiet „Sternbusch“ befindet sich zwischen der L 572 und der Grenze zu den Niederlanden. Der von Kiefernforsten dominierte Waldkomplex mit eingelagerten Fichten und Roteichenparzellen weist z. T. einen hohen Strukturreichtum auf. Im Südwesten quert die stillgelegte Bahnlinie Borken – Burlo – Winterswijk das Waldgebiet. Südwestlich dieser ehemaligen Bahntrasse befindet sich auch ein alter Laubwald aus Buchen und Eichen, der u. a. für Höhlenbrüter von Bedeutung ist. Im Norden geht der Wald in eine mit kiefernreichen Feldgehölzen durchsetzte Kulturlandschaft über. Das Gebiet stellt einen der wenigen größeren Waldkomplexe im Raum dar und ist daher im Biotopverbund als Trittstein für Waldlebensgemeinschaften von Bedeutung. In der Biotopverbundplanung des LANUV sind daher große Teile des Landschaftsschutzgebietes mit herausragender und besonderer Bedeutung für den Biotopverbund ausgewiesen.

Außerhalb der Waldflächen ist eine in weiten Teilen noch vielfältig mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattete Kulturlandschaft vorhanden, die bereichsweise einen hohen Grünlandanteil aufweist.

Im LSG befinden sich sechs Biotopkaterflächen des LANUV, von denen vier vollständig im Gebiet liegen und zwei nur teilweise angeschnitten werden.

Bei den Vorkommen von Schutzwürdigen Böden handelt es sich um besonders schutzwürdige Grundwasserböden im Südwesten des Gebietes sowie um Böden mit besonderer Archivfunktion im Bereich des „Sternbusches“.

D Gebote

Es ist langfristig anzustreben, die Grünlandflächen im Schutzgebiet extensiv zu nutzen.

Weiterhin ist es anzustreben die Waldflächen naturnah zu bewirtschaften.

Die Gebote sollen auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme des Naturschutzes, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm, sowie im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes umgesetzt werden.

E Ausnahmen

Von den unter 2.2 C genannten Verboten kann für notwendige Umbau- und Erweiterungsarbeiten an Regenrückhaltebecken, Pumpwerk und Rohrleitungen unter Beachtung des Schutzzwecks und einvernehmlicher Abstimmung mit der ULB eine Ausnahme erteilt werden.

2.3 NATURDENKMÄLER (§ 28 BNatSchG)

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte zusammen mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen zu entnehmen.

Die Fläche eines Naturdenkmales umfasst zur Sicherung des Schutzbereiches auch die Fläche unter der Baumkrone sowie einen 1,5 m breiten Streifen rund um den Kronentraufbereich.

Die Sicherung der Bodenfläche ist notwendig, um jeglichen schädigenden Einfluss, der die Lebensfähigkeit der Naturdenkmäler beeinflussen könnte, auszuschließen.

B Schutzzweck

- Erhaltung von besonders wertvollen, landschaftstypischen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen wegen ihrer Eigenart, Schönheit und Bedeutung für den Naturhaushalt;
- Erhaltung von Quellen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen.

C Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW ist jede Beseitigung eines Naturdenkmales sowie jede Handlung verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu errichten;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;
- 6) bei Quellen den Bereich des Wasseraustritts einschließlich dessen Umgebung zu beeinträchtigen, zu verändern, einzufassen oder das Wasser abzuleiten sowie die Quelle aufzustauen;

- 7) Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches zu errichten oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Schutzbereiches unterirdische Leitungen zu verlegen;
- 8) Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Kleinreliefs, welche zu dem Naturdenkmal gehören zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 9) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- 10) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmale zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen;
- 11) das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
- 12) die Bäume durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- 13) die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde zu verändern;

Landwirtschaft

- 14) die Quellbereiche als Viehtränke zu benutzen;
- 15) den Wasserchemismus von Quellbereichen durch Einbringung von Nährstoffen und / oder Pflanzenbehandlungsmitteln zu verändern;
- 16) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern oder auszubringen;

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleibt zulässig, soweit das Naturdenkmal in seinem Bestand nicht gefährdet wird.

Eine Ausbringung von chemischen Mitteln zur Schädlingsbekämpfung ist im Bedarfsfall nach Absprache mit der ULB möglich.

Forstwirtschaft

- 17) die Quellbereiche aufzuforsten;

Jagd

- 18) Ansitzleitern oder Hochsitze zu errichten oder anzulegen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) vom Landrat Borken als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
- 3) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Für jedes Naturdenkmal soll ein Fachgutachten erstellt werden. Die sich daraus ergebenden Pflege- und Sanierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Landschaftsplanrealisierung umzusetzen.

F Melde- und Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern dem Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - unverzüglich zu melden.
- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

2.3.1 Solitäreiche (*Quercus robur*) an der südwestlichen Plangebietsgrenze, südlich von Oeding (C 6)

Gemarkung: Oeding
 Flur: 16
 Flurstück: 77 tlw., 78 tlw.

Es handelt sich um eine Stiel-Eiche am Rand einer schmalen Straße an der südwestlichen Plangebietsgrenze. Im Umfeld befindet sich eine Schutzhütte. Die Eiche steht im unmittelbaren Umfeld des Naturschutzgebietes „Bietenschlatt“.

2.3.2 Solitäreiche (*Quercus robur*) nahe des Ufers der Schlinge, westlich von Südlohn (E 4)

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 27
 Flurstück: 157 tlw., 181 tlw.

Es handelt sich um eine Stiel-Eiche die an einem Fußweg nahe des Ufers der Schlinge steht. Sie weist zur Schlinge hin eine große Baumhöhle auf.

2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNatSchG)

Die Schutzausweisungen sind auf Grundlage der Bestandsaufnahme sowie des Fachbeitrages für Naturschutz und Landschaftspflege (LANUV 2012) erfolgt.

Es handelt sich um

- Kleine Waldflächen / Feldgehölze,
- Einzelbäume und Baumgruppen,
- Streuobstwiesen- und weiden
- sonstige schutzwürdige Biotop.

Aufgrund des § 47 LG NW sind alle Wallhecken sowie mit öffentlichen Mitteln geförderten Pflanzungen geschützt. Das gleiche gilt für alle Gehölzbestände, morphologische Einzelstrukturen, Kleingewässer usw., die in Landschaftsschutzgebieten liegen. Weiterhin sind gemäß § 47 a LG NW Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt.

Die geschützten Landschaftsbestandteile Nr. 2.4.1 „Weide, Einzelbaum, nordwestlich von Hof Wehning-Musholt, nordöstlich von Südlohn“, 2.4.7 „Solitäreiche auf einer Weide bei Hof Epping-Rademacher, nordöstlich von Südlohn“, 2.4.8 „Solitäreiche auf einer Weide südöstlich von Hof Epping-Rademacher, nordöstlich von Südlohn“, 2.4.26 „Stiel-Eiche, Einzelbaum südöstlich einer Windkraftanlage am „Gescherer Dyk“, nordöstlich von Südlohn“, 2.4.42 „Solitäreiche westlich von Hof Hülscher, westlich von Südlohn“, 2.4.48 „Feuchtgrünland im Hessinghook, nordwestlich von Oeding“, 2.4.60 „Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen am Südostrand der Eichendorffstraße, südlich der Schlinge“, 2.4.88 „Solitäreiche an der Zufahrt zu Hof Ehbing, östlich von Oeding“, 2.4.89 „Baumreihe nordöstlich von Hof Ehbing, östlich von Oeding“, 2.4.98 „Baumgruppe nordöstlich von Hof Schlottbohm, südlich von Südlohn“, 2.4.108 „Solitäreiche südwestlich von Hof Terschluse, südlich von Südlohn“, 2.4.118 „Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen bei Hof Dicks, südlich von Oeding“, 2.4.122 „Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen südöstlich von Hof Heisterborg, südlich von Oeding“, 2.4.128 „Kleiner Buchen-Eichenwald nördlich der „Ossenschloge“, östlich von Südlohn“ sind Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte (Nr. 2.4.1 bis 2.4.128) zusammen mit den textlichen Darstellungen zu entnehmen.

Zur Fläche eines geschützten Landschaftsbestandteiles zählt das jeweilige Schutzobjekt, der Kronentraufbereich von Bäumen einschließlich eines ca. 1,5 m breiten Streifens um den Kronentraufbereich.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jeden geschützten Landschaftsbestandteil gesondert festgesetzt.

C Verbote

Nach § 34, Abs. 4 LG NW ist die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie jede Handlung verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen, Wohnmobile oder Kraftfahrzeuge abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu errichten;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;
- 6) die Kleingewässer ganz oder teilweise zu verfüllen;
- 7) die Kleingewässer durch Einbringung oder Einleitung fester oder flüssiger Stoffe zu verunreinigen;

- 8) Wälle, Senken, Böschungen, Eschkanten, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen, soweit sie zu dem Landschaftsbestandteil gehören oder damit identisch sind;
- 9) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- 10) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen;
- 11) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- 12) Wiederanpflanzungen außerhalb des Waldes ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen und andere als bodenständige Gehölzarten zu verwenden;
- 13) den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
- 14) Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich des Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, die sich nachteilig auf die Eigenart oder Vitalität des jeweiligen Landschaftsbestandteiles auswirken;

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleibt zulässig.

Landwirtschaft

- 15) offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;
- 16) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern;

Fischerei

- 17) die Kleingewässer zu Erholungszwecken oder fischereilich zu nutzen, Fische und Enten anzufüttern, die Ufervegetation zu beeinträchtigen;

Forstwirtschaft

- 18) Erstaufforstungen vorzunehmen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 8) - 10), 14), 15) und 16);
 - 2) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 9) - 11), 14) und 18);
 - 3) alle Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen;
 - 4) die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken;
 - 5) der ordnungsgemäße Obstbau;
 - 6) die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen;
 - 7) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V. § 25 LJG NW; dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepasster Holzbauweise, nicht aber von Jagdhütten;
 - 8) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.
- Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung wird auch im Krontraufbereich des geschützten Landschaftsbestandteils durch den Landschaftsplan nicht eingeschränkt.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind im Kapitel 5 im Einzelnen festgesetzt.

F Melde- und Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an geschützten Landschaftsbestandteilen dem Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde – unverzüglich zu melden.
- Hiervon sind lediglich die Schäden betroffen, die nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes eintreten. Eigentümern von geschützten Landschaftsbestandteilen entsteht durch eine Vorschädigung der Bäume kein Nachteil. Durch die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil werden Bäume bis zu ihrem natürlichen Ende im Bestand gesichert. Abgestorbene geschützte Landschaftsbestandteile müssen nicht ersetzt werden.

- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der geschützten Landschaftsbestandteile zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

2.4.1 Weide, Einzelbaum, nordwestlich von Hof Wehning-Musholt, nordöstlich von Südlohn (F 3)

Gemarkung: Südlohn

Flur: 8

Flurstück: 33 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.2 entfällt**2.4.3 Ufergehölze an einem Zufluss zum Vitiverter Bach nordwestlich von Hof Leiting, nördlich von Südlohn (E 3)**

Gemarkung: Südlohn

Flur: 7

Flurstücke: 14 tlw., 66 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Ufergehölze wegen der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen;
- Erhaltung der Ufergehölze wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.4 Solitäreiche nordwestlich von Hof Leiting, nördlich von Südlohn (E 3)

Gemarkung: Südlohn

Flur: 7

Flurstücke: 14 tlw., 66 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.5 Solitäreiche nordwestlich von Hof Leiting, nördlich von Südlohn (E 3)

Gemarkung: Südlohn
Flur: 7
Flurstücke: 14 tlw., 66 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.6 entfällt**2.4.7 Solitäreiche auf einer Weide bei Hof Epping-Rademacher, nordöstlich von Südlohn (F 3)**

Gemarkung: Südlohn
Flur: 8
Flurstück: 27 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.8 Solitäreiche auf einer Weide südöstlich von Hof Epping-Rademacher, nordöstlich von Südlohn (F 3)

Gemarkung: Südlohn
Flur: 8
Flurstück: 27 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.9 – 2.4.11 entfallen

2.4.12 Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen südwestlich von Hof Frieling, nordöstlich von Südlohn (G 3)

Gemarkung: Südlohn
Flur: 11
Flurstücke: 12 tlw., 64 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.13 – 2.4.17 entfallen**2.4.18 Solitäreiche nordöstlich von Hof Wiggering, nordöstlich von Oeding (D 3)**

Es handelt sich um eine alte Stiel-Eiche mit einem Stammumfang von 3,75 m.

Gemarkung: Oeding
Flur: 8
Flurstücke: 41 tlw., 358 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.19 Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen südwestlich von Hof Hueske, nordöstlich von Südlohn (F 3)

Gemarkung: Südlohn
Flur: 10
Flurstücke: 11 tlw., 19 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.20 Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen südwestlich von Hof Bennink, nordöstlich von Oeding (D 3)

Gemarkung: Oeding
Flur: 20
Flurstück: 7 tlw.
Flur: 29
Flurstück: 132 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.21 Baumreihe entlang einer Parzellengrenze nördlich von Hof Gräwer, nordöstlich von Oeding (D 3)

Es handelt sich um eine rund 60 m lange Baumreihe mit Unterwuchs bestehend aus Stiel-Eichen und Vogelkirschen.

Gemarkung: Oeding
Flur: 20
Flurstücke: 7 tlw., 38 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.22 – 2.4.25 entfallen**2.4.26 Stiel-Eiche, Einzelbaum südöstlich einer Windkraftanlage am „Gescherer Dyk“, nordöstlich von Südlohn (G 3)**

Gemarkung: Südlohn
Flur: 12
Flurstück: 7 tlw.
Flur: 11
Flurstück: 50 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.27 Solitäreiche bei einem Gehölzstreifen nordwestlich von Hof Claushues, nördlich von Südlohn (E 3)

Es handelt sich um eine alte Stiel-Eiche mit einem Stammumfang von 3,80 m.

Gemarkung: Südlohn

Flur: 8

Flurstück: 59 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.28 Stiel-Eiche, mehrstämmiger Einzelbaum, nordöstlich von Südlohn (E 4)

Gemarkung: Südlohn

Flur: 8

Flurstück: 65 tlw.

Flur: 9

Flurstück: 68 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.29 Solitäreiche nördlich von Hof Hülscher, nordöstlich von Oeding (D 4)

Gemarkung: Südlohn

Flur: 29

Flurstück: 24 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.30 Solitärbaum, Feldahorn westlich von Hof Sibbing, nördlich von Oeding (C 4)

Gemarkung: Oeding

Flur: 8

Flurstück: 10 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.31 – 2.4.36 entfallen**2.4.37 Stiel-Eiche, Einzelbaum am Westrand der Eschlohner Straße, nordöstlich von Südlohn (F 4)**

Gemarkung: Südlohn

Flur: 9

Flurstücke: 30 tlw., 31 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.38 Stiel-Eiche, Einzelbaum östlich der Eschlohner Straße, nordöstlich von Südlohn (F 4)

Gemarkung: Südlohn

Flur: 14

Flurstücke: 59 tlw., 83 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.39 Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen nördlich von Hof Hagemann-Wolfering, nordwestlich von Südlohn (E 4)

Gemarkung: Südlohn

Flur: 28

Flurstück: 75

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.40 entfällt**2.4.41 Solitäreiche am Rand einer Weide bei Hof Wiggering, nordöstlich von Oeding (D 4)**

Gemarkung: Oeding

Flur: 20

Flurstücke: 16 tlw., 49 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.42 Solitäreiche westlich von Hof Hülscher, westlich von Südlohn (D 4)

Gemarkung: Oeding

Flur: 20

Flurstück: 70

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.43 Solitäreiche südwestlich von Hof Köhne, nordwestlich von Südlohn (E 4)

Gemarkung: Südlohn
Flur: 28
Flurstücke: 86 tlw., 140 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.44 und 2.4.45 entfallen**2.4.46 Naturnahes Kleingewässer mit Röhrichsaum im Ebbinghook nordöstlich von Oeding (D 4)**

Gemarkung: Oeding
Flur: 20
Flurstücke: 23, 24 tlw., 37 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt;
- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um ein flaches Kleingewässer, welches lokal mit Schwimmblattvegetation bedeckt ist. Um das Gewässer besteht ein teils schmaler im Süden breiterer Röhrichsaum aus Feuchte- und Nässezeigern. Das Gewässer ist von einem bis zu 10 m breiten Erlenufergehölz umgeben. Im gesamten Umfeld des Biotopes liegen Ackerflächen.

Die Fläche ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4006-0008) erfasst.

2.4.47 entfällt**2.4.48 Feuchtgrünland im Hessinghook, nordwestlich von Oeding (C 4)**

Gemarkung: Oeding
Flur: 7
Flurstück: 57

Schutzzweck

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt;
- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine ehemals überwiegend staunasse, brachgefallene Schafweide, die vor allem auf einem schmalen Streifen am Nordrand vermehrt mit Feuchte- und Nässezeigern (insbesondere Schilf) durchsetzt ist.

Die Fläche ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4006-0015) erfasst und teilweise als Biotop nach § 30 BNatSchG geschützt.

2.4.49 Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen bei Hof Bonse-Geuking, östlich von Südlohn (F 4)

Gemarkung: Südlohn

Flur: 18

Flurstück: 31

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.50 entfällt**2.4.51 Baumgruppe aus drei Stiel-Eichen bei Hof Schücker, westlich von Südlohn (E 4)**

Gemarkung: Südlohn

Flur: 28

Flurstücke: 62 tlw., 146 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.52 Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen südwestlich von Hof Bergerbusch, nordwestlich von Oeding (C 4)

Gemarkung: Oeding

Flur: 7

Flurstücke: 160 tlw., 161 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.53 entfällt

2.4.54 Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen südlich von Hof Bergerbusch, nordwestlich von Oeding (C 4)

Gemarkung: Oeding
Flur: 6
Flurstücke: 2167 tlw., 2168 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.55 Baumreihe südöstlich von Hof Bonse-Geuking, östlich von Südlohn (F 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus fünf Stiel-Eichen an einem Graben nördlich der Schlinge.

Gemarkung: Südlohn
Flur: 18
Flurstücke: 31 tlw., 32 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.56 Baumreihe nordwestlich von Hof Terbrack, nordwestlich von Oeding (C 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus fünf Stiel-Eichen.

Gemarkung: Oeding
Flur: 7
Flurstück: 160 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.57 Baumreihe südwestlich von Hof Mensing nordöstlich von Oeding (D 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus sechs Stiel-Eichen.

Gemarkung: Oeding
Flur: 21
Flurstücke: 23 tlw., 99 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.58 Baumgruppe aus drei Stiel-Eichen südöstlich von Hof Bergerbusch, nordwestlich von Oeding (C 4)

Es handelt sich um eine Baumgruppe mit Unterwuchs; zwei Stiel-Eichen sind mehrstämmig.

Gemarkung: Oeding
Flur: 6
Flurstücke: 2169 tlw., 2170 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.59 Solitäreiche nordöstlich von Hof Reining, nordöstlich von Oeding (D 4)

Gemarkung: Oeding
Flur: 21
Flurstücke: 15 tlw., 16 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.60 Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen am Südostrand der Eichendorffstraße, südlich der Schlinge (E 4)

Gemarkung: Südlohn
Flur: 18
Flurstück: 35 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.61 Baumgruppe südöstlich von Hof Mensing, westlich von Südlohn (D 4)

Es handelt um eine Baumgruppe aus 13 Stiel-Eichen mit Unterwuchs.

Gemarkung: Oeding
Flur: 21
Flurstücke: 25 tlw., 67 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.62 Solitäreiche südlich von Hof Icking, nordöstlich von Oeding (D 4)

Gemarkung: Oeding

Flur: 21

Flurstück: 75 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.63 Solitäreiche südöstlich von Hof Mensing, westlich von Südlohn (D 4)

Gemarkung: Oeding

Flur: 21

Flurstücke: 25 tlw., 66 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.64 Baumgruppe aus drei Stiel-Eichen nordwestlich der K 21 westlich von Südlohn (D 4)

Gemarkung: Oeding

Flur: 21

Flurstücke: 29 tlw. 67 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.65 Solitäreiche südöstlich von Hof Tecker, nordöstlich von Oeding (D 4)

Gemarkung: Oeding

Flur: 21

Flurstücke: 24 tlw., 36 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.66 entfällt

2.4.67 Feuchtbiotop mit Blänken, Feuchtgrünland und einem renaturierten Fließgewässerabschnitt an der südöstlichen Grenze des Landschaftsplangebietes (G 4)

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 15
 Flurstücke: 47, 48, 49 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt;
- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung und Pflege des naturnahen Gewässerabschnittes.

Rund 60 % des Gebietes werden von einer Ökokontofläche der Stadt Velen eingenommen. Auf der Fläche wurden zwei Blänken angelegt. Das Grünland ist als extensives Weideland zu nutzen und im Nordosten wird durch natürliche Sukzession ein Waldsaum entwickelt. Im Südwesten grenzt eine Fläche an, auf welcher im Rahmen einer Renaturierungsmaßnahme ein Fließgewässerabschnitt (Zufluss zur Schlinge) naturnah angelegt wurde. Es haben sich Flachwasserzonen, Röhrichtsäume und feuchtes Grünland entwickelt. Bei der Gewässerrenaturierung handelt es sich um eine Ausgleichsmaßnahme.

Die Biotope werden sowohl von Amphibien als auch von zahlreichen Libellen- und Vogelarten als Lebensraum genutzt.

2.4.68 Strukturreicher Gehölzstreifen mit Relikten von Feuchtvegetation nordöstlich von Oeding (D 4)

Gemarkung: Oeding
 Flur: 21
 Flurstücke: 46 tlw., 123 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Gehölzstreifens wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Gehölzstreifens wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um einen strukturreichen Gehölzstreifen auf ehemals sumpfigen Flächen. Der Bereich ist trocken gefallen, es sind aber noch Relikte von Feuchtvegetation vorhanden. Stellenweise wurde mit Nadelgehölzen aufgeforstet.

Die Fläche ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4006-0013) erfasst.

Siehe auch Festsetzung 4.1.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

2.4.69 und 2.4.70 entfallen

2.4.71 Baumgruppe nordöstlich von Hof Schmittmann-Wehning, westlich von Südlohn (E 4)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus drei mehrstämmigen Erlen.

Gemarkung: Südlohn
Flur: 27
Flurstücke: 50 tlw., 207 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.72 Stieleichenallee an der Zufahrt zu Hof Weddeling, östlich von Oeding (D 4)

Es handelt sich um eine Allee aus Stiel-Eichen mit einer Länge von rund 70 m. Die Allee soll trotz der bevorstehenden Umsetzung eines Bebauungsplanes (Erweiterung eines Gewerbebetriebes) erhalten bleiben.

Gemarkung: Oeding
Flur: 21
Flurstück: 146 tlw., 151 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Allee wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.73 entfällt**2.4.74 Baumreihe aus Kopfweiden bei Hof Oening, südwestlich von Südlohn (E 4)**

Es handelt sich um eine Kopfbaumreihe von rund 75 m Länge, welche eine Weide nordwestlich der Borkener Straße begrenzt.

Gemarkung: Südlohn
Flur: 27
Flurstücke: 39 tlw., 224 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Kopfbaumreihe wegen der besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Kopfbaumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.75 Baumreihe aus Kopfweiden nordöstlich von Hof Möllers südwestlich von Südlohn (E 4)

Es handelt sich um eine Kopfbaumreihe von rund 75 m Länge entlang einer Parzellengrenze.

Gemarkung: Südlohn

Flur: 27

Flurstücke: 178 tlw., 223 tlw., 224 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Kopfbaumreihe wegen der besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Kopfbaumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.76 und 2.4.77 entfallen**2.4.78 Solitäreiche östlich von Hof Weddeling, östlich von Oeding (D 4)**

Gemarkung: Oeding

Flur: 21

Flurstücke: 53 tlw., 109 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.79 entfällt**2.4.80 Solitäreiche südlich von Hof Weddeling, östlich von Oeding (D 4)**

Gemarkung: Oeding

Flur: 21

Flurstück: 146 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.81 Kopfbaumreihe südlich von Hof Oening, südwestlich von Südlohn (E 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 23 Kopfweiden die entlang einer Erschließungsstraße gepflanzt wurde.

Gemarkung: Südlohn
Flur: 26
Flurstücke: 113 tlw., 308 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Kopfbaumreihe wegen der besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Kopfbaumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.82 Weide, Solitärbaum, südöstlich von Hof Schmittmann-Wehning, südwestlich von Südlohn (E 4)

Gemarkung: Südlohn
Flur: 27
Flurstücke: 55 tlw., 221 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.83 Solitäreiche nordöstlich von Hof Emming, südöstlich von Südlohn (F 4)

Gemarkung: Südlohn
Flur: 19
Flurstücke: 42 tlw., 66 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.84 Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen nordöstlich des Zentralklärwerks, südwestlich von Südlohn (E 4)

Gemarkung: Südlohn
Flur: 27
Flurstücke: 54 tlw., 55 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.85 Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen südwestlich der Schlinge, südlich von Oeding (C 4)

Gemarkung: Oeding
Flur: 4
Flurstück: 535 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.86 entfällt**2.4.87 Weidengehölz östlich von Hof Schüring-Brumann, südlich von Oeding (C 5)**

Gemarkung: Oeding
Flur: 4
Flurstück: 535 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Weidengehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und den Biotopschutz.

2.4.88 Solitäreiche an der Zufahrt zu Hof Ehbing, östlich von Oeding (D 5)

Gemarkung: Oeding
Flur: 12
Flurstück: 474 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.89 Baumreihe nordöstlich von Hof Ehbing, östlich von Oeding (D 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus sieben Stiel-Eichen mit einer Lücke im mittleren Bereich.

Gemarkung: Oeding
Flur: 12
Flurstück: 458 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.90 Solitäreiche, mehrstämmig, nordöstlich von Hof Lefting, südwestlich von Oeding (C 5)

Gemarkung: Oeding
Flur: 4
Flurstücke: 349 tlw., 350 tlw.,

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.91 und 2.4.92 entfallen**2.4.93 Solitäreiche, nordöstlich von Hof Lefting, südwestlich von Oeding (C 5)**

Gemarkung: Oeding
Flur: 4
Flurstücke: 4 tlw., 349 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.94 Kopfbaum südwestlich der Schlinge, südlich von Oeding (C 5)

Es handelt sich um eine alte Kopfweide in der Schlingeaue.

Gemarkung: Oeding
Flur: 4
Flurstücke: 72 tlw., 545 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Kopfbaumes wegen der besonderen Bedeutung für den Artenschutz und die Tierwelt;
- Erhaltung des Kopfbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.95 und 2.4.96 entfallen**2.4.97 Baumgruppe aus vier Stiel-Eichen nordwestlich von Hof Schlottbohm, südlich von Südlohn (E 5)**

Gemarkung: Südlohn
Flur: 26
Flurstück: 43 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.98 Baumgruppe nordöstlich von Hof Schlottbohm, südlich von Südlohn (E 5)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus neun Stiel-Eichen auf einer Weide bei Hof Schlottbohm.

Gemarkung: Südlohn
Flur: 26
Flurstück: 44 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.99 entfällt

2.4.100 Baumreihe südwestlich von Hof Kölker, südlich von Oeding (C 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 12 Stiel-Eichen. Im Bereich der Zufahrt zum Hof Kölker ist eine Lücke vorhanden.

Gemarkung: Oeding

Flur: 3

Flurstück: 62 tlw.

Flur: 4

Flurstücke: 81 tlw., 414 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.101 und 2.4.102 entfallen**2.4.103 Solitäreiche südöstlich von Hof Osterholt, südlich von Oeding (C 5)**

Gemarkung: Oeding

Flur: 4

Flurstück: 81 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.104 Eichenfeldgehölz südwestlich von Hof Wenning, südöstlich von Oeding (C 5)

Es handelt sich um ein Feldgehölz mit einer gut ausgeprägten Altersstruktur, welches von Stiel-Eichen dominiert wird.

Gemarkung: Oeding

Flur: 14

Flurstücke: 20 tlw., 150 tlw.

Siehe auch Festsetzung 4.3.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

2.4.105 – 2.4.107 entfallen**2.4.108 Solitäreiche südwestlich von Hof Terschluse, südlich von Südlohn (C 5)**

Gemarkung: Oeding

Flur: 15

Flurstücke: 191 tlw., 192 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.109 und 2.4.110 entfallen

2.4.111 Solitäreiche nordöstlich von Hof Beier, südlich von Oeding (C 5)

Gemarkung: Oeding
Flur: 4
Flurstücke: 88 tlw., 468 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.112 Stiel-Eiche, Einzelbaum an einem Teich bei Hof Termathe-Artz, südöstlich von Oeding (D 5)

Die Stiel-Eiche steht neben den Ufergehölzen des Teiches und ist der einzige markante Baum.

Gemarkung: Oeding
Flur: 17
Flurstücke: 41 tlw., 42 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.113 Stiel-Eiche, Einzelbaum am Rand einer Baumgruppe südwestlich von Hof Termathe-Artz (D 5)

Gemarkung: Oeding
Flur: 17
Flurstücke: 44 tlw., 46 tlw., 80 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.114 Baumreihe aus Stiel-Eichen und Feldahorn nördlich von Hof Hayk, südöstlich von Oeding (D 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus Stiel-Eichen und Feldahorn von rund 250 m Länge.

Gemarkung: Oeding
Flur: 17
Flurstücke: 44 tlw., 48 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 52 tlw., 55 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.115 Baumreihe südöstlich von Hof Busch, südöstlich von Oeding (D 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus acht Stiel-Eichen; eine Stiel-Eiche ist durch Blitzschlag vorgeschädigt.

Gemarkung: Oeding

Flur: 18

Flurstücke: 5 tlw., 76 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.116 Baumreihe südwestlich von Hof Picker, südöstlich von Oeding (D 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus fünf Stiel-Eichen.

Gemarkung: Oeding

Flur: 17

Flurstücke: 45 tlw., 81 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.117 Solitäreiche im Neuenkamp südlich der „Lookstraße“, südöstlich von Oeding (D 5)

Gemarkung: Oeding

Flur: 14

Flurstück: 210 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.118 Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen bei Hof Dicks, südlich von Oeding (C 5)

Gemarkung: Oeding

Flur: 15

Flurstücke: 85 tlw., 106 tlw., 107 tlw., 108 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.119 Solitäreiche südöstlich von Hof Dicks, südlich von Oeding (C 5)

Gemarkung: Oeding
Flur: 15
Flurstücke: 109 tlw., 110 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.120 entfällt**2.4.121 Baumreihe im Neuenkamp, südöstlich von Oeding (C 5 / D 5)**

Es handelt sich um eine Baumreihe aus fünf Stiel-Eichen mit Unterwuchs.

Gemarkung: Oeding
Flur: 14
Flurstück: 127 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.122 Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen neben einer Feldscheune südöstlich von Hof Heisterborg, südlich von Oeding (C 5)

Gemarkung: Oeding
Flur: 15
Flurstücke: 101 tlw., 102 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.123 Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen mit Unterwuchs südwestlich von Hof Hayk, südöstlich von Oeding (D 5)

Gemarkung: Oeding
Flur: 14
Flurstücke: 97 tlw., 98 tlw., 190 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.124 entfällt**2.4.125 Baumgruppe aus einer Rotbuche und einer Stiel-Eiche am Südostrand der „Ossenschloge“, südlich von Oeding (C 5)**

Gemarkung: Oeding
Flur: 15
Flurstücke: 90 tlw., 92 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.126 Stiel-Eiche, Einzelbaum mit Unterwuchs südlich der „Ossenschloge“, südlich von Oeding (C 5)

Gemarkung: Oeding
Flur: 15
Flurstücke: 89 tlw., 90 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.127 Solitäreiche am Südostrand der „Ossenschloge“, südlich von Oeding (C 5)

Gemarkung: Oeding
Flur: 15
Flurstücke: 88 tlw., 92 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.128 Kleiner Buchen-Eichenwald nördlich der „Ossenschloge“, östlich von Südlohn (F 4)

Gemarkung: Südlohn
Flur: 18
Flurstück: 202

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Es handelt sich um einen altersheterogenen Buchen-Eichenbestand im mittlerem Baumholzalter mit hallenartigem Charakter. Eine Strauchschicht ist nur lokal vorhanden, die Krautschicht ist wechselnd entwickelt mit der Brombeere als vorherrschende Art.

Die Fläche ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV (BK-4007-0047) erfasst.

Siehe auch Festsetzung 4.2

2.4.129 Laubmischwald westlich der B 70, im Bereich der Anbindung der K 14 (D 3)

Die Waldfläche ist Bestandteil eines schutzwürdigen Biotopes, welches im Biotopkataster des LANUV (BK-4006-0014) erfasst wurde.

Gemarkung: Oeding

Flur: 9

Flurstück: 125

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

2.4.130 Laubwaldbestand westlich der B 70, nördlich der Hoflage Bennink (D 3)

Die Waldfläche ist Bestandteil eines schutzwürdigen Biotopes, welches im Biotopkataster des LANUV (BK-4006-0014) erfasst wurde.

Gemarkung: Oeding

Flur: 9

Flurstück: 122

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

2.4.131 Grünlandkomplex mit einem Kleingewässer, einer Streuobstwiese und Gehölzpflanzungen im Umfeld der Hoflage Hayk, südöstlich von Oeding (D 5)

Gemarkung: Oeding

Flur: 17

Flurstücke: 48, 52

Schutzzweck

- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt;
- Erhaltung der Biotopstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Grünland umzuwandeln oder umzuberechnen;
- die Fläche zu düngen (Ausnahme 10 t Stallmist/ha/Jahr) und Biozide anzuwenden;
- eine maschinelle Bearbeitung in der Zeit vom 15.03 bis 15.06 vorzunehmen.

Bei den genannten Flächen handelt es sich um private Ökokontoflächen, auf denen die ökologischen Optimierungsmaßnahmen 2015 abgeschlossen worden sind. Die Ökokontoflächen wurden ursprünglich von intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen eingenommen. Im Rahmen der ökologischen Aufwertung hat sich die Nutzung der Flächen vollständig verändert. Nach der Flächenumwandlung dominiert nun die extensive Grünlandnutzung. Außerdem wurden eine Streuobstwiese und ein Kleingewässer angelegt. Darüber hinaus wurden eine Baumreihe und eine Hecke angepflanzt.

2.4.132 Eichen-Kiefernmischwald westlich des Gärtnereibetriebes Westhoff, südöstlich von Oeding (D 5)

Gemarkung: Oeding

Flur: 15

Flurstück: 114

Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstung andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- die Waldfläche nach Umbau in einen bodenständigen Laubwald forstwirtschaftlich zu nutzen.

Bei der Waldfläche handelt es sich um eine artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche, die im Rahmen eines Bebauungsplans festgelegt wurde.

3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)

In diesem Landschaftsplan werden keine Brachflächen gemäß § 24 Landschaftsgesetz festgesetzt.

4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)

Die forstlichen Festsetzungen dienen der Erhaltung oder Optimierung von Waldflächen, die besondere Funktionen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes besitzen.

Auf die Schaffung neuer Waldflächen im Rahmen des § 26 LG (Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) sei hier verwiesen.

Bei forstlichen Festsetzungsflächen ist ein Kahlschlag bis 0,3 ha zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf 2 ha zulässig.

4.1 Struktureicher Gehölzstreifen mit Relikten von Feuchtvegetation nordöstlich von Oeding (D 4)

Gemarkung: Oeding
Flur: 21
Flurstücke: 46 tlw., 123 tlw.

Es handelt sich um einen strukturreichen Gehölzstreifen auf ehemals sumpfigen Flächen. Der Bereich ist trocken gefallen, es sind aber noch Relikte von Feuchtvegetation vorhanden. Stellenweise wurde mit Nadelgehölzen aufgeforstet. Die gesamte Fläche wurde als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV erfasst.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.68

4.2 Kleiner Buchen-Eichenwald nördlich der „Ossenschloge“, östlich von Südlohn (F 4)

Gemarkung: Südlohn

Flur: 18

Flurstück: 202

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Es handelt sich um einen altersheterogenen Buchen-Eichenbestand mittleren Baumholzalters von offenem, hallenartigem Charakter. Eine Strauchschicht ist nur lokal vorhanden, die Krautschicht ist wechselnd entwickelt mit der Brombeere als vorherrschende Art.

Der gesamte Wald ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV erfasst.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.128

4.3 Eichenfeldgehölz südwestlich von Hof Wenning, südöstlich von Oeding (C 5)

Gemarkung: Oeding

Flur: 14

Flurstücke: 20 tlw., 150 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- b) eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Es handelt sich um ein Feldgehölz mit einer gut ausgeprägten Altersstruktur, welches von Stiel-Eichen dominiert wird.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.104

**5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND
ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 LG)**

Bei der Umsetzung der unter 5 festgesetzten Maßnahmen ist grundsätzlich entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 26.06.1997 mit den Betroffenen Einvernehmen zu erzielen.

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben - dazu zählen z. B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen - werden gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 LG NW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Die Entwicklungsmaßnahmen gliedern sich in zwei Blöcke: einen das gesamte Plangebiet umfassenden Teil mit Angebotsplanung sowie in die „klassischen“ standortgebundenen Anpflanzungsfestsetzungen und die Anlage von Kleingewässern.

Die Angebotsplanung ist im Kapitel 5.1 dargestellt. Dort wird das gesamte Landschaftsplangebiet in Landschaftsräume gegliedert. Diese Aufteilung entspricht weitgehend der Abgrenzung der Entwicklungsräume (Kapitel 1). Für jeden Landschaftsraum werden Entwicklungsmaßnahmen dargestellt, die sich aus den Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ableiten. Die Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt auf freiwilliger Basis auf der Grundlage von Vereinbarungen entsprechend der Förderprogramme des Naturschutzes.

Im Kapitel 5.2 werden alle Entwicklungsmaßnahmen (Anpflanzungen und Kleingewässer) festgesetzt, die als standortgebundene Maßnahmen, Festsetzungen im „klassischen“ Sinn darstellen.

5.1 Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen

Bei der Umsetzung der in den Landschaftsräumen genannten Maßnahmen ist je nach Dringlichkeit und Erfordernis die Aufstellung einer Prioritätenliste sinnvoll. Mit erster Priorität sind Maßnahmen in den Räumen mit besonderer Biotopentwicklung (Naturschutzgebiete), Fluss- und Bachtälern sowie den weniger gut strukturierten Landschaftsräumen umzusetzen. In der weiteren Reihenfolge sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die überwiegend ergänzenden Charakter besitzen.

Die Prioritätenliste orientiert sich hinsichtlich der Einteilung der Landschaftsräume an die Abgrenzung der Entwicklungsziele. Zur ersten Prioritätsstufe zählen die Landschaftsräume mit den Entwicklungszielen: Besondere Biotopentwicklung, Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Anreicherung. Dabei handelt es sich um die Landschaftsräume 5.1.2, 5.1.3, 5.1.5, 5.1.6, 5.1.8, 5.1.9, 5.1.11, 5.1.14, 5.1.16, 5.1.17, 5.1.19 – 5.1.21 und 5.1.23.

Zur zweiten Prioritätsstufe zählen die Landschaftsräume mit dem Entwicklungsziel Erhaltung und Ergänzung. Dies sind die Landschaftsräume 5.1.4, 5.1.10, 5.1.12 und 5.1.15.

Zur dritten Prioritätsstufe gehören die Landschaftsräume mit dem Entwicklungsziel Erhaltung der Landschaftsstruktur. Dazu zählen die Landschaftsräume: 5.1.1, 5.1.7, 5.1.13, 5.1.18 und 5.1.22.

Die innerhalb der Landschaftsräume festgesetzten Maßnahmen können z. T. auch im Rahmen der Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahme bzw. als Maßnahme eines Ökokontos umgesetzt werden. Die Kosten der Maßnahme sind dann vom jeweiligen Kompensationspflichtigen bzw. Ökokontoinhaber zu tragen.

5.1.1 Landschaftsraum Venn / Vitiverter Mark / Hessinghook (C 3 / C 4 / D1 - D4 / E2 - E4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- ergänzende Anpflanzung von Hecken, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Baumreihen und Baumgruppen entlang von Straßen, Wegen und Parzellengrenzen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Felldrainen und Krautsäumen,
- Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubgehölzen in bodenständigen Laubwald,
- Erhaltung und Entwicklung von Alt- und Totholz in den Waldbeständen,
- Anlage von stufig aufgebauten Waldrändern und Waldsäumen,
- Anlage von Pufferflächen mit extensiver Nutzung im Grenzbereich zum Naturschutzgebiet Nr. 2.1.1 „Vitiverter Venn“,
- Schaffung von Grünlandflächen mit extensiver, naturschutzorientierter Bewirtschaftung als Ergänzung, Erweiterung oder Arrondierung des Naturschutzgebietes „Vitiverter Venn“,
- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung.

Der Landschaftsraum liegt nördlich von Südlohn und Oeding und zieht sich entlang der Grenze zu den Niederlanden bis in die nördliche Spitze des Landschaftsplangebietes.

Für das Gebiet ist eine abwechslungsreiche Landschaft charakteristisch, die von zahlreichen Waldflächen, Feldgehölzen, Wallhecken, Baumreihen, Gehölzstreifen und Baumgruppen geprägt ist. Insgesamt überwiegt die Ackernutzung, im Umfeld der Höfe sind aber auch noch zahlreiche Flächen mit Grünlandnutzung vorhanden.

Teile des Landschaftsraumes, vor allem um das Naturschutzgebiet Nr. 2.1.1 „Vitiverter Venn“, weisen kaum Hoflagen oder sonstige Siedlungselemente auf, so dass die Landschaft hier nur von landwirtschaftlichen Flächen und Wald bestimmt ist.

Der Oedinger Busch, der unmittelbar nördlich an Oeding angrenzt, besitzt eine besondere Funktion für die siedlungsnaher, naturbezogene Erholung.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel Erhaltung der Landschaftsstruktur dargestellt.

5.1.2 Landschaftsraum Vitiverter Bach und Zuflüsse (D 2 / E 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen,
- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit,
- Wiederherstellung eines naturnahen Abflussverhaltens,
- Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen,
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern,
- Anlage von Ufergehölzen und gewässertypischen Hochstaudenfluren.

5.1.3 Landschaftsraum Wellingbach und Zuflüsse (C 3 / D 3 / E 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen,
- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit und eines naturnahen Abflussverhaltens,
- Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen,
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern,
- Anlage von Ufergehölzen und gewässertypischen Hochstaudenfluren,
- Umbau von Nadelmischwaldbeständen in bodenständige Laubwälder.

Der Landschaftsraum befindet sich im Norden des Landschaftsplangebietes und umfasst den Vitiverter Bach sowie einen Zufluss aus nördlicher Richtung und einen Zufluss aus südlicher Richtung, wobei die Einmündung dieses Zuflusses außerhalb des Landschaftsplangebietes liegt. Bei dem Vitiverter Bach handelt es sich überwiegend um ein ausgebautes und begradigtes Gewässer. Westlich der B 70 wurde der Bach auf rund 50 m Länge renaturiert und mit Ufergehölzen bepflanzt. Östlich der B 70 sind in mehreren Teilabschnitten ebenfalls Ufergehölze vorhanden. Das Umfeld des Baches und der Zuflüsse ist überwiegend von Ackernutzung geprägt.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

Der Wellingbach entspringt nördlich von Südlohn im Bereich der Hofstelle Schulze Wehnick Oening und fließt in westliche Richtung bis in die Niederlande. Dem Wellingbach fließen aus südöstlicher und nordwestlicher Richtung zwei Zuflüsse zu, die ebenfalls diesem Landschaftsraum zuzuordnen sind. Die Gewässer sind ausgebaut und begradigt. In einigen Bereichen sind Ufergehölze und kleinere Wäldchen an den Ufern vorzufinden. An einem im Westen gelegenen Teilabschnitt des Wellingbaches befindet sich ein größeres Stillgewässer im unmittelbaren Gewässerumfeld. Insgesamt ist die Ackernutzung im Umfeld der Gewässer weit verbreitet, die Ackerflächen grenzen in vielen Bereichen direkt an die Uferböschungen an.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

5.1.4 Landschaftsraum Wienkamp links und rechts / Feldkamp (E 3 / F 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und Ufergehölzen,
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen im Umfeld von Hoflägen,
- Anlage von Felldrains und Krautsäumen,
- Anlage von stufig aufgebauten Waldrändern und Waldsäumen.

Der Landschaftsraum befindet sich nördlich von Südlohn. Es handelt sich um eine z. T. noch abwechslungsreiche Kulturlandschaft.

Die landwirtschaftlichen Flächen werden überwiegend als Ackerflächen genutzt, Grünland tritt nur noch vereinzelt, hauptsächlich im Umfeld der Höfe auf. Im Nordwesten befinden sich großflächigere Baumschulpflanzungen. Als gliedernde und belebende Landschaftselemente sind einzelne kleinere Wäldchen und Feldgehölze sowie Baumreihen, Gehölzstreifen, Baumgruppen und einzelne Wallhecken zu nennen. Die gliedernden und belebenden Landschaftselemente sollten im Umfeld der großen Ackerschläge noch ergänzt werden.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel Erhaltung und Ergänzung dargestellt.

5.1.5 Landschaftsraum Vitiverter Venn (D 3 / E 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung einschließlich Maßnahmen zur Wiedervernässung,
- Schutz und Pflege der vegetationkundlich bedeutsamen Flächen,
- Anlage und Pflege von Blänken und Kleingewässern,
- Anlage und Pflege von Rainen und Krautsäumen,
- Anpflanzung und Pflege von Baumreihen, Wallhecken, Gehölzstreifen und Baumgruppen,
- Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubgehölzen in bodenständigen Laubwald,
- Erhaltung und Entwicklung von Alt- und Totholz in den Waldbeständen,
- Anlage von stufig aufgebauten Waldrändern und Waldsäumen.

Der Landschaftsraum befindet sich nördlich von Südlohn und umfasst das Naturschutzgebiet Nr. 2.1.1 „Vitiverter Venn“.

Das Naturschutzgebiet wird größtenteils von Feuchtwiesen und –weiden geprägt, auf denen teilweise Blänken vorhanden sind. Die Grünlandflächen werden überwiegend als Mähweiden genutzt. Im westlichen Teilbereich des NSGs ist ein hoher Anteil an Waldflächen vorzufinden. Dabei handelt es sich um Laubwald, Laubmischwald, Kiefern-mischwald und Aufforstungsbereiche. Im Norden sind neben den Grünlandflächen auch eine Baumschulpflanzung und Gehölzstreifen vorhanden.

Bei den Grünlandflächen handelt es sich teilweise um vegetationkundlich bedeutsame Flächen.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel Besondere Biotopentwicklung dargestellt.

5.1.6 Landschaftsraum Eschlohner Esch / Wienkamp (E 3 / E 4 / F 3 / F 4 / G 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Pflege der vorhandenen Baumreihen, Wallhecken, Gehölzstreifen, Baumgruppen und Einzelbäume,
- Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubgehölzen in bodenständigen Laubwald,
- Anlage von Rainen und Krautsäumen sowie Einzelbäumen (Grenzbäume) im Bereich der offen Eschflächen,
- Anpflanzung und Ergänzung von Hecken, Baumreihen, Einzelbäumen oder Obstbaumwiesen im Bereich der Eschreihensiedlung.

Der Entwicklungsraum befindet sich nordöstlich von Südlohn und ist überwiegend von großflächigen und intensiv genutzten Ackerflächen geprägt, die zum Eschlohner Esch gehören. Dieser erstreckt sich auf eine Länge von ca. 4,5 km und eine Breite von ca. 1,5 km zwischen den Ortschaften Stadtlohn und Südlohn. In diesem Landschaftsplan liegt etwa die Hälfte des Eschlohner Eschgebietes, die andere Hälfte befindet sich im nördlich angrenzenden Landschaftsplan Stadtlohn.

Es handelt sich um eine gut erhaltene, großflächige Eschlage, die auf einer natürlichen Anhöhe liegt und sich durch jahrhundertelangen Plaggenauftrag aus seiner Umgebung heraushebt. Die Plaggen wurden aus der Lohner Heide entnommen, die sich im Osten an die Fläche anschließt.

An den Höfen der Eschlandsiedlung sind Grünlandflächen, kleinere Wäldchen, Feldgehölze und Baumgruppen vorhanden. Auch entlang der Straßen sind in mehreren Bereichen Baumreihen, Gehölzstreifen und einzelne Wallhecken vorzufinden.

Die Entwicklungskarte stellt für den Landschaftsraum das Ziel Anreicherung dar.

5.1.7 Landschaftsraum Lohner Heide / Beekte / Lohner Brook (E 4 / F 4 / F 5 / G 3 / G 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- ergänzende Anpflanzung von Hecken, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Baumreihen und Baumgruppen entlang von Straßen, Wegen und Parzellengrenzen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Felldrains und Krautsäumen,
- Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubgehölzen in bodenständigen Laubwald,
- Erhaltung und Entwicklung von Alt- und Totholz in den Waldbeständen,
- Anlage von stufig aufgebauten Waldrändern und Waldsäumen,
- Wiedervernässung von Bruchwaldstandorten,
- Pflege und Entwicklung von Stillgewässern durch z. B. Entschlammung oder Freistellen von Gehölzbewuchs,
- Entwicklung, Ausdehnung und Pflege von Sonderstandorten wie z. B. Feuchtheiden, Flachmooren oder naturnahen Kleingewässern.

Der Landschaftsraum befindet sich an der östlichen und südöstlichen Landschaftsplangrenze und umfasst das Waldgebiet „Lohner Heide“ sowie eine landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft.

Die „Lohner Heide“ ist eines der größten Waldgebiete im Landschaftsraum der Weseker Geest / Obere Berkel. Der ehemals überwiegend auf staufeuchtem bis stauanassem Standort stockende Wald war noch im 19. Jahrhundert größtenteils verheidet. Nach Meliorationen und Aufforstungen wird das Gebiet heute oft von mäßig wechselfeuchten, stellenweise auch von feuchten bis wechselfeuchten Kiefernbeständen mit eingelagerten Eichen- und Eichenmischwäldern geprägt. Von den früheren Feuchtheiden zeugen noch ein kleiner, stark verbuschter Flachmoorrest sowie Reliktvorkommen feuchtheidetypischer Arten. Wegen ihrer Ausdehnung ist die Lohner Heide ein sehr bedeutsamer, allerdings entwicklungsbedürftiger Waldlebensraum. In jedem Fall besitzt die Lohner Heide aber eine besondere Bedeutung im Biotopverbundsystem der Waldgebiete im Münsterland.

Bei den landwirtschaftlich geprägten Offenlandbereichen im Umfeld der Lohner Heide und der übrigen Waldflächen handelt es sich um eine abwechslungsreiche Landschaft, die sogenannte Münsterländer Parklandschaft, die ebenfalls eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund besitzt.

Die Entwicklungskarte stellt für den Landschaftsraum das Ziel Erhaltung der Landschaftsstruktur dar.

5.1.8 Landschaftsraum Zuflüsse zur Schlinge (D 5 / E 5 / E 4 / F 4 / F 5 / G 4 / G 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen,
- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit und eines naturnahen Abflussverhaltens,
- Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, wie z. B. Totholzeinbau, Abflachung der Uferböschungen oder Initiierung der Eigendynamik des Fließgewässers,
- Anlage von Uferstrandstreifen und Kleingewässern,
- Anlage von Ufergehölzen und gewässertypischen Hochstaudenfluren,
- Umbau von Nadelmischwaldbeständen in bodenständige Laubwälder.

Es handelt sich um zwei Zuflüsse zur Schlinge aus nördlicher Richtung und fünf Zuflüsse aus südlicher Richtung. Die Gewässer sind stark begradigt und befinden sich überwiegend in einem naturfernen Zustand. An einem Zufluss der Schlinge, der sich ganz im Südosten des Plangebietes befindet, wurde im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme an einem rund 300 m langen Teilabschnitt eine Renaturierung des Gewässers mit Anlage von Flachwasserzonen vorgenommen. In einigen Bereichen sind an den Zuflüssen der Schlinge Ufergehölze und kleinere Wäldchen vorhanden, ansonsten dominiert die landwirtschaftliche Nutzung.

In der Entwicklungskarte ist für die Fließgewässer das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

5.1.9 Landschaftsraum Ebbinghook / Nichternsche Esch / Pingelerhook (C 3 / C 4 / D 3 / D 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Pflege der vorhandenen Baumreihen, Wallhecken, Gehölzstreifen, Baumgruppen und Einzelbäume,
- Anlage von Rainen und Krautsäumen sowie Einzelbäumen (Grenzbäume) im Bereich der offenen Eschflächen,
- Anpflanzung und Ergänzung von Hecken, Baumreihen, Einzelbäumen oder Obstbaumwiesen im Bereich der Eschreihensiedlung.

Der Landschaftsraum befindet sich nordöstlich von Oeding. In dem Gebiet überwiegen die großflächigen und intensiv genutzten Ackerflächen, im Umfeld der Höfe sind aber auch noch ausgedehnte Grünlandbereiche und Gehölze vorhanden. In einigen Bereichen wird das Landschaftsbild durch Feldgehölze, Baumreihen, Gehölzstreifen, Wallhecken Baumgruppen und Solitärgehölze aufgewertet.

Die Entwicklungskarte stellt für den Landschaftsraum das Ziel Anreicherung dar.

5.1.10 Landschaftsraum Osterlohner Mark / Besenschlatt / Loh Maate (F 3 / F 4 / G 3 / G 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Erhalt und Pflege der vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume,
- ergänzende Anpflanzung von Hecken, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Baumreihen und Baumgruppen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen,
- Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubgehölzen in bodenständigen Laubwald,
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldrändern mit Waldsäumen.

Der Landschaftsraum befindet sich östlich von Südlohn.

Es sind sehr unterschiedliche Landschaftsstrukturen vorhanden. Im Südwesten befinden sich zahlreiche Hoflagen mit Hofwäldern, Obstbaumwiesen, Grünland, Einzelbäumen, Baumgruppen und -reihen. Diese Höfe gehören z. T. zu der Eschreihensiedlung des Eschlohner Eschs. Der Norden des Entwicklungsraumes wird großflächig von den Anbauflächen einer Baumschule geprägt. Insgesamt wird das Gebiet sowohl von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung mit großen Ackerschlägen als auch von zahlreichen kleineren Wäldern und Feldgehölzen charakterisiert. In vielen Bereichen sind Wallhecken, Gehölzstreifen, Baumreihen und Baumgruppen vorzufinden.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel Erhaltung und Ergänzung dargestellt.

5.1.11 Landschaftsraum Venn / Horst (E 3 / E 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäumen,
- Anlage von Feldrainen, Krautsäumen und Uferrandstreifen,
- Anlage von Obstbaumwiesen im Umfeld von Höfen.

Der Landschaftsraum befindet sich nordwestlich von Südlohn und wird im Norden von großflächigen und intensiv genutzten Ackerflächen im Süden und Südosten dagegen durch einen Wechsel von Grünland- und Ackerflächen geprägt. Gehölze sind nur stellenweise entlang der Straßen und im Umfeld der Höfe vorhanden. Im Norden liegt ein Wäldchen inmitten von Ackerflächen.

Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel Anreicherung dar.

5.1.12 Landschaftsraum Oeding Nordwest / Hinterm Busch / Look (B 5 / C 4 / C 5 / D 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Erhalt und Pflege der vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume,
- Erhalt und Pflege des artenreichen Feuchtgrünlandes,
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen entlang von Straßen, Wegen und Parzellengrenzen,
- Anlage von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,
- Anlage von Obstbaumwiesen im Umfeld der Höfe,
- Anlage und Pflege von Feldrainen und Krautsäumen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Ortsrandgestaltung.

5.1.13 Landschaftsraum Aue der Schlinge (C 4 / C 5 / D 4 / D 5 / E 4 / F 4 / G 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen,
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern,
- Anlage von Ufergehölzen und gewässertypischen Hochstaudenfluren,
- Anbindung oder Reaktivierung von Altarmen, wo dies aus ökologischer Sicht sinnvoll ist,
- Wiedervernässung von Bruchwäldern,
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechte Misch- oder Laubwälder,
- Schaffung von Retentionsräumen für den Hochwasserschutz,
- Aufwertung des Biotopverbundes durch naturnahe Auenstrukturen.

Der Landschaftsraum besteht aus zwei Teilbereichen, die sich nordwestlich bzw. südwestlich und südlich von Oeding befinden.

Der Raum ist durch zahlreiche Hoflagen mit ihren Kleingehölzen und Grünlandflächen gegliedert. Charakteristisch ist ein Wechsel von Acker- und Grünlandnutzung. Entlang der Straßen und Parzellengrenzen sind Wallhecken, Gehölzstreifen, Baumreihen und Baumgruppen in einigen Bereichen gut ausgeprägt in vielen Bereichen aber auch entwicklungsbedürftig. Kleinere Wäldchen und Feldgehölze sind nur vereinzelt vorhanden. Nordwestlich von Oeding befindet sich ein artenreiches Feuchtgrünland, welches vollständig als schutzwürdiges Biotop im Kataster des LANUV erfasst ist und teilweise als Biotop nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist.

In der Entwicklungskarte wird für den Landschaftsraum das Ziel Erhaltung und Ergänzung ausgewiesen.

Der Landschaftsraum quert das Landschaftsplangebiet von der östlichen bis zur westlichen Plangrenze außerhalb der Siedlungsbereiche und umfasst die Aue der Schlinge.

Die Schlinge ist auf der gesamten Länge im Trapezprofil ausgebaut, begradigt sowie vertieft und weist überwiegend intakte Sohl- und Ufersicherungen auf. Ufergehölze sind nur in einzelnen Abschnitten vorhanden, östlich von Südlohn fehlen diese fast vollständig. Südöstlich von Oeding sind zahlreiche Trauerweiden als Ufergehölze vorzufinden.

Das Umfeld wird überwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen und Feldgrasfluren geprägt. Nur südöstlich von Oeding sind Grünlandbereiche in der Aue weit verbreitet. Im Umfeld von Südlohn grenzen noch einzelne Grünlandflächen an die Schlinge an. Östlich von Oeding wurde im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme auf rund 250 m Länge ein geschwungener naturnaher Seitenarm südlich der Schlinge angelegt. Zwischen Oeding und Südlohn befindet sich ein Auenbereich mit hohem Entwicklungspotential.

Die Entwicklungskarte weist für das Gebiet das Ziel Erhaltung und Ergänzung aus.

5.1.14 Landschaftsraum Schlinge (C 4 / C 5 / D 4 / D 5 / E 4 / F 4 / G 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, wie z. B. Totholzeinbau, Abflachung der Uferböschungen oder Initiierung der Eigendynamik des Fließgewässers,
- Verbesserung der Durchgängigkeit des Fließgewässers durch Rückbau von Querbauwerken oder Sohlabstürzen,
- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- Wiederherstellung eines naturnahen Abflussverhaltens,
- Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, wie z. B. Totholzeinbau, Abflachung der Uferböschungen oder Initiierung der Eigendynamik des Fließgewässers,
- Anpflanzung und Pflege von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen.

Der Landschaftsraum quert das Landschaftsplangebiet von der östlichen bis zur westlichen Plangrenze und umfasst die Schlinge und die nahen Uferbereiche.

Bei der Schlinge handelt es sich um ein stark begradigtes, naturfernes Gewässer mit mehr oder weniger stark ausgeprägten steilen Ufern mit Trapezprofil. Es sind überwiegend intakte Sohl- und Ufersicherungen vorhanden. An der Uferlinie wachsen bereichsweise schmale Röhrichtsäume mit Rohrglanzgras und Igelkolben. Ufergehölze sind nur in manchen Abschnitten vorzufinden, östlich von Südlohn fehlen diese fast vollständig. Südöstlich von Oeding sind zahlreiche Trauerweiden als Ufergehölze vorzufinden. Der Abschnitt zwischen Oeding und Südlohn weist noch Ansätze naturnaher Strukturen auf und besitzt das höchste Entwicklungspotential.

Die Schlinge stellt trotz ihres hohen Ausbaugrades innerhalb der Kulturlandschaft ein wichtiges langgestrecktes Vernetzungselement dar, insbesondere weil sich die Schlinge jenseits der Grenze auf niederländischer Seite naturnah fortsetzt.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel ökologische Verbesserung von Fließgewässern ausgewiesen.

Die Maßnahmen des Bewirtschaftungsplanes für das Kooperationsgebiet „Bocholter Aa und Schlinge“ (konkretisiert im Umsetzungsfahrplan) der Wasserrahmenrichtlinie sind zu berücksichtigen und umzusetzen.

Von der Bezirksregierung Münster wurde ein „Grenzüberschreitendes Gewässerkonzept Schlinge/Bovenslinge“ in Auftrag gegeben, dessen Grundideen und Maßnahmenvorschläge im Landschaftsraum Schlinge berücksichtigt werden sollten. Dies gilt teilweise auch für den Landschaftsraum 5.1.13 Aue der Schlinge.

5.1.15 Landschaftsraum Pinglerhook / Horst / Up den Klei (C 4 / C 5 / D 4 / D 5 / E 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Erhalt und Pflege der vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume,
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen entlang von Straßen, Wegen und Parzellengrenzen,
- Anlage von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,
- Anlage von Obstbaumwiesen im Umfeld der Höfe,
- Anlage und Pflege von Feldrainen und Krautsäumen.

Der Landschaftsraum besteht aus zwei Teilen. Ein kleiner Bereich befindet sich nördlich von Oeding. Der größere Teilbereich erstreckt sich zwischen Oeding im Westen und Südlohn im Osten.

Für den Landschaftsraum ist ein Wechsel aus Acker- und Grünlandnutzung charakteristisch. An den Nutzungsgrenzen sind noch Wallhecken, Gehölzstreifen und Baumreihen vorhanden, auch einzelne kleine Wälder und Feldgehölze bereichern das Landschaftsbild. Insgesamt kann die Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen noch verbessert werden.

Die Entwicklungskarte stellt für den Raum das Ziel Erhaltung und Ergänzung dar.

5.1.16 Landschaftsraum Brink / Pferdekamp (E 4 / E 5 / F 4 / F 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Erhalt und Pflege der vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume,
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen im Umfeld der Höfe,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Der Landschaftsraum befindet sich südlich und südöstlich von Südlohn und ist überwiegend von großflächigen und intensiv genutzten Ackerflächen geprägt. Im Umfeld der Höfe sind auch Grünlandflächen, Baumreihen, Gehölzstreifen, Baumgruppen und ein kleiner Wald vorhanden.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel Anreicherung ausgewiesen.

5.1.17 Landschaftsraum Tünte / Trimbach (D 4 / D 5 / E 4 / E 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Erhalt und Pflege der vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume,
- Erhalt und Pflege der vorhandenen Kopfbäume,
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen im Umfeld der Höfe,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Der Landschaftsraum befindet sich südwestlich von Südlohn. Das Gebiet ist überwiegend von großflächigen und intensiv genutzten Ackerflächen geprägt, im Umfeld der Hoflagen sind auch Grünlandbereiche vorhanden. Gehölzstreifen, Wallhecken, Baumreihen und Baumgruppen sind sowohl im Umfeld der Höfe als auch entlang der Straßen und Parzellengrenzen vorzufinden. Als lokale Besonderheit sind mehrere Kopfbaumreihen zu nennen.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Anreicherung dargestellt.

5.1.18 Landschaftsraum Sickinghook / Depe Schlatt (D 4 / D 5 / E 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- ergänzende Anpflanzung von Hecken, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Baumreihen und Baumgruppen entlang von Straßen, Wegen und Parzellengrenzen,
- Anlage von Obstbaumwiesen im Umfeld der Höfe,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen,
- Anlage und Erhalt von Grünland mit extensiver Nutzung,
- Umbau von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald,
- Erhaltung und Entwicklung von Alt- und Totholz in den Waldbeständen,
- Anlage von stufig aufgebauten Waldrändern und Waldsäumen.

Der Landschaftsraum befindet sich an der südlichen Landschaftsplangrenze zwischen Südlohn und Oeding und umfasst einen abwechslungsreichen Kulturlandschaftskomplex mit den typischen Nutzungs- und Strukturelementen der Münsterländer Parklandschaft. Charakteristisch für das Gebiet ist ein Wechsel von Acker- und Grünlandflächen und ein hoher Anteil von kleinen Waldflächen. Als gliedernde und belebende Elemente sind Wallhecken, Gehölzstreifen, Baumreihen und Baumgruppen vorzufinden.

Der Entwicklungsraum stellt einen wertvollen Bestandteil des Verbundnetzes der Parklandschaften und Waldflächen dar.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Erhaltung der Landschaftsstruktur dargestellt.

5.1.19 Landschaftsraum Sickinghook / Fresenhorst / Look (C 5 / C 6 / D 4 – D 6 / E 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäumen,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen im Umfeld von Höfen,
- Umbau von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald,
- Erhaltung und Entwicklung von Alt- und Totholz in den Waldbeständen,
- Anlage von stufig aufgebauten Waldrändern und Waldsäumen.

5.1.20 Landschaftsraum Eschbach und Zufluss (D 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen,
- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit und eines naturnahen Abflussverhaltens,
- Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen,
- Anlage von extensiv genutzten Uferstrandstreifen und Anlage von Kleingewässern,
- Anpflanzung von Ufergehölzen und gewässertypischen Hochstaudenfluren.

Der Landschaftsraum befindet sich südöstlich von Oeding und ist überwiegend von großflächigen und intensiv genutzten Ackerflächen geprägt. Im Umfeld der Höfe sind noch zahlreiche Grünlandflächen vorhanden. Kleinere Waldflächen und Feldgehölze befinden sich im Südosten des Raumes.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Anreicherung dargestellt.

Der Landschaftsraum befindet sich südöstlich von Oeding und umfasst den Eschbach sowie einen Zufluss aus südlicher Richtung. Die Gewässer sind ausgebaut und in einem naturfernen Zustand. Am Eschbach sind an sehr vielen Abschnitten noch Ufergehölze vorhanden. Im Umfeld der Gewässer sind neben Ackerflächen noch mehrere Grünlandflächen vorzufinden. Der Eschbach mündet in die Schlinge.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel ökologische Verbesserung von Fließgewässern ausgewiesen.

5.1.21 Landschaftsraum Zufluss zur Niederlande (C 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen,
- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen,
- Anlage von extensiv genutzten Uferstrandstreifen und Anlage von Kleingewässern,
- Anpflanzung von Ufergehölzen und gewässertypischen Hochstaudenfluren.

Der Landschaftsraum befindet sich südlich von Oeding und umfasst den Verlauf eines namenlosen Fließgewässers, welches in die Niederlande fließt. Das Gewässer ist stark begradigt und befindet sich in einem naturfernen Zustand. Ufergehölze sind nur vereinzelt vorhanden. Im Umfeld überwiegt die Ackernutzung.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel ökologische Verbesserung von Fließgewässern ausgewiesen.

5.1.22 Landschaftsraum Oedings Feld / Bietenschlatt / Sternbusch (A 6 / B 5 / B 6 / C 5 / C 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- ergänzende Anpflanzung von Hecken, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Baumreihen und Baumgruppen entlang von Straßen, Wegen und Parzellengrenzen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen,
- Umbau von Nadelholzwäldern und nicht bodenständigen Laubholzbeständen in bodenständigen Laubwald,
- Erhaltung und Entwicklung von Alt- und Totholz in den Waldbeständen,
- Anlage von stufig aufgebauten Waldrändern und Waldsäumen,
- Anlage von Pufferflächen mit extensiver Nutzung im Grenzbereich zum Naturschutzgebiet Nr. 2.1.2 „Bietenschlatt“,
- Schaffung von Grünlandflächen mit extensiver, naturschutzorientierter Bewirtschaftung zur Biotopvernetzung oder als Ergänzung und Arrondierung des Naturschutzgebietes „Bietenschlatt“.

Der Landschaftsraum befindet sich im Südwesten des Plangebietes und umfasst sowohl landwirtschaftliche Flächen als auch einen größeren, zusammenhängenden Waldbestand, den „Sternbusch“.

Das Waldgebiet „Sternbusch“ befindet sich zwischen der L 572 und der Grenze zu den Niederlanden. Der Waldkomplex wird sowohl von Kiefernmischwald als auch von Laubmischwald geprägt und weist teilweise einen hohen Strukturreichtum auf.

Im Norden geht der Wald in eine mit kiefernreichen Feldgehölzen durchsetzte Kulturlandschaft über. Das Gebiet stellt einen der wenigen größeren Waldkomplexe im Raum dar und ist daher im Biotopverbund als Trittstein für Waldlebensgemeinschaften von Bedeutung.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel Erhaltung der Landschaftsstruktur ausgewiesen.

5.1.23 Landschaftsraum Bietenschlatt (B 6 / C 5 / C 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung vor allem als Weideflächen und Mähweiden,
- Wiedervernässung der Grünlandflächen und Anlage von Blänken,
- Freistellung der vorhandenen Kleingewässer,
- Schutz und Pflege der vegetationkundlich bedeutsamen Flächen,
- Anpflanzung und Pflege von Baumreihen, Wallhecken, Einzelbäumen und Baumgruppen,
- Anlage und Pflege von Rainen und Krautsäumen.

Der Entwicklungsraum befindet sich an der südwestlichen Landschaftsplan Grenze und umfasst das Naturschutzgebiet Nr. 2.1.2 „Bietenschlatt“.

Es handelt sich um ein Feuchtwiesengebiet, welches durch weitgehend extensiv genutztes Grünland und zahlreiche Kleingewässer und Blänken geprägt ist. Im Südwesten befindet sich ein Regenrückhaltebecken. In den Randbereichen und entlang der Parzellengrenzen werden die Grünlandflächen von Wallhecken, Gehölzstreifen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen begrenzt und strukturiert. Im Gebiet sind einzelne Ackerflächen vorhanden.

Bei den Grünlandflächen handelt es sich größtenteils um vegetationkundlich bedeutsame Flächen.

In der Entwicklungskarte ist für den Landschaftsraum das Ziel Besondere Biotopentwicklung dargestellt.

5.2 Standortgebundene Anpflanzungen

Die Pflanzungen sind nach landschaftspflegerischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzulegen.

Die Festlegung der Einzelstandorte für Anpflanzungen erfolgt auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundeigentümern.

5.2.1 Anpflanzung von Ufergehölzen am Südostufer des „Vitiverter Baches“, nordwestlich von Südlohn (D 2)

Gemarkung: Südlohn
Flur: 2
Flurstücke: 13 tlw., 92 tlw.
Länge des Ufergehölzes: 260 m

Südwestlich der geplanten Anpflanzung sind am Vitiverter Bach bereits Ufergehölze vorhanden. Am Südostufer des Baches befindet sich ein rund 20 m breiter Streifen der als Grünland genutzt wird.

Die Maßnahme dient der Biotopentwicklung in der Aue des Vitiverter Baches.

5.2.2 Anpflanzung von Ufergehölzen am Nordwestufer des „Vitiverter Baches“, nordwestlich von Südlohn (D 2)

Gemarkung: Südlohn
Flur: 3
Flurstück: 91 tlw.
Länge des Ufergehölzes: 130 m

Nordöstlich der geplanten Anpflanzung ist ein Teilabschnitt des Vitiverter Baches renaturiert und mit Erlenufergehölzen bepflanzt worden. Am Nordwestufer des Baches befindet sich ein rund sieben m breiter Randstreifen, der als Grünland genutzt wird.

Die Maßnahme dient der Biotopentwicklung in der Aue des Vitiverter Baches.

5.2.3 Ergänzung von Ufergehölzen am Nordwestufer eines Zuflusses des „Wellingbaches“, nordwestlich von Südlohn (D 3)

Gemarkung: Südlohn
Flur: 3
Flurstücke: 75 tlw., 146 tlw.

Am Nordwestufer des Baches sind bereits einzelne Ufergehölze vorhanden, welche zu einem Ufergehölzstreifen ergänzt werden sollen.

Die Maßnahme dient der Biotopentwicklung in der Aue des Wellingbaches und seiner Zuflüsse.

5.2.4 Wiederherstellung einer Wallhecke nördlich von Südlohn (E 3)

Gemarkung: Südlohn
Flur: 7
Flurstücke: 10 tlw., 12 tlw.
Länge der Wallhecke: 210 m

Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Heckenstruktur, die im Waldkataster als Landschaftselement erfasst ist.

- 5.2.5 Anlage einer Baumreihe südöstlich von Hof Döbbelt, nordöstlich von Südlohn (F 3)**
- Gemarkung: Südlohn
Flur: 10
Flurstück: 19 tlw.
- Länge der Baumreihe: ca. 150 m
- Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- Die Anpflanzung erfolgt im Bereich der Wegeparzelle.
- 5.2.6 Anlage einer Baumreihe in der Vitiverter Mark nördlich von Südlohn (E 3)**
- Gemarkung: Südlohn
Flur: 7
Flurstück: 73 tlw.
- Länge der Baumreihe: ca. 200 m
- Die Baumreihe soll südwestlich einer Erschließungsstraße angelegt werden, dient zugleich aber auch der Beschattung des Wellingbaches, der im Nordosten an die Straße angrenzt.
- Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- Die Anpflanzung erfolgt im Bereich der Wegeparzelle.
- 5.2.7 Anlage einer Baumreihe nordwestlich von Hof Picker, nordöstlich von Oeding (D 3)**
- Gemarkung: Oeding
Flur: 8
Flurstück: 79
- Länge der Baumreihe: ca. 90 m.
- Nördlich der Baumreihe ist bereits ein Gehölzstreifen vorhanden, der durch die Baumreihe ergänzt werden soll. Die Anpflanzung erfolgt entlang einer Erschließungsstraße im Bereich der Wegeparzelle.
- Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- 5.2.8 Anlage einer Baumreihe südwestlich von Hof Wiggering, nordöstlich von Oeding (D 4)**
- Gemarkung: Oeding
Flur: 20
Flurstück: 16 tlw.
- Länge der Baumreihe: ca. 150 m.
- Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- Die Anpflanzung erfolgt im Bereich der Wegeparzelle.
- 5.2.9 Ergänzende Anpflanzung von Ufergehölzen am Nordwestufer eines Zuflusses der „Schlinge“ östlich von Südlohn (G 4)**
- Gemarkung: Südlohn
Flur: 14
Flurstücke: 20 tlw., 79 tlw.
- Länge des Ufergehölzes: 100 m
- Nordöstlich der geplanten Anpflanzung sind am Zufluss der Schlinge bereits Ufergehölze vorhanden, die ergänzt werden sollen.
- Die Maßnahme dient der Biotopentwicklung in der Aue eines Zuflusses der Schlinge.

- 5.2.10 Anlage einer Baumreihe nordöstlich von Hof Mensing, nordöstlich von Oeding (D 4)**
- Gemarkung: Oeding
Flur: 21
Flurstück: 23 tlw.
- Länge der Baumreihe: ca. 90 m.
- Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
Die Anpflanzung erfolgt im Bereich der Wegeparzelle.
- 5.2.11 Wiederherstellung einer Hecke südlich der Schlinge, östlich von Südlohn (F 4)**
- Gemarkung: Südlohn
Flur: 16
Flurstück: 11 tlw.
- Länge der Hecke: ca. 50 m.
- Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Heckenstruktur, die im Waldkataster als Landschaftselement erfasst ist.
- 5.2.12 entfällt**
- 5.2.13 Anlage einer Baumreihe oder Baumgruppe westlich der B 70 östlich von Oeding (D 4)**
- Gemarkung: Oeding
Flur: 6
Flurstück: 1450
- Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes im direkten Umfeld von Oeding.
- 5.2.14 Anlage einer Baumreihe südöstlich der K 21 bei Hof Wienken, östlich von Oeding (D 4)**
- Gemarkung: Oeding
Flur: 12
Flurstücke: 389 tlw., 390 tlw., 442 tlw.
- Länge der Baumreihe: ca. 60 m.
- Die Maßnahme soll auf einem Grünlandstreifen, welcher an die Kreisstraße angrenzt umgesetzt werden und dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- 5.2.15 Anlage einer Baumreihe am Nordostrand einer Erschließungsstraße südöstlich der Schlinge, südwestlich von Südlohn (D 4 / E 4)**
- Gemarkung: Südlohn
Flur: 27
Flurstück: 206
- Länge des Ufergehölzes: ca. 90 m.
- Nordwestlich der geplanten Anpflanzung ist am Ufer der Schlinge bereits eine Baumgruppe vorhanden.
Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
Die Anpflanzung erfolgt im Bereich der Wegeparzelle.
- 5.2.16 entfällt**

5.2.17 Fortsetzung einer Obstbaumreihe nördlich der K 21 östlich von Oeding (D 4)

Gemarkung: Oeding

Flur: 21

Flurstück: 61 tlw.

Länge der Obstbaumreihe: ca. 60 m.

Südlich der geplanten Maßnahme ist bereits eine rund 40 m lange Obstbaumreihe vorhanden, welche bis zur Straßeneinmündung im Norden fortgesetzt werden soll.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Die Anpflanzung erfolgt im Bereich der Wegeparzelle.

5.2.18 Anpflanzung von Ufergehölzen am Nordufer der „Schlinge“ östlich von Südlohn (D 4)

Gemarkung: Oeding

Flur: 12

Flurstücke: 24 tlw., 387 tlw.

Länge des Ufergehölzes: ca. 200 m.

Nordöstlich der geplanten Maßnahme sind am Nordufer der Schlinge bereits Ufergehölze vorhanden. Südlich der Schlinge ist im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme ein naturnaher Seitenarm der Schlinge mit Gehölzbepflanzung angelegt worden.

Die Maßnahme dient der Biotopvernetzung und der Biotopentwicklung in der Aue der Schlinge.

5.2.19 Ergänzende Anpflanzung von Baumreihen entlang einer Erschließungsstraße südwestlich des „Lehmdyks“, südöstlich von Südlohn (F 4 / F 5)

Gemarkung: Südlohn

Flur: 17

Flurstück: 160 tlw.

Länge der Baumreihen: 60 m und 150 m.

Nordöstlich der geplanten Maßnahme ist bereits eine Baumreihe vorhanden. Zwei Einzelgehölze sind ebenfalls in dem längeren Abschnitt vorzufinden.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Die Anpflanzungen erfolgen im Bereich der Wegeparzelle.

5.2.20 Fortsetzung einer Obstbaumreihe südlich des Sportplatzes an der „Ramsdorfer Straße“, südlich von Südlohn (E 5)

Gemarkung: Südlohn

Flur: 26

Flurstück: 236 tlw.

Länge der Obstbaumreihe: ca. 90 m.

Nordöstlich der geplanten Maßnahme ist bereits eine rund 30 m lange Obstbaumreihe vorhanden.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Die Anpflanzung erfolgt im Bereich der Wegeparzelle.

5.2.21 entfällt

5.2.22 Anlage einer Baumreihe an einer Erschließungsstraße nördlich von Hof Busch, südöstlich von Oeding (D 5)

Gemarkung: Oeding

Flur: 18

Flurstück: 7 tlw.

Länge der Baumreihe: ca. 105 m.

Südöstlich der geplanten Maßnahme ist bereits ein rund 40 m langer Gehölzstreifen vorhanden.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Die Anpflanzung erfolgt im Bereich der Wegeparzelle.

5.2.23 Wiederherstellung einer Wallhecke an einer Erschließungsstraße westlich von Hof Beier, südlich von Oeding (C 5)

Gemarkung: Oeding

Flur: 3

Flurstück: 74 tlw.

Länge der Hecke: ca. 110 m.

Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Heckenstruktur, die im Waldkataster als Landschaftselement erfasst ist.

Die Wallhecke ist relikthhaft noch in Form einzelner Gehölze und Gehölzgruppen vorhanden.

5.2.24 Anlage einer Baumreihe an einer Erschließungsstraße südöstlich von Hof Kocks, südöstlich von Oeding (D 5)

Gemarkung: Oeding

Flur: 17

Flurstück: 73 tlw.

Länge der Baumreihe: ca. 180 m.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Die Anpflanzung erfolgt im Bereich der Wegeparzelle.

5.2.25 Anlage einer Baumreihe am Nordostrand der „Lookstraße“ nordöstlich der Gärtnerei Westhoff, südöstlich von Oeding (D 5)

Gemarkung: Oeding

Flur: 19

Flurstück: 83 tlw.

Länge der Baumreihe: ca. 560 m.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Die Anpflanzung erfolgt im Bereich der Wegeparzelle.

5.2.26 Anpflanzung von Ufergehölzen am Südwestufer des „Eschbaches“ südöstlich von Oeding (D 5)

Gemarkung: Oeding

Flur: 18

Flurstück: 2 tlw.

Länge der Ufergehölze: ca. 125 m und 205 m.

Die Maßnahme ist in zwei Abschnitten umzusetzen, weil die Ufergehölze im Bereich der Zufahrt zu Hof Paß auf rund 10 m Länge unterbrochen werden müssen.

Die Maßnahme dient der Biotopvernetzung und der Biotopentwicklung in der Aue des Eschbaches.

5.2.27 entfällt**5.2.28 Anlage einer Baumreihe an einer Erschließungsstraße im Oedinger Busken, südlich von Oeding (C 5)**

Gemarkung: Oeding

Flur: 15

Flurstück: 86 tlw.

Länge der Baumreihe: ca. 130 m.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Die Anpflanzung erfolgt im Bereich der Wegeparzelle.

5.2.29 Wiederherstellung einer Wallhecke an einer Erschließungsstraße östlich von Hof Homann, südlich von Oeding (C 5)

Gemarkung: Oeding

Flur: 16

Flurstücke: 154 tlw., 279 tlw.

Länge der Hecke: ca. 110 m.

Südöstlich der geplanten Maßnahme sind entlang der Straße bereits Baumreihen und eine Wallhecke vorhanden.

Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Heckenstruktur, die im Waldkataster als Landschaftselement erfasst ist.

5.2.30 Anlage einer Baumreihe an einer Erschließungsstraße östlich bzw. südwestlich vom Naturschutzgebiet „Bientenschlatt“, nordöstlich von Burlo (C 6)

Gemarkung: Oeding

Flur: 16

Flurstück: 179 tlw.

Länge der Baumreihe: ca. 135 m.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Die Anpflanzung erfolgt im Bereich der Wegeparzelle.

5.2.31 Ergänzung eines Gehölzstreifens am Wellingbach, nördlich von Oeding (D 3)

Gemarkung: Oeding

Flur: 8

Flurstück: 327 tlw.

Länge des Gehölzstreifens: ca. 70 m.

Der vorhandene Gehölzstreifen am Ufer des Wellingbaches weist durchgehend Lücken auf und ein Unterwuchs fehlt. Diese Lücken sollen durch die Anpflanzung standortgerechter Gehölze und Sträucher geschlossen werden.

5.2.32 Anlage einer Baumreihe an der Zufahrt zu Hof Jägering, nordöstlich von Oeding (D 3)

Gemarkung: Oeding

Flur: 8

Flurstück: 319 tlw.

Länge der Baumreihe: ca. 70 m.

Die Anpflanzung soll südöstlich der Zufahrt mit heimischen Gehölzen (z. B. Hainbuchen) erfolgen.

5.2.33 Bepflanzung einer Grünfläche mit standortgerechten Sträuchern, nordwestlich von Südlohn (E 3)

Gemarkung: Südlohn

Flur: 5

Flurstücke: 31 tlw., 275 tlw.

Die Grünfläche, die sich im Besitz der Gemeinde Südlohn befindet, wird von einer oberirdischen Leitung gequert. Um einen erheblichen Pflegeaufwand zu vermeiden sollten nur niedrig wachsende Sträucher gepflanzt werden.

5.3 Allgemeine Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes sowie zur Sicherung, Entwicklung und Förderung von bestimmten Biotopen

Zur Pflege und zur nachhaltigen Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken und Gehölzstreifen, Kopfbäumen, Obstbäumen und Streuobstwiesen sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen durchzuführen.

Die Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Landschaftsplan-gebiet, eine besondere zeichnerische Darstellung dieser Maßnahmen in der Festsetzungskarte 2 erfolgt nicht.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen wird ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen im Rahmen der Förderprogramme des Naturschutzes vorgenommen.

5.3.1 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen

Hecken und Gehölzstreifen sind in Abhängigkeit von Artenzusammensetzung, Standort, der Austriebsfähigkeit sowie der angestrebten Funktion in der Regel alle 7 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen.

Längere Hecken und Gehölzstreifen sind abschnittsweise zu pflegen, um die vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion und Artenzusammensetzung so gering wie möglich zu halten. Einzelne Bäume und markante Baumgruppen innerhalb der Hecke sollen als Überhälter erhalten werden.

Die unter 5.1 und 5.2 dieses Landschaftsplanes festgesetzten Anpflanzungen, mit Ausnahme der Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und flächigen Pflanzungen sollen regelmäßig auf den Stock gesetzt werden.

Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

5.3.2 Pflege von Kopfbäumen

Kopfbäume sind je nach Baumart und Pflegebedürftigkeit in der Regel alle 7 bis 20 Jahre zurückzuschneiden (Kopfweiden alle 7 - 10 Jahre, Kopfeschen alle 10 - 15 Jahre und Kopfeichen alle 15 - 20 Jahre, andere Kopfbaumarten je nach Erfordernis).

Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Bei längeren Kopfbaumreihen oder größeren Gruppen ist jeweils nur ein Teil des Bestandes zu schneiden, um die Lebensraumfunktion der Kopfbäume zu erhalten.

Grundsätzlich sollen Hecken regelmäßig "auf-den-Stock-gesetzt" werden, damit die Gehölze im bodennahen Raum reich verzweigten Stockausschlag erzeugen, der zusammen mit den krautigen Gewächsen einer großen Anzahl von Pflanzen und Tieren Lebens- und Nahrungsbiotope bietet.

Die Festsetzung gilt nicht für den Formschnitt der jährlich geschnittenen Hecken an Hausgärten und Hofstellen.

Der regelmäßige Schnitt ist erforderlich, damit sich Höhlen und Nischen zwischen Astansätzen bilden, die zahlreichen Vögeln und Insekten Lebensraum bieten. Weiterhin besteht bei hohlen Bäumen die Gefahr des Auseinanderbrechens, wenn das Gewicht der Äste zu groß wird. Beim Pflegeschnitt darf der Schnitthorizont der letzten Pflegemaßnahme nicht beseitigt werden.

5.3.3 Pflege von Obsthochstämmen und Streuobstwiesen

Alle hochstämmigen Obstbäume sind - je nach Art und Sorte - in der Regel alle 10 bis 15 Jahre auszulichten (Erhaltungsschnitt). Die Pflegemaßnahme ist in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar bzw. im Sommer nach der Obsternte durchzuführen.

Weiterhin sind Ausfälle und abgestorbene Bäume durch Neupflanzung zu ersetzen, damit ein ausreichender Bestand gesichert werden kann.

Die Festsetzung gilt für alle hochstämmigen Obstbäume und Streuobstwiesenbestände, soweit es sich nicht um Gehölze des intensiv bewirtschafteten Obstbaus handelt.

5.3.4 Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Ufergehölzen oder Hecken

Die genannten Gehölze können je nach örtlicher Erfordernis durch Errichtung eines ortsüblichen Weidezaunes vor Viehtritt und Beweidung geschützt werden.

5.3.5 Anlage von Pufferstreifen um Einzelbäume oder Baumgruppen in Ackerflächen

Der Kronentraufbereich der Einzelbäume oder Baumgruppen kann aus der ackerbaulichen Nutzung herausgenommen und regelmäßig (mindestens alle 2 - 3 Jahre) gemäht werden. Zur Abgrenzung des Kronenbereiches kann eine Einzäunung oder Markierung mit Eichenspaltpfählen oder Findlingen eingerichtet werden.

5.4 Spezielle Pflegemaßnahmen

Bei den nachfolgend dargestellten Pflegemaßnahmen handelt es sich um:

- spezielle Maßnahmen, die dem Erhalt und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten dienen;
- die Beseitigung von Landschaftsschäden;
- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen im Rahmen der Förderprogramme des Naturschutzes.

5.4.1 Beseitigung eines Landschaftsschadens in einem kleinen Wald östlich von Hof Robers (C 3)

Gemarkung: Oeding

Flur: 8

Flurstück: 31 tlw.

Beseitigung einer niedrigen Betonmauer und eines dahinter gelegenen Erdwalls, welche einen Graben zu einem Tümpel aufstauen und dem benachbarten Wald das Wasser entziehen.

Am Waldrand verläuft ein Graben, der westlich der Betonmauer zu einem Tümpel aufgestaut wird und östlich der Mauer trocken gefallen weiterverläuft. Durch die Beseitigung der Mauer und des Erdwalls wird die Durchgängigkeit des Grabens wiederhergestellt. Der benachbarte Wald hatte ursprünglich einen Auwaldcharakter, welcher durch die Wasserzufuhr des Grabens ebenfalls reaktiviert werden kann.

5.4.2 Kleiner Teich in der Schlingeau östlich der Schlinge, westlich von Südlohn (E 4)

Gemarkung: Südlohn

Flur: 27

Flurstücke: 53 tlw., 58 tlw., 198 tlw.

Der Teich ist zu entschlammen.

Es handelt sich um einen ca. 130 m² großen Teich mit steilen Ufern, der stark verschlammt ist und daher eine schlechte Wasserqualität aufweist.

5.4.3 Pflege einer Obstbaumreihe nordwestlich von Hof Dicks, südlich von Oeding (C 5)

Gemarkung: Oeding

Flur: 15

Flurstücke: 193 tlw., 194 tlw., 195 tlw.

Es handelt sich um eine Obstbaumreihe mit älteren Gehölzen, die durch geeignete Pflegemaßnahmen erhalten werden sollte. Abgängige Gehölze können ersetzt werden.

5.5 Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen

Zur Erhaltung und langfristigen Sicherung der Naturdenkmale sowie der Einzelbäume, Baumreihen oder -gruppen, die als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind, können nachfolgende Maßnahmen erforderlich werden. Eine besondere zeichnerische Darstellung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht.

- Kronenpflege und Schnittmaßnahmen im Kronenbereich,
- Teileinkürzungen in der Krone,
- Einbau von Kronensicherungssystemen,
- Bodenverbesserung im Wurzelbereich.

6 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN (§ 67 BNATSCHG, § 69 UND 34 ABS. 4 A LG)

- (1) Eine Ausnahme von den Verboten der Ziffern 2.2 C, 2.2.1 bis 2.2.5 des Landschaftsplanes wird zugelassen für:
- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB¹;
 - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; für Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung gilt dies nur dann, wenn
 - a. die Maßnahme in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB steht oder
 - b. die Maßnahme aufgrund gesetzlicher Änderungen oder nachträglicher Anordnungen einer Behörde zur Bestandserhaltung der genehmigten Tierplatzzahl erforderlich ist oder
 - c. wenn durch die Maßnahme eine vorhandene, zulässigerweise errichtete Anlage ohne Bestandserhöhung durch eine baulich gleichartige Anlage ersetzt werden soll;
 - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Windkraftanlagen aber nur innerhalb von Vorranggebieten gemäß Flächennutzungsplan;

Die hier aufgezählten Ausnahmen beziehen sich auf Verbote (Ziffer 2.2 C) in Landschaftsschutzgebieten. Im Absatz 4 dieses Kapitels wird zusätzlich eine Ausnahme für Naturschutzgebiete genannt.

Mit dieser Regelung werden insbesondere die privilegierten land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Bauvorhaben oder Erweiterungen in einem Landschaftsschutzgebiet ermöglicht, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst sind.

Auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen können in einem Landschaftsschutzgebiet errichtet werden, wenn sie im räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle liegen und ein landwirtschaftlicher Basisbetrieb vorliegt. Darüber hinaus können bei gewerblichen Tierhaltungsanlagen gesetzlich erforderliche Änderungsbauten oder auch ein gleichartiger Ersatzbau vorgenommen werden.

Zu freiwilligen Änderungen an gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die dem Tierwohl dienen und bei zwingend gebotenen Gründen (z. B. wenn aus rechtlichen Gründen keine Erweiterung an der Hofstelle und auf anderen Eigentumsflächen außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes möglich ist) kann die Untere Landschaftsbehörde Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes erteilen.

Das bedeutet, dass in einem Landschaftsschutzgebiet Windkraftanlagen innerhalb von Vorranggebieten, die im Flächennutzungsplan ausgewiesen wurden, errichtet werden dürfen. Sofern eine Kommune keine Steuerungsfunktion durch den Flächennutzungsplan wahrnimmt, können Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten über Befreiungen (siehe Ziffer 6 Abs. 7) entschieden werden.

Neben den Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB können Windkraftanlagen auch außerhalb ausgewiesener Zonen zugelassen werden, wenn sie als Nebenanlagen an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen (z. B. Eigenverbrauchsanlagen).

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Rahmen eines Betriebes nach § 35 Abs. 1 BauGB Nr. 1 oder 2 oder eines Betriebes nach Nr. 4, der Tierhaltung betreibt, wenn die Biogasanlage im räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder eines Betriebes nach Nr. 2 BauGB steht;

Somit können Biogasanlagen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebe sowie für gewerbliche Tierhaltungsanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet ermöglicht werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie im räumlichen Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle oder mit einem gartenbaulichen Betrieb liegen.
- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, wenn diese parallel zur Dach- oder Außenwandfläche errichtet werden und die Höhe der First- oder Außenwandfläche nicht überschreiten;

Damit wird die Errichtung von Solar- oder Photovoltaikanlagen freigestellt.
- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 4 und Abs. 6 BauGB;

Mit dieser Regelung werden z. B. Nutzungsänderungen, Ersatzhäuser, geringfügige Erweiterungen oder auch Außenbereichssatzungen im Landschaftsschutzgebiet zugelassen.
- Änderungen an Leitungsanlagen zur Anpassung an den Stand der Technik soweit diese für die Sicherheit der Anlagen erforderlich sind.
- (2) Eine Ausnahme von den Verboten der Ziffern 2.2 C, 2.2.1 bis 2.2.6 des Landschaftsplanes kann ferner zugelassen werden für Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB:

 - wenn dadurch eine bestehende Baulücke durch eine Wohnbebauung geschlossen werden soll oder
 - für untergeordnete bauliche Nebenanlagen wie z. B. Garage, Carport, überdachter Freisitz oder Gartenhaus.

Durch diese Ausnahmeregelung kann für spezielle Vorhaben („sonstige Vorhaben“ d. h. die nicht privilegierten), für die nur geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, das Schließen von Baulücken für die Wohnbebauung oder das Errichten von Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet ermöglicht werden.
- (3) Für alle Vorhaben der Absätze 1 und 2 gilt, dass eine Ausnahme nur dann zugelassen werden kann, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft, der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und seiner Eigenart sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna gilt nicht für Windenergieanlagen in Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans sowie für Windkraftanlagen, die als Eigenverbrauchsanlagen an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen.
- (4) Eine Ausnahme von dem Verbot der Ziffern 2.1. C 1) in Naturschutzgebieten wird für das Errichten und Ersetzen von Anstzleitern und Hochsitzen außerhalb der Brutzeit und nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken -Untere Landschaftsbehörde- zugelassen.

Das Errichten und Ersetzen von Anstzleitern und Hochsitzen in Landschaftsschutzgebieten ist unter Ziffer 2.2 D Nr.1 als nicht betroffene Tätigkeit zugelassen.

- (5) Eine Ausnahme von dem Verbot des Landschaftsschutzgebietes Ziffer 2.2.3 C 1 (Grünlandumwandlungsverbot) des Landschaftsplanes wird zugelassen, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken -Untere Landschaftsbehörde- festgestellt wird, dass ein betriebswirtschaftlich notwendiger Fall vorliegt.
- (6) Mit Erteilung der Ausnahmeregelung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.
- (7) Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG² in Verbindung mit § 69 Abs. 1 LG NW² Befreiung erteilen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 67 Abs. 3 BNatSchG). § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von 6 Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG bleibt unberührt.

² In der jeweils gültigen Fassung

**7 **ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, GELDBUßEN
 (§§ 70 UND 71 LG), STRAFVORSCHRIFTEN
 (§ 329 ABSATZ 3 UND 4 STBG)****

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan enthaltenen Geboten oder Verboten für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile zuwiderhandelt oder Maßnahmen durchführt, die den übrigen Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Unabhängig davon finden die Regelungen der §§ 69 bis 71 Bundesnaturschutzgesetz Anwendung.

Ebenfalls unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322, in der zurzeit geltenden Fassung) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes entgegen einer zu dessen Schutz erlassenen Vorschrift

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder eine Geldbuße.

8 GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS

2.1.1 Naturschutzgebiet „Vitiverter Venn“

Gemarkung: Südlohn
Flur: 3
Flurstücke: 26, 27, 30, 31, 33, 39, 46, 99, 153, 180, 181

Gemarkung: Südlohn
Flur: 4
Flurstücke: 42, 44, 45, 46

2.1.2 Naturschutzgebiet „Bietenschlatt“

Gemarkung: Oeding
Flur: 16
Flurstücke: 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 40, 46, 47, 90, 248, 264, 270, 272, 274, 277, 316, 320, 324

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Venn / Vitiverter Mark / Hessinghook“

Gemarkung: Oeding
Flur: 6
Flurstücke: 1, 4, 5, 1494, 1743, 1744, 2313, 2314, 2320, 2377, 2387, 2424, 2425, 2564

Gemarkung: Oeding
Flur: 7
Flurstücke: 4, 29, 30, 33, 35, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 57, 58, 83, 89, 91, 111, 113, 115, 118, 119, 133, 134, 138, 139, 143, 145, 146, 147, 148, 153, 155, 165, 166, 167, 168, 169, 180, 181, 182, 183, 184, 185

Gemarkung: Oeding
Flur: 8
Flurstücke: 1, 2, 6, 8, 9, 12, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 34, 35, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 49, 52, 53, 54, 55, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 73, 77, 79, 121, 127, 129, 130, 138, 147, 148, 149, 150, 154, 156, 167, 169, 170, 193, 194, 206, 221, 222, 223, 224, 231, 234, 235, 243, 244, 245, 246, 247, 251, 253, 254, 256, 257, 258, 260, 262, 264, 265, 266, 267, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 302, 303, 304, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 327, 328, 329, 330, 331, 335, 336, 338, 339, 340, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 359, 360, 362, 363

Gemarkung: Oeding
Flur: 9
Flurstücke: 3, 4, 10, 18, 21, 29, 50, 51, 52, 53, 68, 86, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 111, 113, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 162

Gemarkung: Oeding
Flur: 20
Flurstücke: 17, 18, 19

Gemarkung: Südlohn
Flur: 1
Flurstück: 1, 2, 6, 7, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 33, 35, 37, 42, 47, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60

Gemarkung: Südlohn
Flur: 2
Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 33, 43, 55, 72, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92

Gemarkung: Südlohn
Flur: 3
Flurstücke: 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 29, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 75, 76, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 96, 97, 98, 99, 101, 102, 103, 108, 109, 110, 111, 113, 115, 116, 117, 119, 128, 129, 130, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 157, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199

Gemarkung: Südlohn
Flur: 4
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 43, 44, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57

Gemarkung: Südlohn
Flur: 5
Flurstücke: 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 89, 92, 93, 94, 95, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135

Gemarkung: Südlohn
Flur: 6
Flurstücke: 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 31, 32, 33, 34, 55, 273, 274, 275, 277

Gemarkung: Südlohn
Flur: 7
Flurstücke: 2, 42, 58, 60, 72, 73, 74, 75, 76

Gemarkung: Südlohn
Flur: 8
Flurstücke: 5, 55

Gemarkung: Südlohn
Flur: 28
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 41, 43, 45, 72, 73, 74, 75, 141, 142, 143, 149, 150

Gemarkung: Südlohn
Flur: 29
Flurstücke: 14, 17, 19, 20, 21, 32, 50, 52, 56, 60, 71, 72, 76, 77, 87, 98, 100, 103, 113, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 134, 135, 138

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Lohner Heide / Brink“

Gemarkung: Südlohn
Flur: 12
Flurstücke: 7, 9, 10, 11, 13, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 13
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 29, 30, 31, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 14
 Flurstücke: 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 43, 44, 47, 72, 73, 74, 76, 79, 84, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 101

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 15
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 16, 18, 19, 20, 24, 32, 33, 34, 36, 39, 40, 42, 47, 49, 50, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 16
 Flurstücke: 8, 9, 12, 13, 14, 17, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 48, 49, 52, 53, 54, 57, 59, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 17
 Flurstücke: 2, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 56, 74, 77, 80, 81, 108, 109, 111, 112, 113, 123, 129, 135, 136, 138, 145, 150, 151, 153, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 174, 177, 179

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 18
 Flurstücke: 14, 24, 25, 26, 27, 58, 59, 60, 61, 62

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Schlinge“

Gemarkung: Oeding
 Flur: 4
 Flurstücke: 218, 223, 224, 225, 226, 227, 230, 231, 232, 264, 372, 373, 375, 376, 486, 487, 493, 507, 508, 514, 515, 516, 517, 518, 520, 521, 524, 529, 530, 531, 532, 533, 535, 536, 537, 538, 539, 542, 543, 545, 573, 574, 575, 576

Gemarkung: Oeding
 Flur: 12
 Flurstücke: 8, 10, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 236, 240, 246, 313, 314, 339, 340, 341, 342, 386, 387, 390, 394, 400, 401, 431, 437, 445, 446, 447, 448, 461, 481, 482, 485

Gemarkung: Oeding
 Flur: 14
 Flurstücke: 20, 132, 150

Gemarkung: Oeding
 Flur: 17
 Flurstücke: 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 40, 69

Gemarkung: Oeding
 Flur: 18
 Flurstücke: 23, 25, 26, 28

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 13
 Flurstücke: 31, 32, 34, 35, 36, 51

Gemarkung: Südlohn
Flur: 14
Flurstücke: 32, 38, 44, 47, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 79, 80

Gemarkung: Südlohn
Flur: 15
Flurstücke: 2, 3, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 25, 32, 34, 35, 36, 39, 40, 46, 58, 61, 62

Gemarkung: Südlohn
Flur: 16
Flurstücke: 1, 9, 10, 11, 12, 21, 56, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82

Gemarkung: Südlohn
Flur: 18
Flurstücke: 14, 17, 18, 19, 20, 24, 25, 26, 27, 31, 32, 35, 37, 58, 62, 105, 203, 210, 248, 251, 252, 253

Gemarkung: Südlohn
Flur: 27
Flurstücke: 2, 10, 22, 23, 24, 55, 56, 58, 59, 65, 70, 80, 82, 84, 92, 157, 163, 164, 165, 166, 167, 172, 181, 187, 198, 199, 201, 202, 205, 206, 209, 221

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Sickinghook“

Gemarkung: Oeding
Flur: 12
Flurstücke: 20, 21, 50, 51, 55, 57, 223, 227, 228, 236, 238, 318, 430, 431, 461, 462, 463, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 475, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 490

Gemarkung: Oeding
Flur: 18
Flurstücke: 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 28, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 44, 45, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 68, 70, 71, 72, 74, 75, 80, 81, 82, 83, 84, 87, 88

Gemarkung: Südlohn
Flur: 26
Flurstücke: 84

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Oedings Feld / Sternbusch“

Gemarkung: Oeding
Flur: 1
Flurstücke: 1, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 24, 25, 39, 40, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65

Gemarkung: Oeding
Flur: 2
Flurstücke: 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 33, 34, 37, 38, 39, 40, 44, 45, 46, 50, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74

Gemarkung: Oeding
Flur: 3
Flurstücke: 1, 2, 3, 7, 9, 10, 11, 16, 17, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 47, 52, 62, 63, 64, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 89, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 106, 110, 120, 121, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 145, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 179, 180, 182, 183, 185,

187, 188, 190, 191, 192, 193, 195, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205,
206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217

Gemarkung: Oeding
Flur: 4
Flurstück: 2

Gemarkung: Oeding
Flur: 15
Flurstücke: 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 23, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 47, 48, 49, 50, 51, 54,
57, 60, 61, 62, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83,
86, 117, 128, 129, 134, 157, 158, 159, 165, 168, 170, 171, 172, 175, 176, 177,
178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 194, 195,
196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 205, 206, 209, 210, 211, 212, 214, 215,
216, 217, 218

Gemarkung: Oeding
Flur: 16
Flurstücke: 4, 8, 9, 13, 14, 37, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 56, 57, 58,
59, 61, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 82, 83, 88, 89, 98,
117, 119, 120, 121, 124, 129, 137, 138, 142, 143, 144, 145, 146, 149, 150, 152,
154, 159, 168, 170, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184,
185, 197, 206, 208, 209, 211, 214, 216, 217, 218, 223, 247, 250, 251, 252, 253,
254, 255, 256, 257, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 267, 268, 269, 272, 273, 274,
277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292,
293, 294, 295, 296, 297, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 309, 311, 312, 313,
314, 315, 317, 318, 319, 321, 322, 323, 325, 326

5.1.1 Landschaftsraum Venn / Vitiverter Mark / Hessinghook

Gemarkung: Oeding
Flur: 6
Flurstücke: 1, 4, 5, 1494, 1743, 1744, 2313, 2314, 2320, 2356, 2377, 2387, 2424, 2425,
2563, 2564

Gemarkung: Oeding
Flur: 7
Flurstücke: 4, 29, 30, 33, 35, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 45, 46, 47, 57, 58, 69, 83, 89, 91, 111,
113, 114, 115, 118, 119, 133, 134, 138, 139, 142, 143, 145, 146, 147, 148, 153,
155, 165, 166, 167, 168, 169, 180, 181, 182, 183, 184, 185

Gemarkung: Oeding
Flur: 8
Flurstücke: 1, 2, 6, 8, 9, 12, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 34, 35, 37, 39, 40, 41, 42, 43,
44, 45, 49, 52, 53, 54, 55, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 73, 77, 79, 121, 127, 129,
130, 138, 149, 150, 154, 156, 167, 169, 170, 193, 194, 206, 221, 222, 223, 224,
231, 232, 234, 235, 243, 244, 245, 246, 247, 251, 253, 254, 256, 257, 258, 260,
262, 264, 265, 266, 267, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 282, 283,
284, 285, 287, 288, 289, 290, 291, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 302, 303, 304,
311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 327,
329, 330, 331, 335, 336, 338, 339, 340, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355,
356, 359, 360, 362, 363

Gemarkung: Oeding
Flur: 9
Flurstücke: 3, 4, 10, 18, 21, 29, 50, 51, 52, 68, 86, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 102,
103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 111, 113, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124,
125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 150,
151, 152, 153, 154, 156, 157, 158, 159, 160

Gemarkung: Oeding
 Flur: 20
 Flurstücke: 17, 18, 19

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 1
 Flurstücke: 2, 6, 7, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 33, 35, 37, 42, 47, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 2
 Flurstücke: 5, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 31, 33, 43, 55, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 89, 90, 91

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 3
 Flurstücke: 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 29, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 92, 96, 97, 98, 99, 101, 102, 103, 108, 109, 110, 111, 113, 115, 116, 117, 119, 130, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 157, 159, 160, 161, 162, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 183, 184, 185, 186, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 4
 Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 43, 44, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 5
 Flurstücke: 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 77, 78, 79, 82, 83, 84, 85, 86, 89, 92, 93, 94, 95, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 132, 133, 134, 135

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 6
 Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 31, 32, 33, 34, 272, 273, 274, 275, 277

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 7
 Flurstücke: 58, 60, 73, 75, 76

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 8
 Flurstück: 55

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 28
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 41, 45, 72, 73, 74, 75, 141, 142, 143, 149, 150

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 29
 Flurstücke: 14, 17, 19, 20, 21, 32, 50, 52, 56, 60, 71, 72, 76, 77, 87, 98, 100, 103, 113, 124, 126, 128, 129, 131, 134, 135, 138

5.1.2 Landschaftsraum Vitiverter Bach und Zuflüsse

Gemarkung:	Südlohn
Flur:	1
Flurstücke:	17, 60
Gemarkung:	Südlohn
Flur:	2
Flurstücke:	3, 4, 5, 6, 13, 26, 27, 28, 43, 72, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 91, 92
Gemarkung:	Südlohn
Flur:	3
Flurstücke:	86, 87, 90, 91
Gemarkung:	Südlohn
Flur:	4
Flurstücke:	12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 23, 25, 27, 28, 52, 56, 57
Gemarkung:	Südlohn
Flur:	7
Flurstücke:	2, 3, 4, 5, 7, 10, 11, 14, 54, 55, 56, 60, 61, 62, 67, 68, 69, 74, 75
Gemarkung:	Südlohn
Flur:	8
Flurstücke:	15, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 57, 61, 64, 65
Gemarkung:	Südlohn
Flur:	10
Flurstücke:	1, 2, 4, 5, 49, 67, 68

5.1.3 Landschaftsraum Wellingbach und Zuflüsse

Gemarkung:	Oeding
Flur:	8
Flurstücke:	45, 52, 53, 55, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 127, 147, 148, 149, 150, 167, 170, 283, 284, 285, 286, 287, 291, 292, 293, 294, 295, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 325, 327, 328, 329, 350
Gemarkung:	Oeding
Flur:	9
Flurstücke:	3, 4, 18, 21, 50, 51, 52, 53, 68, 86, 92, 113, 121, 122, 123, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 162
Gemarkung:	Südlohn
Flur:	3
Flurstücke:	8, 9, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 32, 34, 35, 36, 43, 53, 54, 56, 57, 59, 75, 76, 101, 128, 129, 130, 132, 138, 145, 146, 163, 164, 165, 166, 176, 177, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 189, 196, 197, 198, 199
Gemarkung:	Südlohn
Flur:	4
Flurstücke:	2, 3, 4, 5, 9
Gemarkung:	Südlohn
Flur:	5
Flurstücke:	3, 4, 5, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 54, 56, 57, 58, 62, 63, 64, 67, 68, 69, 77, 78, 80, 81, 89, 109, 113, 114, 116, 118, 123, 131, 132

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 6
 Flurstücke: 1, 8, 273, 274

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 7
 Flurstücke: 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 72, 73

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 28
 Flurstücke: 149, 150

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 29
 Flurstücke: 17, 32, 52, 60, 71, 103, 113, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 134, 138

5.1.4 Landschaftsraum Wienkamp links und rechts / Feldkamp

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 4
 Flurstücke: 39

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 5
 Flurstücke: 1, 3, 4

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 7
 Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 79, 80, 81, 82

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 8
 Flurstücke: 4, 7, 8, 15, 16, 17, 18, 19, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 49, 50, 51, 52, 60, 61

5.1.5 Landschaftsraum Vitiverter Venn

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 3
 Flurstücke: 26, 27, 30, 31, 33, 35, 39, 43, 46, 47, 59, 99, 153, 179, 180, 181

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 4
 Flurstücke: 42, 44, 45, 46

5.1.6 Landschaftsraum Eschlohner Esch / Wienkamp

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 6
 Flurstücke: 21, 62, 230, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 271, 283, 284, 285, 288, 293

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 8
 Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 22, 24, 25, 26, 27, 53, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 9
 Flurstücke: 1, 2, 9, 10, 11, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 68, 83, 86, 89, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 293

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 10
 Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 49, 50, 51, 53, 54, 65, 67, 68, 69, 70

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 11
 Flurstücke: 7, 10, 12, 15, 17, 18, 19, 22, 23, 25, 26, 27, 34, 36, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 61, 62, 63, 64

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 12
 Flurstücke: 3, 23, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 42, 43

5.1.7 Landschaftsraum Lohner Heide / Beekte / Lohner Brook

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 12
 Flurstücke: 7, 9, 10, 11, 13, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 13
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 29, 30, 31, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 14
 Flurstücke: 21, 23, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 43, 44, 47, 72, 73, 74, 75, 76, 84, 89, 92, 93, 94, 101

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 15
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 16, 18, 20, 24, 25, 32, 33, 34, 40, 42, 47, 48, 50, 53, 56, 59, 60, 61

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 16
 Flurstücke: 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 48, 49, 53, 54, 59, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 17
 Flurstücke: 2, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 56, 74, 77, 80, 81, 108, 109, 111, 112, 113, 129, 135, 136, 138, 145, 150, 151, 153, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 174, 177, 179

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 18
 Flurstücke: 14, 24, 25, 26, 27, 58, 59, 60, 61, 62

5.1.8 Landschaftsraum Zuflüsse zur Schlinge

Gemarkung:	Oeding
Flur:	12
Flurstücke:	8, 55, 57, 61, 314, 318, 451, 452, 456, 458, 461, 471, 473, 490
Gemarkung:	Oeding
Flur:	18
Flurstücke:	16, 17, 18, 19, 20, 31, 36, 60, 62, 68, 70, 71, 72, 83
Gemarkung:	Südlohn
Flur:	6
Flurstücke:	21, 40, 55, 56, 60, 61, 62, 263, 271, 277
Gemarkung:	Südlohn
Flur:	8
Flurstücke:	2, 3, 4, 5, 7, 55, 58, 59, 62, 63
Gemarkung:	Südlohn
Flur:	12
Flurstücke:	3, 9, 10, 15, 18, 19, 24, 29, 30, 31, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43
Gemarkung:	Südlohn
Flur:	14
Flurstücke:	13, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 28, 72, 73, 74, 79, 89, 91, 92, 93, 98, 101
Gemarkung:	Südlohn
Flur:	15
Flurstücke:	18, 19, 20, 24, 25, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 42, 47, 48, 49, 53, 55, 56, 57, 58, 59
Gemarkung:	Südlohn
Flur:	16
Flurstücke:	12, 13, 14, 17, 19, 21, 22, 30, 52, 57, 68, 69, 70, 85, 86
Gemarkung:	Südlohn
Flur:	17
Flurstücke:	40, 51, 56, 108, 109, 112, 113, 123, 128, 129, 132, 138, 141, 142, 145, 149, 159, 160, 174, 177
Gemarkung:	Südlohn
Flur:	16
Flurstücke:	1, 12, 71, 73, 87, 89, 91, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 108, 167, 231, 232, 233, 291, 305
Gemarkung:	Südlohn
Flur:	27
Flurstücke:	209
Gemarkung:	Südlohn
Flur:	28
Flurstücke:	10, 12, 22, 25, 26, 41, 43, 60, 75, 76, 77, 78, 81, 86, 136, 140, 143, 144, 150

5.1.9 Landschaftsraum Ebbinghook / Nichternsche Esch / Pingelerhook

Gemarkung:	Oeding
Flur:	6
Flurstücke:	5, 7, 8, 10, 718, 1420, 1421, 1549, 1743, 1745, 1746, 1747, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2318, 3253
Gemarkung:	Oeding
Flur:	7
Flurstücke:	7, 8, 9, 10, 67, 69, 78, 79, 80, 83, 84, 105, 106, 149, 150, 180, 181

Gemarkung: Oeding
Flur: 8
Flurstücke: 9, 10, 12, 14, 16, 19, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 41, 42, 79, 86, 97, 102, 114, 115, 117, 119, 132, 138, 139, 141, 145, 194, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 206, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 216, 217, 218, 219, 221, 222, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 236, 260, 282, 320, 322, 357, 358, 361, 362, 363

Gemarkung: Oeding
Flur: 20
Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76

Gemarkung: Oeding
Flur: 21
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 14, 16, 23, 61, 63, 65, 68, 69, 70, 71, 72, 83, 88, 89, 94, 95, 96, 97, 98, 101, 102, 103, 104, 105, 112, 114

Gemarkung: Südlohn
Flur: 29
Flurstücke: 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 34, 35, 36, 37, 60, 131, 132, 133, 135

Gemarkung: Südlohn
Flur: 28
Flurstücke: 34

5.1.10 Landschaftsraum Osterlohner Mark / Besenschlatt / Loh Maate

Gemarkung: Oeding
Flur: 9
Flurstücke: 24, 25, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 42, 270, 273, 274, 293

Gemarkung: Südlohn
Flur: 10
Flurstücke: 19, 45, 46, 47, 51, 52

Gemarkung: Südlohn
Flur: 11
Flurstücke: 2, 3, 7, 20, 30, 32, 34, 38, 39, 42, 44, 49, 50, 51, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 65, 66

Gemarkung: Südlohn
Flur: 12
Flurstücke: 7, 8, 32

Gemarkung: Südlohn
Flur: 14
Flurstücke: 3, 4, 7, 9, 10, 11, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 22, 27, 45, 46, 48, 49, 50, 55, 56, 57, 58, 59, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 78, 81, 82, 83, 84, 90, 91, 92, 98, 99, 100, 101

Gemarkung: Südlohn
Flur: 16
Flurstücke: 1, 2, 71, 72, 73, 74, 75

Gemarkung: Südlohn
Flur: 18
Flurstücke: 17, 18, 20, 21, 30, 31, 32, 198, 241, 242, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252

5.1.11 Landschaftsraum Venn / Horst

Gemarkung:	Südlohn
Flur:	5
Flurstücke:	31, 107, 108, 109, 116, 121
Gemarkung:	Südlohn
Flur:	6
Flurstücke:	4, 6, 12, 14, 15, 29, 30, 31, 32, 33, 51, 53, 54, 56, 57, 60, 61, 263, 272, 275, 278
Gemarkung:	Südlohn
Flur:	27
Flurstücke:	99, 100, 101, 128, 209
Gemarkung:	Südlohn
Flur:	28
Flurstücke:	10, 11, 12, 38, 41, 42, 43, 44, 53, 54, 61, 62, 63, 66, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 81, 85, 86, 92, 93, 95, 96, 97, 129, 130, 136, 137, 139, 140, 144, 145, 146, 150

5.1.12 Landschaftsraum Oeding Nordwest / Hinterm Busch / Look

Gemarkung:	Oeding
Flur:	3
Flurstücke:	62, 88, 89, 90, 92, 93, 94, 108, 109, 138, 139, 203
Gemarkung:	Oeding
Flur:	4
Flurstücke:	1, 3, 4, 6, 19, 23, 26, 72, 73, 74, 79, 80, 81, 84, 85, 86, 87, 88, 96, 99, 101, 105, 122, 154, 174, 184, 193, 194, 195, 211, 213, 215, 234, 240, 241, 243, 246, 248, 249, 264, 265, 266, 268, 286, 287, 288, 290, 330, 331, 339, 340, 341, 342, 343, 346, 347, 348, 349, 350, 361, 362, 363, 364, 366, 370, 388, 392, 395, 396, 398, 405, 411, 413, 414, 415, 417, 419, 420, 421, 427, 430, 433, 440, 441, 442, 452, 455, 457, 458, 459, 463, 468, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 485, 494, 495, 501, 529, 530, 533, 534, 535, 538, 539, 540, 541, 542, 545, 546, 549, 553, 554
Gemarkung:	Oeding
Flur:	5
Flurstücke:	858, 859, 948
Gemarkung:	Oeding
Flur:	6
Flurstücke:	1, 1081, 1184, 1270, 1291, 1292, 2107, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2174, 2203, 2386, 2387, 2451, 2488, 2489, 2529, 2530, 3235, 3236, 3261, 3278
Gemarkung:	Oeding
Flur:	7
Flurstücke:	37, 48, 49, 57, 59, 89, 113, 114, 142, 143, 148, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 164, 186, 187
Gemarkung:	Oeding
Flur:	14
Flurstücke:	1, 8, 16, 20, 132, 143, 145, 150, 151, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 163, 164, 167, 170, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 180, 187, 189, 197, 198, 199, 200, 201, 203, 204, 205, 206, 216, 217, 219, 220
Gemarkung:	Oeding
Flur:	15
Flurstücke:	170, 184, 192, 193, 217

Gemarkung: Südlohn
Flur: 17
Flurstücke: 55, 56, 57, 58, 78, 79

5.1.13 Landschaftsraum Aue der Schlinge

Gemarkung: Oeding
Flur: 4
Flurstücke: 72, 264, 343, 372, 373, 518, 521, 529, 530, 533, 536, 537, 538, 539, 542, 545, 573, 574, 575, 576

Gemarkung: Oeding
Flur: 12
Flurstücke: 10, 20, 21, 22, 23, 24, 236, 240, 313, 314, 386, 387, 431, 437, 449, 461, 481, 482, 485

Gemarkung: Oeding
Flur: 14
Flurstücke: 132

Gemarkung: Oeding
Flur: 17
Flurstücke: 11, 12, 69

Gemarkung: Südlohn
Flur: 13
Flurstücke: 31, 35, 36, 37, 51

Gemarkung: Südlohn
Flur: 14
Flurstücke: 75, 76

Gemarkung: Südlohn
Flur: 15
Flurstücke: 2, 3, 4, 6, 7, 8, 11, 13, 16, 25, 46, 61, 62

Gemarkung: Südlohn
Flur: 16
Flurstücke: 9, 10, 11, 12, 56, 68, 69, 70, 76, 77, 80, 81

Gemarkung: Südlohn
Flur: 18
Flurstücke: 17, 251, 252

Gemarkung: Südlohn
Flur: 27
Flurstücke: 55, 56, 58, 59, 65, 70, 166, 167, 187, 199, 205, 206, 207, 209, 221

5.1.14 Landschaftsraum Schlinge

Gemarkung: Oeding
Flur: 4
Flurstücke: 218, 223, 224, 225, 226, 227, 230, 231, 232, 264, 343, 372, 373, 375, 376, 486, 487, 493, 507, 508, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 520, 521, 524, 529, 531, 532, 536, 537, 538, 539, 542, 543, 545

Gemarkung: Oeding
Flur: 5
Flurstücke: 116, 350

Gemarkung: Oeding
 Flur: 6
 Flurstücke: 406, 407, 411, 414, 415, 968, 969, 1731, 1772, 2198, 2385, 2559

Gemarkung: Oeding
 Flur: 12
 Flurstücke: 10, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 236, 240, 246, 313, 314, 339, 340, 341, 342, 386, 387, 390, 394, 400, 401, 437, 445, 446, 447, 448, 456, 461, 481, 482, 489, 490

Gemarkung: Oeding
 Flur: 14
 Flurstücke: 20, 132, 150, 189

Gemarkung: Oeding
 Flur: 17
 Flurstücke: 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 40, 69

Gemarkung: Oeding
 Flur: 18
 Flurstücke: 23, 25, 26, 28

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 13
 Flurstücke: 31, 32, 34, 35, 51

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 14
 Flurstücke: 32, 38, 44, 47, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 15
 Flurstücke: 2, 3, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 15, 16, 25, 32, 34, 35, 36, 39, 40, 46, 58, 61, 62

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 16
 Flurstücke: 1, 9, 10, 11, 12, 21, 56, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 18
 Flurstücke: 14, 17, 18, 19, 20, 24, 25, 26, 27, 31, 32, 35, 37, 58, 62, 203, 210, 248, 251, 252, 253

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 27
 Flurstücke: 2, 10, 17, 18, 22, 23, 24, 55, 56, 58, 65, 70, 80, 82, 84, 92, 157, 163, 164, 165, 166, 167, 172, 181, 187, 198, 199, 201, 202, 205, 206, 209, 221

5.1.15 Landschaftsraum Pinglerhook / Horst / Up den Klei

Gemarkung: Oeding
 Flur: 5
 Flurstücke: 107, 109, 111, 112, 114, 115, 116, 337, 338, 339, 350, 447, 744

Gemarkung: Oeding
 Flur: 6
 Flurstücke: 115, 1028, 1448, 1450, 1451, 1452, 1767, 1894, 1929, 1950, 1951, 2112, 2113, 2252, 2263, 2314, 2314, 2318, 2321, 2321, 2322, 2323, 2347, 2356, 2358, 2360, 2361, 2362, 2363, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2545, 2547, 2549, 2564, 2567, 2568, 2578, 3252, 3253, 3255

Gemarkung: Oeding
 Flur: 11
 Flurstücke: 201, 246, 252, 253, 268, 269, 393, 455, 456, 459, 534, 612, 621, 622

Gemarkung: Oeding
 Flur: 12
 Flurstücke: 10, 240, 339, 340, 341, 342, 354, 380, 381, 382, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 394, 400, 401, 415, 417, 437, 438, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 476, 477, 478, 479, 480, 489, 490

Gemarkung: Oeding
 Flur: 17
 Flurstücke: 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9

Gemarkung: Oeding
 Flur: 18
 Flurstücke: 25

Gemarkung: Oeding
 Flur: 20
 Flurstücke: 45, 47

Gemarkung: Oeding
 Flur: 21
 Flurstücke: 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 66, 67, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 93, 98, 99, 106, 107, 108, 109, 111, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 123, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 132, 138, 139, 145, 146

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 27
 Flurstücke: 2, 3, 8, 10, 11, 18, 70, 95, 109, 110, 125, 128, 156, 157, 168, 169, 170, 171, 176, 181, 184, 185, 186, 187, 196, 197, 200, 201, 203, 204, 205, 208, 209

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 28
 Flurstücke: 21, 22, 25, 34, 45, 49, 50, 52, 53, 59, 60, 62, 143, 144, 146

5.1.16 Landschaftsraum Brink / Pferdekamp

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 17
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10, 45, 46, 65, 66, 76, 79, 115, 116, 117, 118, 121, 128, 129, 131, 132, 137, 141, 142, 147, 148, 149, 152, 153, 154, 162, 163, 169, 173, 175, 176, 177, 177, 178, 179

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 18
 Flurstücke: 11, 14, 35, 37, 43, 44, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 79, 135, 136, 143, 146, 151, 202, 203, 204, 205, 210

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 19
 Flurstücke: 39, 42, 44, 45, 48, 55, 56, 65, 66, 68, 120, 141, 144, 167, 190

Gemarkung: Südlohn
 Flur: 26
 Flurstücke: 28, 29, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 39, 41, 43, 44, 45, 50, 51, 52, 53, 57, 78, 97, 98, 99, 130, 131, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 164, 184, 185, 222, 235, 236, 274, 275, 316, 323, 324, 325, 326, 327

5.1.17 **Landschaftsraum Tünte / Trimbach**

Gemarkung: Oeding
Flur: 12
Flurstücke: 236

Gemarkung: Oeding
Flur: 18
Flurstücke: 23, 24, 28, 31, 61, 71

Gemarkung: Südlohn
Flur: 24
Flurstücke: 129, 304, 305, 306, 483, 485, 519, 550, 621

Gemarkung: Südlohn
Flur: 25
Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 115, 116, 119

Gemarkung: Südlohn
Flur: 26
Flurstücke: 1, 3, 5, 7, 12, 70, 71, 84, 85, 86, 87, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 100, 105, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 122, 126, 167, 171, 231, 232, 233, 296, 297, 305, 306, 307, 308, 335

Gemarkung: Südlohn
Flur: 27
Flurstücke: 22, 23, 24, 26, 31, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 75, 76, 79, 80, 81, 82, 92, 129, 130, 131, 166, 167, 174, 175, 178, 194, 202, 206, 207, 210, 215, 220, 221, 222, 223, 224

5.1.18 **Landschaftsraum Sickinghook / Depe Schlatt**

Gemarkung: Oeding
Flur: 12
Flurstücke: 20, 21, 50, 51, 55, 57, 223, 227, 228, 236, 238, 318, 430, 431, 458, 461, 462, 463, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 475, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487

Gemarkung: Oeding
Flur: 18
Flurstücke: 16, 17, 18, 22, 23, 24, 28, 29, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 43, 44, 45, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 68, 70, 71, 72, 74, 75, 80, 81, 82, 83, 84, 87, 88

Gemarkung: Südlohn
Flur: 26
Flurstücke: 84

5.1.19 **Landschaftsraum Sickinghook / Fresenhorst / Look**

Gemarkung: Oeding
Flur: 12
Flurstücke: 14, 57, 61, 221, 314, 318, 424, 425, 426, 427, 428, 430, 431, 449, 450, 451, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 468, 472, 474, 490

Gemarkung: Oeding
Flur: 14
Flurstücke: 20, 97, 98, 99, 100, 101, 104, 110, 111, 117, 118, 125, 126, 127, 132, 148, 149, 150, 189, 190, 191, 196, 209, 210, 216

Gemarkung: Oeding
Flur: 15
Flurstücke: 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 136, 195, 220, 221, 222

Gemarkung: Oeding
Flur: 17
Flurstücke: 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 32, 35, 36, 37, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81

Gemarkung: Oeding
Flur: 18
Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 43, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 57, 58, 60, 68, 74, 76, 80, 84, 85, 86, 87, 88

Gemarkung: Oeding
Flur: 19
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 20, 22, 25, 38, 42, 46, 56, 61, 63, 64, 65, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 95

5.1.20 Landschaftsraum Eschbach und Zufluss

Gemarkung: Oeding
Flur: 17
Flurstücke: 12, 13, 15, 17, 20, 22, 23, 26, 29, 30, 31, 32, 35, 39, 40, 41, 44, 48, 49, 50, 51, 52, 55, 57, 60, 61, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 79, 80

Gemarkung: Oeding
Flur: 18
Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 7, 51, 52, 54, 58, 66, 67, 76, 85

Gemarkung: Oeding
Flur: 19
Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 85

5.1.21 Landschaftsraum Zufluss zur Niederlande

Gemarkung: Oeding
Flur: 3
Flurstücke: 16, 17, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 62, 74, 75, 83, 89, 100, 106, 118, 138, 139, 164, 203, 215

Gemarkung: Oeding
Flur: 4
Flurstücke: 1, 2, 3, 81, 87, 88, 467, 468, 482

Gemarkung: Oeding
Flur: 15
Flurstücke: 85, 106, 107, 108, 109, 170, 184, 186, 187, 189, 190, 195, 196, 197, 198, 199, 215, 218

5.1.22 Landschaftsraum Oedings Feld / Bietenschlatt / Sternbusch

Gemarkung: Oeding
Flur: 1
Flurstücke: 1, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 24, 25, 39, 40, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65

Gemarkung: Oeding
Flur: 2
Flurstücke: 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 33, 34, 37, 38, 39, 40, 44, 45, 46, 50, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74

Gemarkung: Oeding
Flur: 3
Flurstücke: 1, 2, 3, 7, 9, 10, 11, 16, 17, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 47, 52, 62, 63, 64, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 89, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 106, 110, 120, 121, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 145, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 179, 180, 182, 183, 185, 187, 188, 190, 191, 192, 193, 195, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217

Gemarkung: Oeding
Flur: 4
Flurstücke: 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 23, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 47, 48, 49, 50, 51, 54, 57, 60, 61, 62, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 86, 87, 92, 117, 128, 129, 134, 157, 158, 159, 165, 168, 170, 171, 172, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 191, 192, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 205, 206, 209, 210, 211, 212, 214, 215, 216, 217, 218

Gemarkung: Oeding
Flur: 16
Flurstücke: 4, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 37, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 56, 57, 58, 59, 61, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 82, 83, 88, 89, 98, 117, 119, 120, 121, 124, 129, 137, 138, 142, 143, 144, 145, 146, 149, 150, 152, 154, 159, 168, 170, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 189, 197, 206, 208, 209, 211, 214, 216, 217, 218, 223, 225, 247, 248, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 267, 268, 269, 270, 272, 273, 274, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 309, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 325, 326

5.1.23 Landschaftsraum Bietenschlatt

Gemarkung: Oeding
Flur: 16
Flurstücke: 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 40, 46, 47, 90, 248, 250, 270, 272, 274, 277, 316, 320, 324

9. ANHANG

9.1 Umweltbericht

KREIS BORKEN

LANDSCHAFTSPLAN „SÜDLOHN“

BEGRÜNDUNG

einschließlich

UMWELTBERICHT

**im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung
gemäß § 14 UVPG**

aufgestellt:

Kreis Borken

Fachabteilung 66.3

Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau

September 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziele des Landschaftsplanes.....	3
2	Kurze Charakterisierung des Landschaftsplangebietes.....	4
3	Rechtliche und planerische Vorgaben.....	7
4	Planungsgrundlagen	15
5	Kurzdarstellung der Inhalte des Landschaftsplanes.....	16
6	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	23
7	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	32
8	Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes.....	32
9	Für den Landschaftsplan bedeutsame Umweltprobleme	32
10	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachhaltiger Umweltauswirkungen.....	32
11	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	32
12	Kurzdarstellung der Alternativen.....	32
13	Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen.....	33
14	Zusammenfassung.....	33
	Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes.....	4
	Abbildung 2: Angrenzende Landschaftspläne.....	5
	Abbildung 3: Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes	9
	Abbildung 4: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan Südlohn.....	22
	Tabelle 1: Übersicht der voraussichtlichen Auswirkungen des Landschaftsplanes Südlohn auf die Umwelt	31

1 Anlass und Ziele des Landschaftsplanes

Die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung sind gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) gesetzlich verpflichtet für ihr Gebiet flächendeckend Landschaftspläne aufzustellen.

Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, welche im Regionalplan (RP Münsterland) dargestellt sind, zu berücksichtigen. Der Landschaftsplan konkretisiert somit die Darstellung der übergeordneten Regionalplanung. Zum Regionalplan ist vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ein Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege erarbeitet worden, so dass der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes übernimmt.

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 04.10.2012 die Aufstellung des Landschaftsplanes Südlohn beschlossen. Gemäß § 16 LG NW ist ein Landschaftsplan ein Fachplan, welcher die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt und rechtsverbindlich festsetzt.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Der Landschaftsplan Südlohn strebt das Ziel an, Natur und Landschaft im Plangebiet zu erhalten, zu pflegen, zu schützen und zu entwickeln. Dies betrifft unmittelbar auch Aspekte des Gewässer-, Boden- und Klimaschutzes, soweit im Landschaftsplan getroffene Darstellungen und Festsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hierauf Auswirkungen haben. Weiterhin soll die Aufstellung des Landschaftsplanes auch zum Erhalt und zur Verbesserung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes mit ihren vielfältigen Funktionen für den Menschen, die menschliche Gesundheit und zur Erholung beitragen.

Mit der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 hat der Bundesgesetzgeber auch die Richtlinie 2001/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Weiterhin ist die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung gemäß § 17 LG NW bei der Aufstellung von Landschaftsplänen vorgeschrieben. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14i Abs. 1, 14k Abs. 1 und 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes. In die Begründung sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen. Die Verbindlichkeit der Festsetzungen des Landschaftsplanes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 7 Abs. 1 und 33 bis 41 LG NW. Wesentliches Ziel dieser Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten künftige Umweltauswirkungen aller darin enthaltenen Ziele und Maßnahmen zu ermitteln und zu bewerten, auch im oftmals komplexen Zusammenwirken mit anderen Planvorhaben.

Bei der Festlegung des Kataloges von Planverfahren, die regelmäßig einer SUP bedürfen, hat der Gesetzgeber auch solche Pläne einbezogen, die von ihrer Zielsetzung her grundsätzlich positive Umweltauswirkungen haben. Zu diesen Planverfahren zählen auch die Landschaftspläne.

2 Kurze Charakterisierung des Landschaftsplangebietes

▪ Lage und Abgrenzung

Der Landschaftsplan Südlohn ist eines von 19 Landschaftsplangebieten im Kreis Borken. Für 13 dieser Gebiete liegen rechtskräftige Landschaftspläne vor.

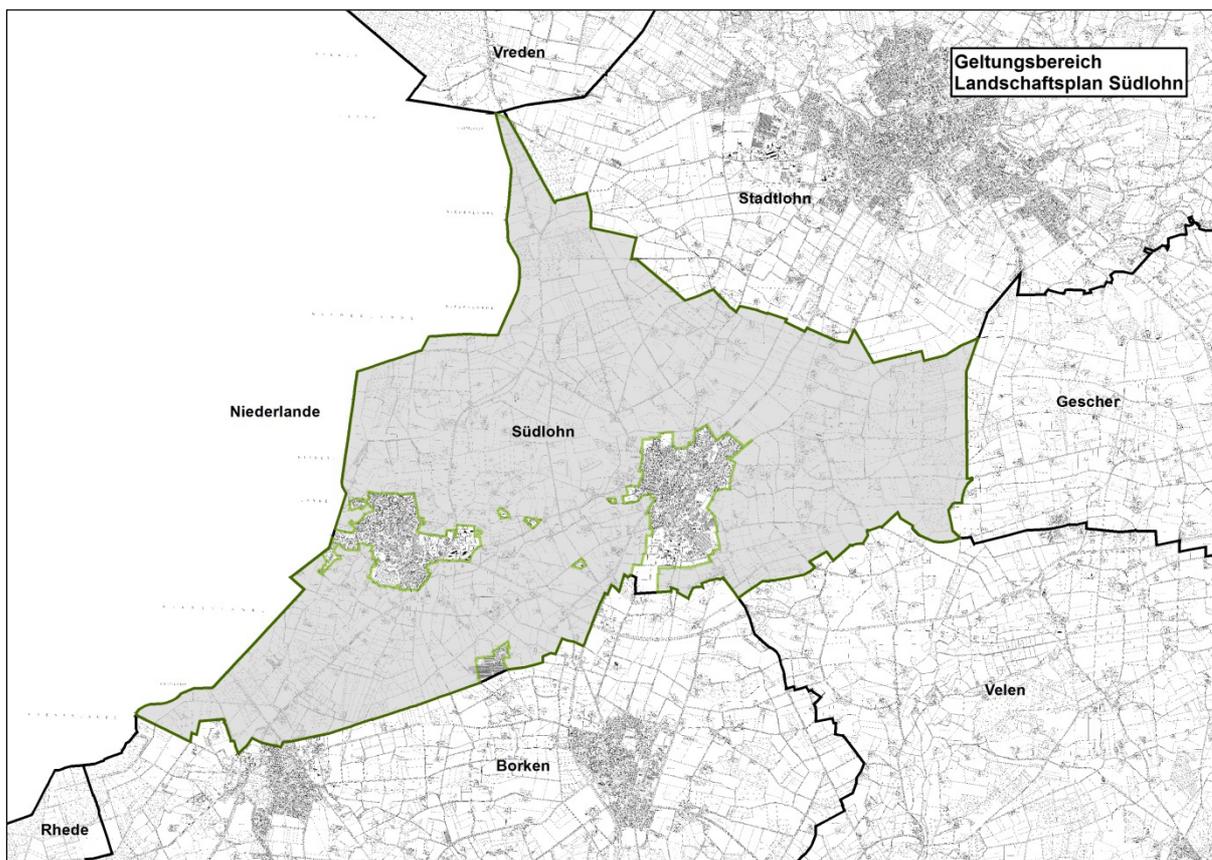


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes

Der Landschaftsplan Südlohn erstreckt sich über den gesamten Verwaltungsbereich der Gemeinde Südlohn mit den Ortslagen Südlohn und Oeding.

Im Westen und Nordwesten bildet die Bundesgrenze zu den Niederlanden die Grenze des Landschaftsplanes. Im Norden grenzt der Landschaftsplan Südlohn an den bereits seit 1985 rechtskräftigen Landschaftsplan Zwillbrocker Sandebene-Berkelniederung und im Nordosten an den seit 2005 rechtskräftigen Landschaftsplan Stadtlohn an.

Östlich des Plangebietes grenzt der Landschaftsplan Gescher, der seit 2004 rechtskräftig ist, an. Im Südosten grenzt das Plangebiet an den seit 2011 rechtskräftigen Landschaftsplan Velen und im Süden und Südwesten an den bereits seit 2001 rechtskräftigen Landschaftsplan Borken-Nord an.

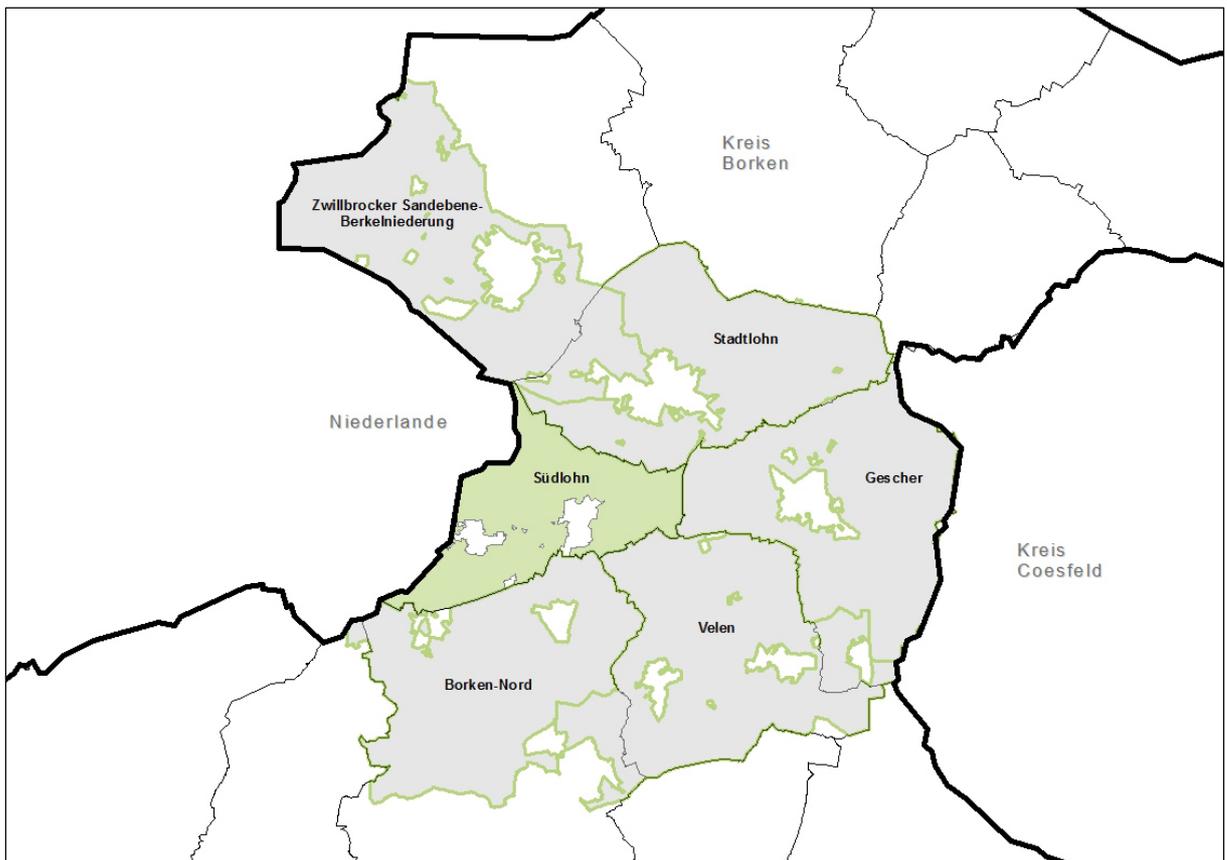


Abbildung 2: Angrenzende Landschaftspläne

▪ **Naturräumliche Gliederung**

Das Plangebiet ist überwiegend dem Naturraum Westfälische Tieflandsbucht und der naturräumlichen Haupteinheit Westmünsterland (544) zuzuordnen. Nur ein kleiner Teilbereich des Plangebietes im Südwesten befindet sich im angrenzenden Naturraum Niederrheinisches Tiefland innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit Niederrheinische Sandplatten (578).

In enger Anlehnung an die naturräumliche Gliederung Deutschlands, aber unter stärkerer Berücksichtigung der Biotopausstattung gliedert der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster (2012) das Plangebiet in 4 Landschaftsräume:

- Vardingholter Hauptterrassenplatte (LR-I-002)
- Zwillbrocker Sandebene (LR-IIIa-019)
- Eschlohner Flachrücken (LR-IIIa-041)
- Geest zwischen Stadtlohn, Weseke und Coesfeld (LR-IIIa-042)

Von dem Landschaftsraum „**Vardingholter Hauptterrassenplatte**“ befindet sich nur ein kleiner Teilbereich im Südwesten des Landschaftsplangebietes. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch zahlreiche größere und kleinere Wälder unterbrochen sind. Im Vergleich zur Umgebung weist der Raum einen relativ hohen Grünlandanteil auf. Die Parzellen sind zusätzlich durch Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Baumreihen und Baumgruppen unterschiedlich stark gegliedert.

Die Vardingholter Hauptterrassenplatte, die sich lediglich um 15 bis 20 m aus den südlich und westlich angrenzenden Niederterrassenebenen erhebt, weist eine maximale Höhe von 55 m über NN im Osten und eine minimale Höhe von 40 m über NN nördlich von Bocholt auf. Über Geschiebelehm des Pleistozän, zum Teil auf Ablagerungen des Tertiärs, haben sich v.a. aus Sanden und Kiesen des Pleistozän und Holozän Podsol-Pseudogleye und Pseudogleye, Gleye, Gley-Podsole und Podsol-Gleye entwickelt. Die potentielle natürliche Vegetation für dieses Gebiet setzt sich aus Feuchtem Eichen-Birkenwald, Feuchtem und Trockenem Eichen-Buchenwald sowie Stemmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald zusammen.

Der Landschaftsraum „**Zwillbrocker Sandebene**“ wird im Norden des Landschaftsplangebietes in einem kleinen Teilbereich angeschnitten und setzt sich nordwestlich und nordöstlich des Plangebietes fort. Die landwirt-

schaftliche Nutzung ist im Planungsraum die dominierende Bodennutzung. Je nach anstehendem Grundwasser werden die Böden ackerbaulich bzw. als Grünlandflächen genutzt. Der Anteil an Waldflächen ist im Vergleich zum übrigen Landschaftsraum im Plangebiet relativ hoch. Die Basenarmut der meisten Böden schränkt die Holzartenwahl hinsichtlich einer forstwirtschaftlichen Nutzung stark ein. Die natürlichen Laubwaldbestände sind durch intensive Rodung und Übernutzung der Flächen in den vergangenen Jahrhunderten fast vollständig beseitigt worden. Bei Wiederaufforstungen der überwiegend sandigen Böden gilt die Kiefer als „Brotbaum“.

Der überwiegende Teil der Zwillbrocker Sandebene basiert auf pleistozänen und holozänen Schichten, die zur Ausbildung eines weitgehend ebenen Geländes mit Höhendifferenzen von weniger als 20 m führten. Die Saale-Eiszeit hat mit ihrer Grundmoräne eine Decke aus Geschiebemergel hinterlassen, die jedoch in der oberflächennahen Zone (1-2 m tief) verwittert und zu Geschiebelehm umgebildet wurde. Diese einst geschlossene Decke der Grundmoräne wurde durch Flugsand-Ablagerungen überdeckt. Aus den Flug- und Talsanden über dem Geschiebelehm bildeten sich hauptsächlich Podsole, bei grundwasserbeeinflusstem Untergrund auch Podsolgleye. Die Wasserdurchlässigkeit der hier anstehenden Bodentypen ist als mittel bis hoch einzustufen. Als potentiell natürliche Vegetation ist der Stieleichen-Birkenwald, zum Teil mit Erlen-Eichen-Birkenwald-Übergängen, zu nennen, einzelne Teilbereiche mit trockenem Buchen-Eichenwald.

Ein großer Teil des Landschaftsplangebietes befindet sich im Landschaftsraum **„Eschlohrer Flachrücken“**, welcher sich am Westrand des Kreisgebietes zwischen den Ortschaften Oeding, Südlohn und Stadtlohn erstreckt. Die südliche Grenze dieses Landschaftsraumes wird durch den Verlauf der Schlinge gebildet. Naturräumlich ist dieser Raum der Schichtaufwölbungszone der saxonischen Faltung zugehörig, die am Westrand der Westfälischen Bucht ausgebildet ist. Charakteristisch sind hier schmale Bänder mesozoischer Ablagerungen von Buntsandstein bis zur Oberkreide, die dicht an die Oberfläche treten und nur von einer dünnen Flugsanddecke überlagert werden. Die vorherrschenden Bodenarten sind hier mittel- bis tiefgründige lehmige Sandböden. Durch jahrhundertelange Plaggendüngung entstand dem Kalkrücken folgend zwischen den Ortslagen Stadtlohn und Südlohn der ca. 4 km lange Eschlohrer Esch. Die tiefgründigen Kalkverwitterungsböden bieten hier dem Ackerbau schon immer ideale Standortvoraussetzungen. Das Landschaftsbild ist dementsprechend großflächig von Ackernutzung geprägt. Als potentiell natürliche Vegetation der Sandböden über den anstehenden Kalk- und Mergelgesteinen ist der trockene Buchen-Eichenwald anzusehen.

Im Westen des Landschaftsraumes, der dem Niederungsbereich mit mineralischen Grundwasserböden zuzurechnen ist, nehmen die quartären Bedeckungen zu. Demzufolge ist hier als potentiell natürliche Vegetation der feuchte Eichen-Birkenwald zu nennen. Die Geländehöhen des Landschaftsraumes liegen bei ca. 43 m über NN im Westen des Gebietes. Die Kalk- und Kalkmergelgesteine bilden nach Osten ansteigend flache Geländerrücken, die sich um etwa 3 bis 10 m aus der Umgebung auf maximal 60 m über NN herausheben.

Südlich, südöstlich und östlich der Schlinge schließt sich an den Landschaftsraum Eschlohrer Flachrücken der Landschaftsraum **„Geest zwischen Stadtlohn, Weseke und Coesfeld“** an. Innerhalb des Landschaftsplangebietes befindet sich ein Teilbereich der Geest, welcher naturräumlich der Weseker Geest zuzuordnen ist. Das Geestgebiet ist vor allem durch sandige Geschiebelehme, die aus Grundmoränen entstanden sind, und darüber gelagerte, meist nur gering mächtige Flugsanddecken geprägt. Im Umfeld von Weseke ist eine flache Aufwölbung der Schichten festzustellen, die inselartige Ablagerungen vom Jura bis zur Oberkreide nahe an die Oberfläche bringt. In diesem bis zu 60 m über NN ansteigenden Bereich sind Braune Plaggenschichten verbreitet, die traditionsgemäß ackerbaulich genutzt werden. Der übrige Landschaftsraum ist durch weite Ebenen von etwa 50-55 m über NN geprägt. Anstehende Bodenarten sind hier überwiegend Pseudogley- und Gleyböden. Die potentiell natürliche Vegetation ist in diesem Bereich der Buchen-Eichenwald. In holozänen Talauen finden sich Gleyböden. Der feuchte Charakter dieser Teilbereiche spiegelt sich in Flurnamen wie Lohner Brook (Brook=Bruch) wieder. Die potentiell natürliche Vegetation dieser feuchteren Bereiche ist vorwiegend im feuchten Eichen-Birkenwald und im feuchten Buchen-Eichenwald zu sehen.

3 Rechtliche und planerische Vorgaben

▪ Rechtsgrundlagen, Bestandteile des Landschaftsplanes und rechtliche Wirkungen

Rechtsgrundlagen für diesen Landschaftsplan sind:

- Die §§ 8 bis 12 des **Bundesnaturschutzgesetzes** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege), Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) geändert worden ist
- Die §§ 16 bis 26 des „Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft“ des Landes Nordrhein-Westfalen (**Landschaftsgesetz NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.März.2010 (GV. NRW S. 185); gemäß § 25 erfolgen die forstlichen Festsetzungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz;
- Die **Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes** vom 22.10.1986, zuletzt geändert durch Artikel 5 AndG vom 01.04.2014 (GV. NRW S. 254);
- RdErl. D. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IV B 4 - 1.06.00 v. 09.09.1988 zur **Landschaftsplanung**;
- Das **Landesjagdgesetz NRW** vom 22.10.1986, zuletzt geändert durch zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes NRW und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz) vom 12.05.2015 (GV.NRW. S. 448, ber. S. 629), gemäß § 20 erfolgte die Festsetzung der jagdlichen Verbote im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes NRW; der Ablauf zur Herstellung des Einvernehmens richtet sich nach Erlass des MKULNV vom 15.05.2014;
- Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** – FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003;
- Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003;
- Die **Kreisordnung** des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2008.

Der Landschaftsplan wird gemäß § 16 Abs. 2 LG NW als Satzung beschlossen. Er besteht aus Karte, Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplanes (Umweltbericht), Text und Erläuterungen. Er enthält insbesondere:

1. die Darstellung der Entwicklungsziele (§ 11 BNatSchG i. V. m. § 18 LG NW)
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 Abs. 2, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG)
3. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes (§ 2b LG NW)
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)

Zum Landschaftsplan gehören folgende Karten:

1. Entwicklungskarte mit Darstellung der Entwicklungsziele und der Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes. Letztere als nachrichtliche Übernahme aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, LANUV 2012
2. Festsetzungskarte 1 mit Darstellung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
3. Festsetzungskarte 2 mit Darstellung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und der forstlichen Festsetzungen

Die Verbindlichkeit der Festsetzungen des Landschaftsplanes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 7 Abs. 1 und 33 bis 41 LG NW. Die Inhalte des Landschaftsplanes werden abgestuft wirksam. Die dargestellten Entwicklungsziele haben gemäß § 33 LG NW den Status der „Behördenverbindlichkeit“. Das bedeutet, dass sie bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden und daher für die Behörden eine Leitlinie für vorgesehene Maßnahmen und Nutzungen darstellen. Sie entfalten keine unmittelbare Verbindlichkeit gegenüber dem Einzelnen. Durch die Entwicklungsziele werden die planerischen Festsetzungen vorstrukturiert und aufeinander abgestimmt.

Verbotfestsetzungen, die sich auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sind mit dem Tag der Rechtskraft des Landschaftsplanes gegenüber jedermann gültig und verbindlich.

Für die geplanten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile gilt ab dem Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger (§ 27b LG NW) eine Veränderungssperre. Dieses Verbot, Änderungen vorzunehmen, gilt bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens jedoch 2 Jahre lang und kann bei Erfordernis um weitere 2 Jahre verlängert werden. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Die Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW erfolgt ebenso wie die Umsetzung der Gebote auf privaten Flächen nur einvernehmlich auf Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen. Auf öffentlichen Flächen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Der § 62 LG NW „Gesetzlich geschützte Biotope“ bleibt von den Festsetzungen unberührt und stellt gegenüber den Festsetzungen des Landschaftsplanes höheres Recht dar, welches auch durch eventuell entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht unwirksam wird.

▪ **Aufstellungsverfahren**

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes ist in den §§ 27 bis 32 LG NW geregelt. Für den Landschaftsplan Südlohn hat der Kreistag in seiner Sitzung am 04.10.2012 den Aufstellungsbeschluss gefasst, anschließend wurde das Aufstellungsverfahren eingeleitet.

Die Aufstellung eines Landschaftsplanes erfordert eine umfangreiche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange. Gesetzlich vorgeschrieben sind zwei Beteiligungsschritte. Als erster Schritt erfolgt die sogenannte „frühzeitige Bürgerbeteiligung“ bzw. die „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange“ und als zweiter Schritt die sogenannte „Öffentliche Auslegung“.

Im Kreis Borken erfolgt, zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren, die Begleitung des Landschaftsplanes in einer behördeninternen, planbegleitenden Arbeitsgruppe. Diese berät den ersten Vorentwurf des Planes und begleitet anschließend, je nach Bedarf, das weitere Verfahren. Diese Vorgehensweise hat sich im Laufe mehrerer Planverfahren als sehr praktikabel herausgestellt.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes.

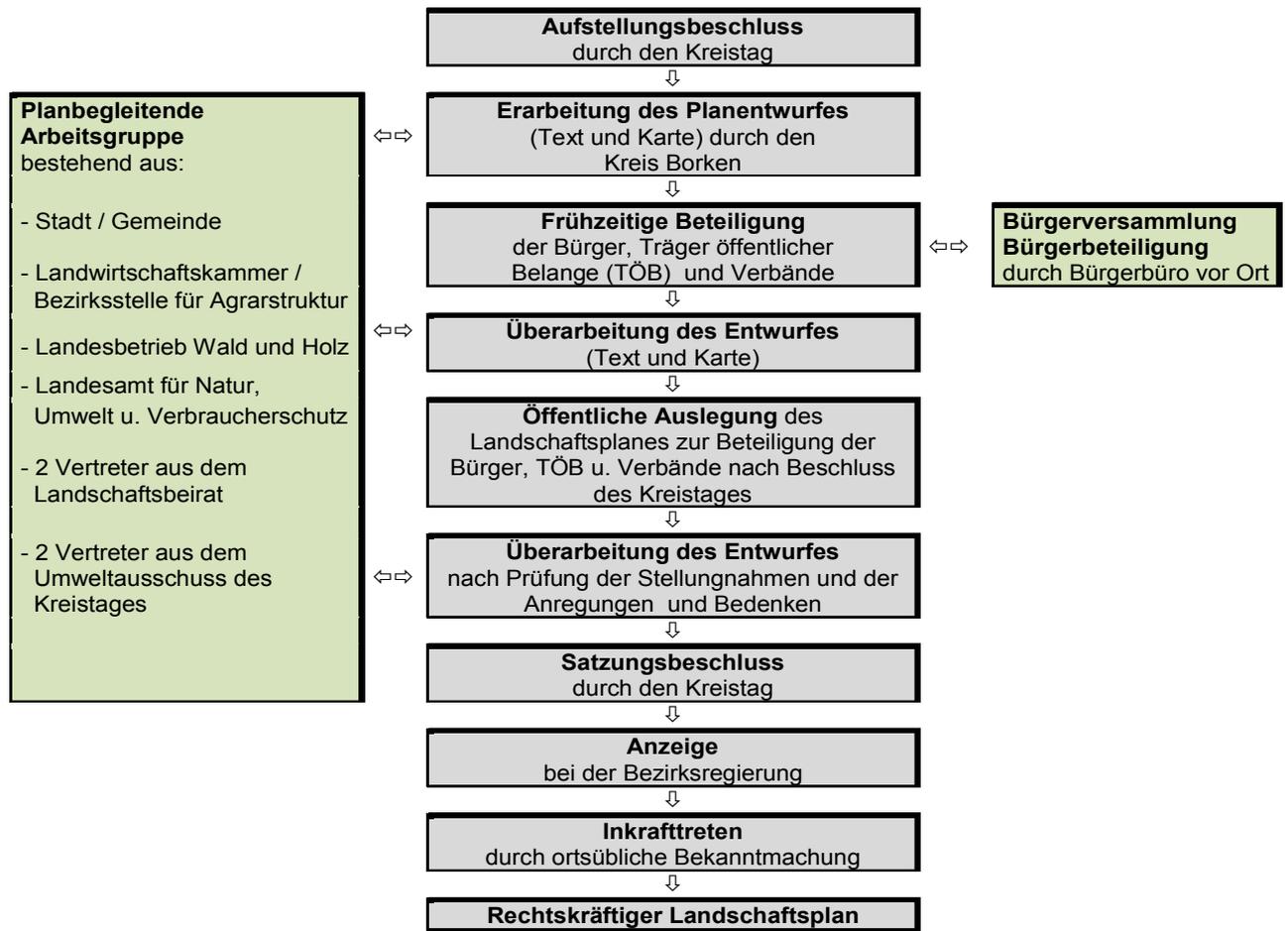


Abbildung 3: Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes

▪ Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 16 Abs. 2 LG NW hat der Landschaftsplan die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP, 1995) legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Zurzeit läuft ein Aufstellungsverfahren für einen neuen LEP, der den geltenden Landesentwicklungsplan ersetzen soll. Der Entwurf des neuen LEP NRW enthält Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, insbesondere für die Regionalpläne, die gemeindlichen Bauleitpläne, Landschaftspläne und andere Fachpläne. Bis zum Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen gelten die Ziele des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 1995 weiter. Die im Planentwurf formulierten Ziele sind aber bereits jetzt von öffentlichen Stellen gemäß Raumordnungsgesetz als ‚Erfordernisse der Raumordnung‘ bei anderen Planungen und Entscheidungen mit zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Sachbereiche, in denen der geltende LEP bislang keine Regelungen getroffen hat. Im Folgenden werden die Schwerpunkte der räumlichen Entwicklung der LEP’s gegenüberstellend aufgezeigt.

Das Plangebiet ist im LEP den „Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur“ zuzuordnen. Südlohn wird in der zentralörtlichen Gliederung des Landes als Grundzentrum ausgewiesen. Der überwiegende Teil des Landschaftsplangebietes ist als Freiraum dargestellt mit Ausnahme der Siedlungsbereiche Oeding und Südlohn, der Waldgebiete und der Gebiete zum Schutz der Natur. Waldgebiete sind kleinflächig im gesamten Plangebiet abgebildet, großflächigere Waldgebiete sind nur im Osten, Südwesten sowie im Norden und Nordwesten eingezeichnet. Gebiete für den Schutz der Natur sind nur südlich von Oeding und ganz im Südwesten des Plangebietes dargestellt. Nordöstlich von Südlohn in Richtung Stadtlohn ist ein Teilbereich als Grundwassergefährdungsgebiet mit Grundwasservorkommen ausgewiesen.

Im Entwurf (Stand 05.07.2016) des **neuen LEP** wird Südlohn weiterhin als Grundzentrum gekennzeichnet. Analog zur Darstellung im LEP von 1995 wird der überwiegende Teil des Landschaftsplangebietes als Freiraum ausgewiesen. Die Ortslagen Oeding und Südlohn sind als Siedlungsraum dargestellt. Gebiete für den Schutz der Natur sind im Südwesten des Plangebietes, südwestlich von Oeding abgebildet. Südlich von Südlohn ist das ursprünglich dargestellte Gebiet für den Schutz der Natur nur noch randlich im Westen wiederzufinden. Nordöstlich von Südlohn in Richtung Stadtlohn ist ein Teilbereich als Gebiet für den Schutz des Wassers gekennzeichnet. Die Auenbereiche der Schlinge, mit einem besonderen Schwerpunkt östlich von Südlohn, sind als Überschwemmungsgebiete schraffiert.

Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland vom 27.06.2014 (RP) konkretisiert die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes und legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung des Regierungsbezirkes fest. Gleichzeitig erfüllt er die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Er stellt damit raumwirksame Ziele von regionaler Bedeutung zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Der Landschaftsplan hat die Inhalte des Regionalplanes in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan auf örtlicher Ebene umzusetzen, zu detaillieren und zu ergänzen.

- **Bereiche für den Schutz der Natur**

Als „Bereiche für den Schutz der Natur“ (BSN) stellt der RP i.d.R. bestehende Naturschutzgebiete (NSG) und naturschutzwürdige Bereiche in einer Größenordnung von über 10 ha dar. Innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur liegen die bestehenden NSGs „Vitiverter Venn“ und „Bietenschlatt“ sowie ein großer Teil der Aue der Schlinge. Darüber hinaus sind fast alle Gehölzbestände des Waldgebietes „Sternbusch“ (südwestlich von Oeding) sowie die im Südwesten an das Waldgebiet angrenzenden Flächen und ein Waldgebiet westlich und östlich der B 70 nordöstlich von Oeding als BSN dargestellt. Im Bereich der Schlingeaue und im Bereich der genannten Waldgebiete ist die Ausweisung neuer Landschaftsschutzgebiete vorgesehen und diese sollen im Rahmen des Landschaftsplanes gesichert werden.

In den BSN soll die naturnahe Landschaft langfristig geschützt bzw. wiederhergestellt werden. Dabei soll ein umfassender Biotopverbund angestrebt werden und die Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten durch eine dem Schutzzweck angepasste Nutzung gepflegt oder einer ungestörten Entwicklung überlassen werden. Eingriffe oder Maßnahmen in den Bereichen für den Schutz der Natur und in deren Umgebung, die den Schutzzweck dieser Bereiche beeinträchtigen, sollen grundsätzlich vermieden werden. Die Erholungsnutzung soll im Wesentlichen auf die Naturbeobachtung beschränkt werden.

- **Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung**

Ein großer Teil der Fläche des Landschaftsplangebietes ist mit der Freiraumfunktion „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) im RP dargestellt. Es handelt sich dabei um den gesamten östlichen und südöstlichen Teilbereich des Plangebietes („Lohner Heide“, „Osterlohner Brook“ und „Lohner Brook“), um einen großflächigen Teilbereich im Norden und Nordwesten des Plangebietes (nordwestlich von Südlohn und nördlich von Oeding) sowie um den südwestlichen Teilbereich des Plangebietes südlich und südwestlich von Oeding, mit Ausnahme der Ackerflächen nördlich von Burlo. Ein weiterer kleiner Teilbereich befindet sich südöstlich von Oeding, im „Sickinghook“.

Die BSLE sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Wahrung und Aufwertung des Landschaftsbildes zu schützen und gegebenenfalls weiter zu entwickeln. Insbesondere Gebiete mit hoher Biotop- und Artenvielfalt sollen vor nachhaltigen Schadeinflüssen auch durch andere Nutzungen in benachbarten Gebieten geschützt werden. Die naturnahen und extensiv genutzten Biotopflächen sollen im Rahmen eines Biotopverbundsystems vernetzt und durch eine strukturreiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen ergänzt werden. Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben. Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen könnten, sind grundsätzlich zu vermeiden.

Reizvolle Landschaftselemente wie Wälder, Waldränder, Feldgehölze, Wallhecken, Baumgruppen mit altem Baumbestand, landschaftsprägende Solitärgehölze und strukturreiche Ufer stehender oder fließender Gewässer sind zu erhalten. Sie sollen der Allgemeinheit zugänglich sein, soweit der Biotopschutz dies zulässt. Diese wertvollen Teilelemente der Landschaft sollen von neuen Freizeiteinrichtungen, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Verkehrsanlagen möglichst freigehalten werden. Nutzungen, die den Erholungswert verringern, sollen auf das geringstmögliche Maß beschränkt werden. Die Erholungsbereiche sollen vorrangig der stillen, landschaftsbezogenen Erholung dienen. Dies ist bei der Planung und Anlage von Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung zu berücksichtigen.

- Bereiche für die Wasserwirtschaft / Bereiche zum Schutz der Gewässer und Grundwasserschutz
Der Regionalplan stellt für das Gebiet des „Eschloher Esch“, nordöstlich von Südlohn bis zur nordöstlichen Plangebietsgrenze, Bereiche zum Schutz der Gewässer und Grundwasserschutz dar. Überschwemmungsbereiche sind in der Aue der Schlinge ausgewiesen, mit einem Schwerpunkt im Südosten des Plangebietes (mehrere Zuflüsse münden hier in die Schlinge).
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
Der überwiegende Teil des Plangebietes ist im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt. Solche Bereiche müssen für die landwirtschaftliche Nutzung und als ökologische Ausgleichsräume erhalten und funktionsgerecht entwickelt werden.
Die Landwirtschaft des Münsterlandes ist der überwiegende Freiraumnutzer und dazu mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen für wesentliche Teile des Münsterlandes als tragender Wirtschaftsfaktor bedeutsam. Zur Sicherung einer entwicklungsfähigen Landwirtschaft sind bei raumbedeutsamen Planungen:
 - die Sicherung der Flächengrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe,
 - die Erhaltung der Qualität und Eignung landwirtschaftlicher Flächen und
 - die Bestandssicherung und Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Voraussetzungen für die bäuerliche Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Weiterhin sollen in den Agrarbereichen und dem allgemeinen Freiraum zur Sicherung einer artenreichen Fauna und Flora, die für den Biotop- und Artenschutz wertvollen Landschaftsbestandteile und -strukturen in ausreichendem Maße erhalten bzw. neu geschaffen oder ersetzt werden.

- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
Mit dem Zusatz „Sonstige Zweckbindungen“ ist südwestlich von Südlohn eine Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage eingezeichnet. Dabei handelt es sich um das Zentralklärwerk der Gemeinde Südlohn.
- Waldbereiche
Fast im gesamten Plangebiet befinden sich große und kleine Teilflächen, die im Regionalplan als „Waldbereiche“ ausgewiesen werden. Größere Waldbereiche sind sowohl im Osten (u.a. Waldgebiet „Lohner Heide“), Norden und Südwesten (Waldgebiet „Sternbusch“) des Plangebietes als auch nördlich von Oeding dargestellt. Im Umfeld von Südlohn sind zahlreiche kleine bis mittelgroße Waldbereiche abgebildet. Nordöstlich und südöstlich von Oeding sowie nordöstlich von Südlohn überwiegen die Agrarbereiche.
- Wohnsiedlungsbereiche / Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung
Im Regionalplan sind die Ortslagen Oeding und Südlohn als Allgemeine Siedlungsbereiche (Wohnsiedlungsbereiche) dargestellt. Im Osten von Oeding und im Süden von Südlohn schließen sich Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung an.

Innerhalb dieser Bereiche werden im Landschaftsplan keine der Darstellung widersprechende Festsetzungen getroffen.

- Windenergiebereiche (Vorranggebiete für Windenergieanlagen)
Bei der Fortschreibung des Regionalplanes, der am 27.06.2014 rechtskräftig wurde, ist der „Sachliche Teilplan Energie“ ausgegliedert worden und dieser ist seit dem 16.02.2016 rechtswirksam. Im Landschaftsplan-gebiet sind drei Windenergiebereiche dargestellt. Der Bereich Südlohn 1 befindet sich nordöstlich von Oeding im Umfeld von drei bereits bestehenden Windenergieanlagen. Auch der Bereich Südlohn 2, nordöstlich von Südlohn ist im Umfeld von zwei bereits bestehenden Windenergieanlagen vorgesehen mit Erweiterungsflächen nach Osten. Bei dem Bereich Südlohn 3 / Stadtlohn 3 liegt das geplante Vorranggebiet überwiegend im Verwaltungsbereich der Stadt Stadtlohn, nur das südliche Teilgebiet liegt innerhalb des Landschaftsplangebietes Südlohn. In diesem Teilgebiet sind noch keine Windenergieanlagen vorhanden, fünf bestehende Windkraftanlagen befinden sich aber nahe der Plangebietsgrenze.
- Verkehrsinfrastruktur
Als Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr sind die B 70 (von Weseke über Oeding in Richtung Vreden), die B 525 (von Gescher bis zur Kreuzung B 70/B 525 südwestlich von Südlohn) und die L 572 (von Burlo bis Oeding und von der Kreuzung B 70/L572 über Südlohn in Richtung Stadtlohn mit der Querverbindung zur Kreuzung B 70/B 525 südwestlich von Südlohn) gekennzeichnet. Die geplante Ortsumgehungsstraße südlich von Oeding ist mit der gleichen Kategorie aber als Bedarfsplanmaßnahme eingezeichnet.

▪ **Bauleitplanung**

Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung)

Der Landschaftsplan hat nach § 16 Abs. 2 LG NW die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu beachten, soweit sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes dürfen daher nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen. Sollte dies der Fall sein, treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der Inanspruchnahme der Flächen selbständig außer Kraft.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn wurden bei der Erstellung des Landschaftsplanes beachtet.

Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung)

Gemäß § 29 Abs. 4 LG NW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 12 (Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung).

Nach § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Flächen im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, eine sogenannte „Außenbereichssatzung“ erlassen. In einer solchen Satzung kann bestimmt werden, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder für den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleinere Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

Diese Flächen können innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes verbleiben, da sie nach wie vor dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen sind. Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes berücksichtigt dementsprechend nur den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, soweit nicht ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Die bauleitplanerischen Festsetzungen der Gemeinde Südlohn werden in diesem Sinne beachtet.

▪ **Bestehende Schutzgebiete und schützenswerte Objekte**

Bestehende Schutzgebiete und –objekte (NSG, LSG, LB und ND), die bereits rechtskräftig durch Verordnung der Bezirksregierung festgesetzt sind, treten gemäß § 73 Abs. 1 LG NW mit der Rechtsverbindlichkeit des Landschaftsplanes außer Kraft. Der Landschaftsplan überprüft die bestehenden Schutzgebiete bei seiner Aufstellung hinsichtlich der textlichen und räumlichen Festsetzungen und passt diese gegebenenfalls an. Die Ausweisung von Schutzgebieten stellt eines der wichtigsten Instrumente des Arten- und Biotopschutzes dar.

Im Plangebiet sind die nachfolgend aufgeführten rechtskräftigen Schutzgebiete und –objekte zu berücksichtigen:

Internationale Schutzgebietsausweisungen

Der europäische Naturschutz hat die Wahrung des natürlichen Erbes zum Ziel. Für wandernde Tierarten sollen wertvolle Biotope geschützt werden, um ein europaweites ökologisches Netz aufzubauen. Wirksame Maßnahmen zum Erhalt der genetischen Vielfalt und des ökologischen Gleichgewichts sind landesübergreifende Schutzgebietsausweisungen. Gebiete, deren Schutz aufgrund internationaler Abkommen möglich ist, sind:

- **Schutzgebiete gemäß EU-Richtlinie „Flora, Fauna, Habitat“ (FFH-Gebiete) (97/62/EG) und besondere Schutzgebiete gemäß Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie („Important Bird Areas“) (97/49/EG)**

Die am 05.06.1993 in Kraft getretene Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) verlangt, dass alle Mitgliedstaaten der EU unter der Bezeichnung „Natura 2000“ ein zusammenhängendes Netz besonderer Schutzgebiete einrichten. Ziel des einzurichtenden Schutzgebietssystems ist es, die natürliche Artenvielfalt in Europa zu bewahren und die Lebensräume bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen zu erhalten oder wiederherzu-

stellen. In der Richtlinie werden für die Bestimmung der Schutzgebiete EU-einheitliche Kriterien und Maßgaben vorgegeben.

Im Landschaftsplangebiet sind keine FFH-Gebiete und keine Vogelschutzgebiete vorhanden. Das FFH-Gebiet DE-4006-301 Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt beginnt rund 220 m südwestlich des Landschaftsplangebietes.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft

- Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG

Naturschutzgebiete (NSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, „in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.“ Im Landschaftsplan Südlohn sind durch ordnungsbehördliche Verordnung (VO) der Bezirksregierung Münster folgende Naturschutzgebiete festgesetzt:

- NSG „Vitiverter Venn“ (VO vom 22.08. 1988, ersetzt durch VO vom 27.09.2013)
- NSG „Bietenschlatt“ (VO vom 18.12.1992 , ersetzt durch VO vom 27.09.2013)

Die bestehenden NSG werden in ihren Grenzen übernommen (siehe dazu Kapitel 5, Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft).

- Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die ausdrücklich der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft, der Erhaltung des Naturhaushaltes sowie dem Schutz oder der Pflege von Landschaften, dem Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder ihrer Bedeutung für eine naturnahe Erholung dienen. Die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete trägt der Vielfalt und dem Reichtum an Elementen im Untersuchungsraum Rechnung. Ein wichtiges Ziel ist es, die abwechslungsreiche, bäuerliche Kulturlandschaft mit Obstwiesen, Grünlandflächen und Heckenstrukturen und die naturnahen Waldbereiche zu erhalten und ausgeräumte Ackerfluren mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Im Landschaftsplangebiet liegen LSG nach Altverordnung vom 12.03.1975 (zweite Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Borken) vor. Es handelt sich dabei um Flächen im Bereich der „Lohner Heide“, „Osterlohner Brook“ und „Beekte“ (im Osten des Plangebietes) und um Flächen im Umfeld des Naturschutzgebietes „Vitiverter Venn“ mit der „Vitiverter Mark“ im Südosten, bis zum Landschaftsraum „Hessinghook“ im Südosten und im Norden und Nordwesten bis zur Grenze des Plangebietes.

Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete werden in ihren Grenzen übernommen und erweitert oder arrondiert (siehe dazu Kapitel 5, Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft).

- Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG

Naturdenkmale (ND) sind streng geschützte Objekte der Natur, die als Einheit erkennbar sind und wegen ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- oder Heimatkunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als Naturdenkmal ausgewiesen werden. Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Südlohn befinden sich derzeit keine Naturdenkmale.

- Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG:

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Im Landschaftsplangebiet sind keine geschützten Landschaftsbestandteile durch Verordnung der Bezirksregierung festgesetzt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 LG NW mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich sowie Wallhecken und Alleen als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gelten.

- Gesetzlich geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NW

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt gemäß § 30 in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz (LG) NW seltene oder schutzwürdige Biotopie unter Schutz. Danach sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zur Zerstörung dieser Biotopie führen können. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfasst die gesetzlich geschützten Biotopie und grenzt

sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde unter Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer in Karten eindeutig ab.

Für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist die Erhebung und Abgrenzung der geschützten Biotope gemäß § 62 LG NW bzw. § 30 BNatSchG erfolgt. Es sind mehrere gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet vorhanden, welche über die Internetseite des LANUV eingesehen werden können.

▪ **Sonstige relevante Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung**

Für den Landschaftsplan ebenfalls relevant sind die folgenden im Bundesnaturschutzgesetz und im LG NW festgelegten Ziele des Umweltschutzes:

Nach § 1 dieser Gesetze sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Gemäß § 4a LG NW sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

§ 16 LG NW legt fest, dass die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen sind. Die Kreise und kreisfreien Städte haben unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen.

Die genannten Vorgaben und Ziele wurden bei der Erstellung des Landschaftsplanes beachtet und im Rahmen der Entwicklungsziele und Festsetzungen für das Plangebiet konkretisiert.

▪ **Fachplanungen, rechtliche Bindungen**

Gemäß § 16 Abs. 2 LG NW hat der Landschaftsplan die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten. Fachplanungsbehörden sind Hoheitsverwaltungen, denen Kraft Gesetzes die Befugnis zusteht, mit rechtsverbindlicher Wirkung raumbeanspruchend oder raumverändernd zu planen, d.h. die Bodennutzung verbindlich zu regeln. Entsprechend sind die planerischen Festsetzungen für z. B. Straßen, Eisenbahn, Telegrafienwesen, Luftverkehr, Personenbeförderung, Abfall, aber auch die raumbedeutsamen Gebietsfestlegungen der Wasserschutzgebiete zu beachten. Der Landschaftsplan darf sich zu den fachplanerischen Festsetzungen nicht in Widerspruch setzen.

Bei der Bearbeitung der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes werden die Vorgaben aus den Fachplanungen berücksichtigt, aber nicht eigens dargestellt. Dies ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes und würde zu einer Überfrachtung des Kartenwerkes führen. Die in diesem Landschaftsplan festgesetzten Verbote gelten nicht für die bestehenden fachplanerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG NW).

Abgrabungen

Im Plangebiet sind keine Abgrabungsbereiche vorhanden.

Bodendenkmäler

Im Plangebiet befinden sich, laut Aussage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), mehrere archäologische Fundstellen. Daten des LWL zu den Fundorten liegen aber nur zu den obertägigen (z. T. in der Denkmalliste eingetragenen) Bodendenkmälern vor. Dabei handelt es sich um eine Landwehr südwestlich des Waldgebietes „Sternbusch“, einen Grabhügel nördlich von Oeding (im Hessinghook), eine Gräftenanlage bei Hof Schulze-Hessing, nördlich von Oeding, eine Landwehr östlich von Hof Vennekamp, östlich von Südlohn und einen Kornspeicher von 1790 bei Hof Bonse-Geuking östlich von Südlohn.

4 Planungsgrundlagen

▪ Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Fachbeitrag wird als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und den kommunalen Landschaftsplan vom LANUV erarbeitet. Er steht der Öffentlichkeit, Fachbüros, sonstigen Dienststellen und allen am Aufstellungsverfahren der Pläne beteiligten Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden zur Verfügung. Er enthält Grundlagen für die Beurteilung des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft. Weiterhin gibt er Hinweise auf die Auswirkungen der Raumnutzung auf Natur und Landschaft und der hieraus resultierenden Konflikte. Der Fachbeitrag gibt Empfehlungen für Leitbilder zur Entwicklung der Landschaft und Hinweise für den Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft. Diese Empfehlungen und Hinweise werden von der Regional- und Landschaftsplanung entsprechend ihrer Darstellungsebenen und Planinhalten in Entwicklungsziele, Bereichs-/Schutzgebietsdarstellungen und Schutzgebietsfestsetzungen sowie Pflegemaßnahmen umgesetzt.

Im Einzelnen umfasst der Fachbeitrag folgende Inhalte:

- **Landschaftsräume** zur Charakterisierung der Landschaft, ihrer typischen Eigenart und Hervorhebung von Besonderheiten, die den Raum prägen.
- **Biotopverbundflächen** mit dem Ziel des Aufbaus eines landesweit durchgängigen Biotopverbundsystems gemäß § 2 b LG NW zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der biologischen und genetischen Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen. Hierzu erfolgen im Fachbeitrag fachspezifische Hinweise und Empfehlungen für den Schutz und die Entwicklung von geeigneten Lebensräumen, Lebensstätten und deren abiotische Standortverhältnisse, die Voraussetzung für ein intaktes Biotopverbundsystem sind. Ein Biotopverbundsystem setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen: die Kernbereiche sollen den heimischen Arten stabile Dauerlebensräume sichern. Sie umfassen Reste natürlicher bzw. naturnaher und halbnatürlicher Flächen umgeben von Puffer- und Entwicklungsflächen, die eine negative Auswirkung der intensiv genutzten Landschaft auf die Kernbereiche verhindern sollen. Letztere können für sich schützenswert sein oder ein Entwicklungspotential hin zu naturnahen Lebensräumen besitzen. Verbundelemente sind Flächen, die den genetischen Austausch zwischen den Populationen von Tieren und Pflanzen der Kernbereiche sowie Wanderungs-, Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten bzw. erleichtern sollen. Sie können als Trittsteine oder Korridore ausgebildet sein.
- Darstellung von Räumen, die für den Schutz und die Wiederherstellung der **Kulturlandschaft**, das Naturerleben, die Erholung und das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung haben. Grundlage hierfür ist u. a. die strukturelle Vielfalt der Landschaft und ihre Eigenart, die für die Identifikation der Menschen, die in diesen Kulturlandschaften leben, einen besonderen Wert haben.
- Daten und Informationen zum Schutz der Ressourcen Boden, Wasser und Klima, soweit dies für Naturschutz und Landschaftspflege unmittelbar von Bedeutung ist. Hierzu gehören u. a. die Gewässerstrukturgüte, Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential und solche mit Funktionen für die Natur und Kulturgeschichte, Flächen mit klimaökologischen Ausgleichsfunktionen und Räume, die für den Schutz von Grund- und Oberflächengewässern wichtige Funktionen übernehmen.

Grundlagen für die Erarbeitung des Fachbeitrages sind insbesondere die Auswertung von ökologisch relevanten Daten, die das LANUV im Rahmen von Felderhebungen (Kartierungen) in der Landschaft erfasst hat (z. B. Biotopkataster, Fundortkataster) und Fachdaten anderer Fachdisziplinen (z. B. der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Geologischen Dienstes) sowie Geländearbeiten zur Überprüfung und Aktualisierung von Katastern und Daten.

Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan hat das LANUV für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster im Oktober 2012 den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege herausgegeben, der bei der Erstellung des Landschaftsplanes berücksichtigt wurde. Die grundsätzlichen Inhalte des Fachbeitrages leiten sich aus § 15 a LG NW ab.

▪ Eigene Erhebungen (Biotopkartierung)

Neben den vorliegenden Fachgutachten und Daten wurden zur Bearbeitung des Landschaftsplanes eigene Erhebungen in Form einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die erforderlichen Begehungen

wurden von der zuständigen Person des Kreises Borken durchgeführt, so dass ein hohes Maß an Orts- und Detailkenntnis sowie eine aktuelle Bestandserhebung gewährleistet ist.

5 Kurzdarstellung der Inhalte des Landschaftsplanes

Als Inhalte des Landschaftsplanes für die Landschaft sind die Entwicklungsziele, die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, die Bestandteile des Biotopverbundes, die Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie die Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen zu nennen.

▪ Entwicklungsziele für die Landschaft

Die Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 18 LG NW geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Sie sind ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger gerichtet und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten.

Im Landschaftsplan Südlohn sind insgesamt fünf Entwicklungsziele dargestellt, das Entwicklungsziel 5 entfällt:

1. Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften,
2. Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,
3. Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen,
4. Ökologische Verbesserung von Fließgewässern,
5. Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft,
6. Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild.

Das Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft“, welches bei anderen Landschaftsplänen an fünfter Stelle steht entfällt für diesen Landschaftsplan, weil im Plangebiet keine Abgrabungsflächen vorhanden sind.

Zur Umsetzung der Entwicklungsziele wurden innerhalb des Landschaftsplangebietes, je nach Ausprägung der örtlichen Gegebenheiten, Entwicklungsräume abgegrenzt, nummeriert und im Text erläutert. Die örtlichen Gegebenheiten der einzelnen Entwicklungsräume sind in den nachfolgenden Textabschnitten kurz zusammengefasst.

Entwicklungsziel „Besondere Biotopentwicklung“ (Entwicklungsräume 1.1.1 – 1.1.2)

Das Entwicklungsziel 1 Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften umfasst Bereiche, die aufgrund ihres derzeitigen Zustandes oder aufgrund ihres Entwicklungspotentials von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind. Dort sind besondere Erhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen sowie die Optimierung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen beabsichtigt. Das Entwicklungsziel wird für NSG-Flächen im Plangebiet dargestellt und gilt für das NSG „Vitiverter Venn“ und das NSG „Bietenschlatt“.

Entwicklungsziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ (Entwicklungsräume 1.2.1.1 – 1.2.1.5)

Das Entwicklungsziel 2 Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft wird in zwei Unterziele untergliedert und ist für den flächenmäßig größten Teil des Plangebietes dargestellt. Neben der Erhaltung geht es auch um Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die zur Ergänzung, Verbesserung und Stabilisierung der zu erhaltenden Landschaftsstrukturen und -funktionen festgesetzt werden.

Das Unterziel „Erhaltung“ gilt für fast alle Flächen der Landschaftsschutzgebiete. Diese befinden sich im Südwesten, Norden und Nordwesten sowie im Osten und Südosten des Plangebietes. Weitere Flächen liegen südöstlich von Oeding und in der gesamten Aue der Schlinge.

Entwicklungsziel „Erhaltung und Ergänzung“ (Entwicklungsräume 1.2.2.1 – 1.2.2.4)

Das Unterziel „Erhaltung und Ergänzung“ gilt für die Entwicklungsräume, die neben einem hohen Anteil an Ackerflächen in vielen Bereichen durch Feldgehölze, kleinere Wälder, Wallhecken, Baumreihen, Baumgruppen und Grünlandflächen gut strukturiert sind. Landschaftsräume mit diesem Entwicklungsziel befinden sich im Umfeld von Oeding, zwischen Oeding und Südlohn, sowie nördlich und östlich von Südlohn.

Entwicklungsziel „Anreicherung“ (Entwicklungsräume 1.3.1 – 1.3.6)

Das Entwicklungsziel 3 Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope auch eine Anreicherung mit strukturierenden Landschaftselementen (Hecken, Wallhecken, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Saumbiotopen) Kleingewässern, Grünland- und Waldflächen. Die entsprechenden Entwicklungsräume sind nordöstlich und südöstlich von Oeding, im Umfeld von Südlohn und im Nordosten des Plangebietes (Eschlagen des „Eschlohnner Esch“) zu finden. Charakteristisch für diese Entwicklungsräume ist eine ausgeräumte Landschaft mit großen Ackerschlägen.

Entwicklungsziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ (Entwicklungsräume 1.4.1 – 1.4.6)

Das Entwicklungsziel 4 Ökologische Verbesserung von Fließgewässern ist für 6 Entwicklungsräume im Plangebiet zutreffend. Die Entwicklungsräume sind bandartig dargestellt und umfassen die größeren Fließgewässer und deren Auenbereiche. Zu nennen sind der Vitiverter Bach mit Zuflüssen, der Wellingbach mit Zuflüssen, die Schlinge, Zuflüsse der Schlinge, der Eschbach mit einem Zufluss und ein Zufluss zur Niederlande. Die Entwicklungsräume sollen naturnah entwickelt oder wiederhergestellt werden. Eine naturnahe Entwicklung der Fließgewässer wird z. B. durch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und des natürlichen Abflussverhaltens der Gewässer erreicht. Die Wiederherstellung naturnaher Ufer- und Auenbereiche erfolgt durch die Abflachung der Ufer, die Anpflanzung von Ufergehölzen und die Anlage extensiv genutzter Uferstreifen und Kleingewässer in der Aue. Teilweise sind auch naturnahe Gewässerabschnitte innerhalb der Entwicklungsräume vorzufinden.

Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft“

Das Entwicklungsziel 5 Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft entfällt in diesem Landschaftsplangebiet, weil keine Abgrabungsbereiche vorhanden sind.

Entwicklungsziel „Gestaltung und Pflege des Ortsrandes“

Das Entwicklungsziel 6 Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild zielt auf eine Eingrünung und landschaftsgerechte Einbindung zukünftiger Baugebiete hin. Es wird dargestellt für Bereiche, für die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der gemeindlichen Siedlungsplanung zurzeit eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen ist oder die langfristig als Reserve- bzw. Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen sollen.

▪ Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Landschaftsplan werden gemäß § 22 BNatSchG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft aus den vorher genannten Vorgaben und Grundlagen sowie den Entwicklungszielen festgesetzt. Dabei kommen folgende Schutzkategorien im Betracht:

1. Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
2. Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
3. Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)
4. Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).

Naturschutzgebiete

Im Landschaftsplan Südlohn sind 2 Naturschutzgebiete festgesetzt, die nachfolgend beschrieben werden.

2.1.1 Naturschutzgebiet „Vitiverter Venn“

Bei diesem Naturschutzgebiet (NSG) handelt es sich um ein bereits durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetztes Gebiet, welches mit den bestehenden Flächenabgrenzungen vollständig in den Landschaftsplan übernommen wurde. Im Regionalplan ist das Gebiet fast vollständig als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen und in der Biotopverbundplanung des LANUV, im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ist das Gebiet größtenteils mit einer herausragenden Bedeutung (Stufe 1), teilweise mit einer besonderen Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund dargestellt.

Das NSG liegt im Norden des Landschaftsplangebietes und besteht aus fünf dicht nebeneinander liegenden Teilflächen. Ein großer Teil des Naturschutzgebietes wird von Feuchtwiesen und –weiden geprägt auf denen teilweise Blänken vorhanden sind. Viele Grünlandflächen werden als Mähweiden genutzt. Im Umfeld des Grünlandes nehmen Waldflächen im Gebiet einen relativ hohen Flächenanteil ein, vor allem im Westen. Es handelt sich um Laubmischwald, Kiefern-mischwald, teilweise auch um Aufforstungen. Im Norden befindet sich neben einem Gehölzstreifen eine Baumschulpflanzung. Im nahen Umfeld brütet der stark gefährdete Große Brachvogel, der das Naturschutzgebiet zur Nahrungssuche aufsucht. Außerdem ist das Gebiet u.a. Brutgebiet des Kiebitzes und

der Schafstelze. Als Durchzügler sind der Austernfischer, der Kampfläufer, der Grünschenkel, der Waldwasserläufer und die Bekassine zu nennen.

In einem Landschaftsraum mit überwiegend intensiver Nutzung im Umfeld hat das Naturschutzgebiet eine wichtige Aufgabe als Trittsteinbiotop sowohl in Bezug auf das Feuchtgrünland als auch auf den Laubwaldbestand. Wichtigstes Ziel der Ausweisung als Naturschutzgebiet ist der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des weitgehend offenen Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland, die Anreicherung mit Kleingewässern und Blänken als Lebensraum für Wiesen- und Watvögel sowie die Entwicklung bodenständigen Laubwaldes.

2.1.2 Naturschutzgebiet „Bietenschlatt“

Bei diesem Naturschutzgebiet handelt es sich um ein bereits durch Verordnung der Bezirksregierung rechtskräftig festgesetztes Naturschutzgebiet, welches mit den bestehenden Flächenabgrenzungen in den Landschaftsplan übernommen und im Norden um eine kleine Teilfläche erweitert wurde. Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um eine Ausgleichsfläche, die als extensives Grünland genutzt wird. Im Regionalplan ist das Gebiet fast vollständig als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen. In der Biotopverbundplanung des LANUV, im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ist das NSG, bis auf kleine Teilflächen im Osten, mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. Die Biotopverbundflächen mit einer herausragenden Bedeutung setzen sich sowohl im Umfeld als auch großflächig in nördlicher Richtung fort.

Das Naturschutzgebiet befindet sich südwestlich von Oeding und grenzt im Süden an die Plangebietsgrenze an. Im NSG sind Relikte des einstmals ausgedehnten Hecken-Grünland-Gebietes Bietenschlatt - Galgenbülten, einem früher landesweit bedeutsamen Wiesenvogelareal, erhalten geblieben. Auf den überwiegend grund- und stauwasserbeeinflussten Böden dominiert die extensive Grünlandnutzung. Zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Wiesen- und Watvögel wurden mehrere Blänken angelegt. Im Südwesten befindet sich ein großes Regenrückhaltebecken. Im Naturschutzgebiet hat sich eine typische Feuchtgrünlandvegetation entwickelt, die im südlichen Teilgebiet Knickfuchsschwanz-Flutrasen, Honiggras-Feuchtwiesen und Glatthaferwiesen hervorbringt. Ansonsten prägen Weidelgras-Weißklee-Weiden – je nach Standort mit Feuchte- und Magerkeitszeigern – das Gebiet. Gefährdete und z. T. streng geschützte Vogelarten wie Großer Brachvogel, Kiebitz und Feldlerche sowie Teichrohrsänger, Wiesenschafstelze, Rebhuhn, Austernfischer, Zwergtaucher und Rohrammer finden im Gebiet einen Brutplatz. Zahlreiche andere Arten sind Rastvögel oder suchen das Gebiet zur Nahrungsaufnahme auf.

Das Naturschutzgebiet ist innerhalb des landesweiten Netzes von Feuchtwiesenschutzgebieten, insbesondere als Trittsteinbiotop zum Naturschutzgebiet „Burlo-Vardingholter Venn“ südwestlich des Plangebietes, von besonderer Bedeutung. Wichtigstes Ziel der Schutzausweisung ist der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland sowie die Optimierung mit Kleingewässern und Blänken als Lebensraum für Wiesen-, Wat- und Wasservögel.

Landschaftsschutzgebiete

Im Landschaftsplan Südlohn sind 5 Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, die nachfolgend beschrieben werden.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Venn / Vitiverter Mark / Hessinghook“

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegt im Norden und Nordwesten des Landschaftsplangebietes. Es beginnt an der nördlichen Plangebietsgrenze, erstreckt sich in Nord-Südrichtung bis Südlohn und setzt sich im Nordwesten mit einem breiten Streifen entlang der Landesgrenze zu den Niederlanden bis zur Bebauung von Oeding fort. Es handelt sich um das größte LSG im Plangebiet, wobei rund 70 % der Gesamtfläche bereits vorher durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen war. Im Regionalplan ist für fast das gesamte LSG ein Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt. Ein Teilbereich im Norden ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur gekennzeichnet. Weiterhin stellt die Biotopverbundplanung des LANUV im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege den überwiegenden Teil des Landschaftsschutzgebietes als Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) und kleinere Teilbereiche im Nordosten als -verbundfläche mit herausragender Bedeutung (Stufe 1) dar. Die Erweiterungsfläche im Nordosten ergänzt darüber hinaus die Pufferzone um das Naturschutzgebiet „Vitiverter Venn“.

Für das Gebiet ist eine abwechslungsreiche Landschaft charakteristisch, die von zahlreichen Waldflächen, Feldgehölzen, Wallhecken, Baumreihen, Gehölzstreifen und Baumgruppen geprägt ist. Insgesamt überwiegt die Ackernutzung, im Umfeld der Höfe sind aber auch noch zahlreiche Flächen mit Grünlandnutzung vorhanden.

Der Wellingbach und der Vitiverter Bach durchfließen das Landschaftsschutzgebiet von Osten nach Westen. Beide Gewässer sind stark begrudigt und auentypische Strukturen fehlen fast vollständig. Im LSG befinden sich mehrere schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV sowie geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Lohner Heide / Brink“

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Osten und Südosten des Landschaftsplangebietes. Im gesamten östlichen Teilbereich des LSGs ist bereits ein Landschaftsschutzgebiet nach Altverordnung ausgewiesen. Auch im Südosten grenzen bereits festgesetzte Landschaftsschutzgebiete im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche des LSGs an der Plangebietsgrenze an. Im Regionalplan ist das LSG fast vollständig als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt, südlich der Schlinge sind die Randgebiete des LSGs als Bereich zum Schutz der Natur gekennzeichnet. Darüber hinaus ist das LSG bei der Biotopverbundplanung des LANUV zu einem großen Teil als Bereich mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (Stufe 2) ausgewiesen.

Die Lohner Heide ist eines der größten Waldgebiete im Landschaftsraum der Weseker Geest / Obere Berkel. Der ehemals überwiegend auf staufeuchtem bis stauanassem Standort stockende Wald war noch im 19. Jahrhundert großteils verheidet. Von den früheren Feuchtheiden, die der Plaggengewinnung für den westlich angrenzenden Eschloher Esch dienten, zeugen noch ein kleiner, stark verbuschter Flachmoorrest sowie Reliktvorkommen feuchtheidetypischer Arten wie Glockenheide und Sonnentau. Heute ist der Wald von oft mäßig wechselfeuchten, stellenweise auch feuchten bis wechselfeuchten Kiefernbeständen geprägt. Eingelagert finden sich teils naturnahe, strukturreiche Eichen- und Eichenmischwälder, in untergeordnetem Umfang auch andere Laub- und Nadelholzparzellen. Unter letzteren sind einige kleine Birkenbruchwälder mit torfmoosreicherem Unterwuchs besonders zu erwähnen. Neben zahlreichen Gräben weist das Gebiet mehrere, z. T. naturnahe Stillgewässer auf. Derzeit finden fast im gesamten Waldgebiet umfangreiche Durchforstungsmaßnahmen statt, die den Charakter des bedeutsamen Waldlebensraums verändern.

Im Umfeld der Waldgebiete sind überwiegend ackerbaulich genutzte Offenlandflächen vorzufinden. Auch im Südwesten des LSGs überwiegen die Ackerflächen. Die Landschaft wird aber durch viele kleine Wälder und Feldgehölze sowie durch Wallhecken, Gehölzstreifen, Stillgewässer und einzelne Wiesen und Weiden strukturiert.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Schlinge“

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Aue der Schlinge im gesamten Landschaftsplangebiet. Es besteht aus mehreren Teilabschnitten östlich von Südlohn, zwischen Oeding und Südlohn und südlich von Oeding. Nur in einem Teilbereich östlich von Südlohn, südlich der „Lohner Heide“, ist bereits ein LSG festgesetzt, der überwiegende Teil wird als LSG neu ausgewiesen. Ein großer Teil des LSGs ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt, nur im Osten ist ein Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ausgewiesen. Weiterhin stellt die Biotopverbundplanung des LANUV das Gebiet überwiegend als Bereich mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (Stufe 2) dar.

Die Schlinge ist auf der gesamten Länge im Trapezprofil ausgebaut, begradigt und vertieft und weist überwiegend intakte Sohl- und Ufersicherungen auf. In Oeding besteht eine Stauhaltung mit einem Höhenunterschied von ca. 5 m an einer ehemaligen Mühle. Dieser Stau ist mit weitreichenden Rückstauerscheinungen in der Schlinge oberhalb des Wehres verbunden. Die Breite des Gewässers beträgt zwischen 1,5 und 5 m und die Fließgeschwindigkeit ist gering. Die Uferböschungen des um 1 bis 2,5 m vertieften Gewässers sind überwiegend mit nitrophilen Hochstauden bewachsen, an der Uferlinie wachsen bereichsweise schmale Röhrichsäume mit Rohrglanzgras und Igelkolben. Ufergehölze sind nur in manchen Abschnitten vorhanden, östlich von Südlohn fehlen diese fast vollständig. Südöstlich von Oeding sind zahlreiche Trauerweiden als Ufergehölze vorzufinden. Das Umfeld wird überwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen und Feldgrasfluren geprägt. Nur südöstlich von Oeding sind Grünlandbereiche in der Aue weit verbreitet. Im Umfeld von Südlohn grenzen nur noch einzelne Grünlandflächen an die Schlinge an. Östlich von Oeding wurde im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme auf rund 250 m Länge ein geschwungener naturnaher Seitenarm südlich der Schlinge angelegt.

Die Schlinge ist westlich von Südlohn als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUV erfasst, welches den gesamten Schlingeverlauf bis zum südwestlichen Ortsrand von Oeding abdeckt (BK-4006-0004). Zwei weitere Biotopkatasterflächen des LANUV werden im östlichen LSG angeschnitten. Außerdem befindet sich südöstlich von Oeding eine Nassweide in der Aue, die als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG ausgewiesen ist. Westlich von Oeding setzt sich die Schlinge auf niederländischer Seite weitestgehend als naturnahes Fließgewässer mit teilweise stark geschwungenem Verlauf fort.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Sickinghook“

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Süden des Landschaftsplangebietes, zwischen Oeding und Südlohn südöstlich der Schlinge. Bei dem LSG handelt es sich um eine Neuausweisung. Im Regionalplan ist das Gebiet fast vollständig als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt. Darüber hinaus wird das Gebiet bei der Biotopverbundplanung des LANUV überwiegend als Bereich mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (Stufe 2) ausgewiesen.

Bei dem LSG handelt es sich um einen abwechslungsreichen Kulturlandschaftskomplex mit den typischen Nutzungs- und Strukturelementen der Münsterländer Parklandschaft. Die vorherrschenden Ackerflächen sowie örtli-

che Viehweiden und Intensivwiesen werden vorwiegend von Feldgehölzen und kleineren Wäldchen gegliedert. Bereichsweise ergänzen Hecken, Wallhecken, Baumreihen, hofnahe Obstweiden sowie Grabenbegleitgehölze die meist weiträumige, lokal jedoch auch kleinteilig strukturierte Landschaft. Die Wäldchen und Feldgehölze sind struktureich ausgeprägt, werden überwiegend aus Eichen- und Eichenmischwaldbeständen, teilweise auch aus Kiefern- und Pappelmischwaldbeständen aufgebaut und stocken auf Standorten bodenfeuchter Laubwälder. Die Gehölze weisen ein mittleres und starkes Baumholzalter auf. Vor allem die feuchteren Bestände besitzen einen gut ausgebildeten, z. T. artenreichen Unterwuchs. Die Waldflächen und Feldgehölze sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope (BK-4007-0061) aufgeführt.

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Oedings Feld / Sternbusch“

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Südwesten des Landschaftsplangebietes, südwestlich von Oeding und grenzt im Nordwesten an die Landesgrenze zu den Niederlanden an. Bei dem LSG handelt es sich um eine Neuausweisung, im Südwesten und Südosten grenzen an die Plangebietsgrenze bereits bestehende Landschaftsschutzgebiete an. Im Regionalplan ist das Gebiet zu einem großen Teil als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt, kleinere Teilbereiche (Waldbereich „Sternbusch“ und der Übergangsbereich zum Naturschutzgebiet „Bietenschlatt“) sind als Bereiche zum Schutz der Natur ausgewiesen. Weiterhin sind bei der Biotopverbundplanung des LANUV große Teile des Gebietes als Bereiche mit herausragender Bedeutung (Stufe 1) und kleinere Teilbereiche im Südwesten und Südosten mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (Stufe 2) dargestellt.

Das LSG umfasst sowohl landwirtschaftliche Flächen als auch einen größeren, zusammenhängenden Waldbestand. Insgesamt ist in dem Landschaftsschutzgebiet in weiten Teilen eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft vorzufinden. Neben großen Ackerschlägen sind auch noch zahlreiche Grünlandflächen vorhanden, welche von Wallhecken, Gehölzstreifen, Baumreihen und Baumgruppen strukturiert werden.

Das Waldgebiet „Sternbusch“ befindet sich zwischen der L 572 und der Grenze zu den Niederlanden. Der von Kiefernforsten dominierte Waldkomplex mit eingelagerten Fichten und Roteichenparzellen weist z. T. einen hohen Strukturreichtum auf. Im Südwesten quert die stillgelegte Bahnlinie Borken – Burlo – Winterswijk das Waldgebiet. Südwestlich dieser ehemaligen Bahntrasse befindet sich ein alter Laubwald aus Buchen und Eichen, der u. a. für Höhlenbrüter von Bedeutung ist. Im Norden geht der Wald in eine mit kiefernreichen Feldgehölzen durchsetzte Kulturlandschaft über. Das Gebiet weist einen der wenigen größeren Waldkomplexe im Raum auf und ist daher im Biotopverbund als Trittstein für Waldlebensgemeinschaften von Bedeutung. Im LSG befinden sich sechs Biotopkatasterflächen des LANUV, von denen vier Biotopflächen vollständig im Gebiet liegen und zwei nur teilweise angeschnitten werden.

Naturdenkmäler

Als Naturdenkmäler werden Einzelschöpfungen der Natur, die von besonderer Bedeutung sind, festgesetzt. Im Landschaftsplan Südlohn sind bisher keine Naturdenkmäler vorhanden. Zwei Naturdenkmäler werden neu ausgewiesen. Es handelt sich dabei jeweils um Stiel-Eichen. Das Naturdenkmal 2.3.1 befindet sich an der südwestlichen Plangebietsgrenze südlich von Oeding. Die Eiche steht am Rand eines Wirtschaftsweges nahe einer Schutzhütte und liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet „Bietenschlatt“. Das Naturdenkmal 2.3.2 befindet sich am Ufer der Schlinge westlich von Südlohn.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden einzelne, besonders wertvolle Bestandteile der Landschaft ausgewiesen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Obstbaumwiesen oder kleinere Waldflächen. Die geschützten Landschaftsbestandteile befinden sich außerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten. Einzelne flächenhafte Landschaftsbestandteile können auch von Landschaftsschutzgebieten umgeben sein. Bei den Waldflächen handelt es sich um Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, für die auch immer eine forstliche Festsetzung vorgesehen ist (s.u.)

Der Landschaftsplan Südlohn setzt insgesamt 84 geschützte Landschaftsbestandteile fest.

▪ Bestandteile des Biotopverbundes

Die für den Biotopverbund erforderlichen Flächen sind von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 15a Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen erarbeitet worden. Für den Landschaftsplan Südlohn werden sie in der Entwicklungskarte dargestellt. Dabei wird unterschieden in:

- a) Biotopverbund Stufe I (Flächen mit herausragender Bedeutung),
- b) Biotopverbund Stufe II (Flächen mit besonderer Bedeutung).

Die wesentlichen Bestandteile der Stufe I Flächen sind im Landschaftsplan als Naturschutzgebiete zu sichern, Bei den Flächen der Stufe II kommen zur Sicherung der Flächen ebenfalls Landschaftsschutzgebiete oder ge-

geschützte Landschaftsbestandteile in Betracht. Zusätzlich zur Sicherung der Bestandteile des Biotopverbundes sind auch entsprechende Entwicklungsmaßnahmen zur Förderung des Biotopverbundes vorzusehen.

Die Kernflächen der Biotopverbundstufe I sind im Landschaftsplan Südlohn durch die Naturschutzgebiete 2.1.1 und 2.1.2 gesichert. Darüber hinaus sind Biotopverbundflächen der Stufe I im Umfeld des Naturschutzgebietes 2.1.1 „Vitiverter Venn“ sowie nördlich, nordwestlich und westlich des NSG 2.1.2 „Bietenschlatt“ als Landschaftsschutzgebiete gesichert.

Die Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe II) sind im Landschaftsplan Südlohn, mit Ausnahme kleinerer Teilbereiche in den Auen der Fließgewässer Schlinge und Eschbach, nordöstlich von Südlohn (drei walddreiche Teilflächen) und im Umfeld der Gärtnerei Westhoff südöstlich von Oeding durch Einbeziehung in Landschaftsschutzgebiete oder Ausweisung als geschützte Landschaftsbestandteile berücksichtigt und gesichert worden.

▪ **Zweckbestimmungen für Brachflächen**

Als Brachflächen gelten gemäß § 24 LG NW Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, eine Nutzung ist ins Werk gesetzt. Stilllegungsflächen zählen nicht zu den Brachflächen.

Im Landschaftsplan Südlohn werden keine Brachflächen gemäß § 24 LG NW festgesetzt.

▪ **Forstliche Festsetzungen**

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten und in geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz gemäß § 25 LG NW für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen und eine bestimmte Form der Endnutzung (z. B. Kahlschlagsverbot) festsetzen.

Im Landschaftsplan Südlohn sind für eine Waldfläche, ein Feldgehölz und einen strukturreichen Gehölzstreifen (Festsetzungen 4.1 – 4.3) forstliche Festsetzungen getroffen worden. Die Forstlichen Festsetzungen sind mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland abgestimmt. Es sind jeweils Wiederaufforstungen mit bodenständigen Laubholzarten vorgesehen und die Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

▪ **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen**

Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW im Landschaftsplan Südlohn gliedern sich in standortgebundene und allgemeine Festsetzungen. Die standortgebundenen oder speziellen Maßnahmen sind an einer bestimmten Stelle, die im Plan benannt ist, durchzuführen. Die allgemeinen Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Plangebiet oder sie sind bestimmten Landschaftsräumen zugeordnet, ohne dass die Festsetzung an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden ist. Die Umsetzung aller Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nur im Einverständnis mit den Betroffenen. Für die standortgebundenen Festsetzungen wird das Einvernehmen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Landschaftsplanes hergestellt. Die Maßnahmen in den Landschaftsräumen sind von Grundsatz her als Angebot zu verstehen und die Umsetzung erfolgt auf freiwilliger Basis auf der Grundlage von Vereinbarungen entsprechend den Förderprogrammen des Naturschutzes.

Die nachfolgende Abbildung zeigt eine Übersicht der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

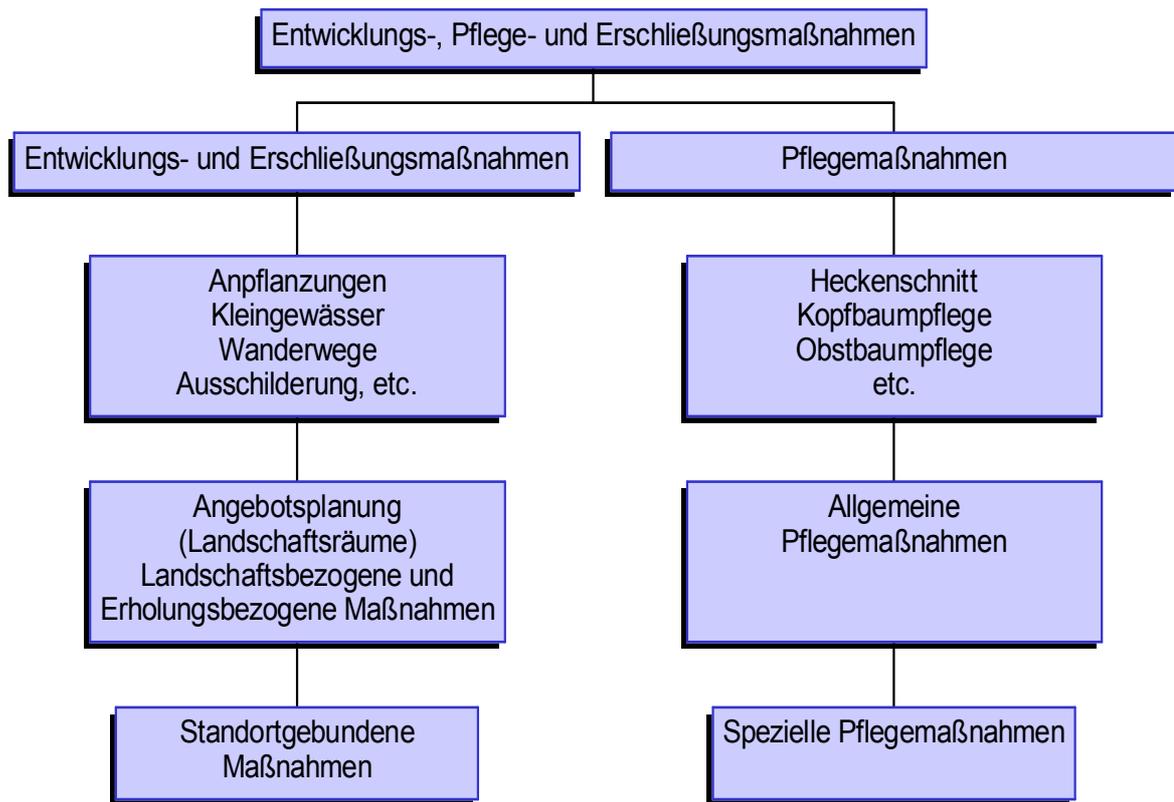


Abbildung 4: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan Südlohn

Im Landschaftsplan Südlohn sind insgesamt 23 Landschaftsräume festgesetzt. Die Abgrenzung dieser Landschaftsräume ist weitgehend identisch mit den Entwicklungsräumen. Zu den Landschaftsräumen werden im Textteil nach Maßgabe der Entwicklungsziele die erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen als landschaftsbezogene Maßnahmen festgesetzt.

Darüber hinaus sind 33 standortgebundene Entwicklungsfestsetzungen (Festsetzungen 5.2.1 – 5.2.33) vorgesehen. Dabei handelt es sich weitgehend um die Anpflanzung, Ergänzung und Wiederherstellung von Gehölzen (Baumreihen, Wallhecken, Ufergehölzen u. a.).

Die Pflegemaßnahmen umfassen in ihrem allgemeinen Teil die Erhaltung, Pflege, Sicherung und Entwicklung sämtlicher im Plangebiet vorhandenen Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume, Obsthochstämme und Streuobstwiesen sowie der Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile (Festsetzungen 5.3.1 – 5.3.5. und 5.5). Bei den speziellen Pflegemaßnahmen sind drei Festsetzungen getroffen worden (Festsetzungen 5.4.1 – 5.4.3). Dabei handelt es sich um die Beseitigung eines Landschaftsschadens, die Entschlammung eines Stillgewässers in der Schlingeaue sowie um einen Pflegeschnitt an einer Obstbaumreihe.

6 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

▪ Schutzgut Boden

Derzeitiger Zustand

a) Bodentypen

Bei den Böden im Landschaftsplangebiet handelt es sich überwiegend um grundwassergeprägte Böden, wie Gley, Pseudogley, Gley-Podsol, Pseudogley-Podsol, Podsol-Gley, Podsol-Pseudogley, Pseudogley-Humusbraunerde und kleinflächig Gley-Pseudogley sowie Pseudogley-Gley. Nördlich von Oeding sowie nordöstlich von Südlohn hat sich ein flachgründiger Rendzina-Braunerde Bodentyp entwickelt, der nordöstlich von Südlohn, im Bereich des „Eschlohner Esch“ von einem breiten Streifen braunen Plaggenesch begleitet wird. Um die Ertragsfähigkeit der nährstoffarmen und dürr empfindlichen Podsole zu verbessern wurden Plaggen aufgebracht (Plaggenesch), sodass die Böden im Lauf der Zeit aufgewertet werden konnten. Neben dem Schwerpunkt des Plaggenesch-Bodentyps im Bereich des „Eschlohner Esch“ ist brauner und graubrauner Plaggenesch auch nördlich und östlich von Südlohn und im gesamten Umfeld von Oeding weit verbreitet. Südlich von Oeding kommt kleinflächig auch grauer Plaggeneschboden vor.

Fast im gesamten Plangebiet sind, teils großflächig, Stauwasserböden (Pseudogley) vorzufinden, die durch einen periodischen Wechsel von starker Vernässung und extremer Austrocknung gekennzeichnet sind. Schwerpunkte dieses Bodentyps liegen im gesamten Umfeld von Oeding bis zur südöstlichen Plangebietsgrenze, nordöstlich von Oeding bzw. nordwestlich von Südlohn sowie südöstlich und östlich von Südlohn und in Teilbereichen nordöstlich von Südlohn. Als lokale Besonderheit ist im Norden des Plangebietes kleinflächig auch vergleyter Podsol-Pseudogley vertreten.

In den Bachtälern des Landschaftsplangebietes sind Gleye als typische Grundwasserböden weit verbreitet, Anmoorgleye, Nassgleye und Niedermoorböden fehlen dagegen in den Bachtälern vollständig. Neben Gleyen sind außerdem auch Podsol-Gley und Gley-Podsol sowie randlich angrenzender Plaggenesch verbreitet. Die Hochmoorböden, die nur kleinflächig südlich von Oeding vorkommen, sind im Gegensatz zu den anderen Bodentypen organische Böden.

Die Böden des insgesamt flachen bis sanft gewellten Geländes sind überwiegend nährstoffarm und sandig. Von den ehemaligen Moor- und Heidestandorten sind nur noch Relikte in der „Lohner Heide“ und in den Waldbereichen südlich der Lohner Heide vorhanden.

b) Schutzwürdige Böden

Die Erfassung der Schutzwürdigkeit der Böden erfolgt auf der Grundlage der digitalen Karte der schutzwürdigen Böden durch den Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen. Eingestuft werden die Böden gemäß ihres Biotopentwicklungspotenzials, ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit und ihrer kulturhistorischen bzw. geowissenschaftlichen Bedeutung. Diese stellen aufgrund ihrer Seltenheit, Natürlichkeit bzw. der Ausprägung besonderer Standortfaktoren (Extremstandorte) eine hohe Bedeutung auch im Bezug auf die Lebensraumfunktion dar. Hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit werden die Böden in drei Stufen bewertet: besonders schutzwürdige, sehr schutzwürdige und schutzwürdige Böden. Die Böden, die den o.g. Kriterien nicht entsprechen, bleiben hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit unbewertet.

Im Landschaftsplangebiet sind unterschiedliche schutzwürdige Böden vorzufinden. Als besonders schutzwürdige und sehr schutzwürdige Böden aufgrund ihrer Seltenheit sind der braune und graubraune Plaggenesch im Bereich des „Eschlohner Esch“ sowie den nordwestlichen Randbereichen dieser Eschlage nördlich und nordöstlich von Südlohn, im Bereich großer Ackerschläge östlich von Südlohn, im Umfeld der Schlingeaue südwestlich, südöstlich sowie östlich von Oeding, im Bereich „Look“ südöstlich von Oeding und im Bereich „Hessinghook“ und „Ebbinghook“ nordöstlich von Oeding zu nennen. Weiterhin ist nordwestlich des Waldgebietes „Sternbusch“, im Südwesten des Plangebietes, ein Bereich mit Pseudogley im Untergrund den besonders schutzwürdigen Böden dieser Schutzkategorie zugeordnet worden. Darüber hinaus befindet sich nördlich von Südlohn ein Bereich mit Podsol-Gley im Untergrund, der als besonders schutzwürdiger Boden der gleichen Schutzkategorie eingestuft wurde.

Aufgrund der Ausprägung besonderer Standortfaktoren werden die Grundwasserböden (Anmoorgley und Gley) und die Staunässeböden (Pseudogley und Pseudogley-Gley) als besonders schutzwürdig und die Moorböden (Hochmoor) als sehr schutzwürdig eingestuft. Besonders schutzwürdige Grundwasserböden befinden sich im Bereich des „Sternbusch“ im Südwesten, nordwestlich von Oeding sowie nordwestlich und nördlich von Südlohn. Staunässeböden, die als besonders schutzwürdige Böden ausgeprägt sind, sind im Umfeld von Südlohn, nördlich und nordöstlich von Oeding sowie in dem großen Waldgebiet südlich des Vitiverter Baches im Norden des Plangebietes vorzufinden. Moorböden mit besonderer Schutzwürdigkeit sind nur nordöstlich des Natur-

schutzgebietes „Bietenschlatt“ im Süden des Plangebietes ausgewiesen. Im südwestlichen Randbereich des Plangebietes befindet sich ein kleinerer Teilbereich in dem Grundwasserböden als sehr schutzwürdige Böden gekennzeichnet sind.

Als Vorbelastungen allgemeiner Art sind die Stoffeinträge durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung anzusehen. Neben dem Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden kommt es durch die Bearbeitung im Bereich der ackerbaulich genutzten Flächen zu Veränderungen des Profilaufbaus insbesondere durch Umlagerungen und Verdichtungen, die die Bodeneigenschaften verändern. Darüber hinaus wird der Grundwasserhaushalt durch die Anlage von Drainagen sowie die Schaffung und Unterhaltung von Vorfluten verändert.

Im Landschaftsplangebiet sind mehrere Altlastenverdachtsflächen vorhanden, die bei den Schutzausweisungen und der Maßnahmenplanung berücksichtigt wurden.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden:

Die Entwicklungsziele entfalten keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Einzelnen. Sie sind jedoch bei allen behördlichen Maßnahmen, im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften, zu berücksichtigen.

Die Ziele, die Morphologie, das Kleinrelief, die Eschflächen und als Schutz vor Winderosion die teilweise kleinräumigen Parzellenstruktur zu erhalten, dienen dem Bodenschutz.

Die Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sind für jeden verbindlich. Das Verbot bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten, verhindert eine Versiegelung und damit Zerstörung der Bodenfunktionen in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen. Der Aufrechterhaltung der Bodenfunktionen dienen auch die Verbote zur Veränderung der Bodengestalt und zur Lagerung oder Einbringung von Abfällen, Bauschutt und weiteren landschaftsfremden Stoffen.

Eine Reihe von Verboten unterbindet weitere Stickstoffbelastungen (u.a. Lagerung von Gülle, Klärschlamm und Silagemieten) und Einträge von Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Die Erhaltung von Grünland auf besonders feuchten und geeigneten Flächen schützt vor Bodenerosion. Der Erhalt und die Optimierung von Waldflächen durch forstliche Festsetzungen schützt ebenfalls vor Erosion und verbessert die Bodenfunktionen.

Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, das Schutzgut Boden auf Teilflächen des Plangebietes langfristig zu sichern bzw. die Bodenfunktionen zu verbessern. Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

▪ **Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser umfasst das Grundwasser und alle Oberflächengewässer mit ihren Funktionen als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Durch die vielfältigen Wechselbeziehungen der Hydrosphäre zu anderen Bestandteilen von Natur und Landschaft ist das Wasser – neben dem Boden – eine der zentralen Steuerungsgrößen des Naturhaushaltes. Daher trägt das Schutzgut Wasser in entscheidendem Maße zur Aufrechterhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung des Schutzgutes Wasser ist die Erfassung und Darstellung des Bestandes, die getrennt für die Teilaspekte Oberflächenwasser und Grundwasser erfolgt.

Derzeitiger Zustand

Das Schutzgut Wasser prägt das Plangebiet relativ stark, sowohl durch das sehr unterschiedlich hoch anstehende Grundwasser als auch durch oberirdische Gewässer. Als Oberirdische Gewässer treten Fließgewässer und Stillgewässer auf.

a) Grundwasser

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht die Abgrenzung von Grundwasserkörpern, bezogen auf den obersten relevanten Grundwasserleiter vor.

Das Plangebiet liegt überwiegend im Bereich des Grundwasserkörpers 928_19. Dieser beginnt nordöstlich von Oeding, erstreckt sich südwestlich, südlich, südöstlich und östlich von Südlohn und verläuft südöstlich der L 572 bis Stadtlohn nordöstlich des Plangebietes. Der Grundwasserkörper 928_19 ist das Bindeglied zwischen dem Westrand des Münsterländer Kreide-Beckens und seinem Kernbereich. Er besteht aus den verschiedensten Fest- und Lockergesteinen der Oberkreide. Sie werden in weiten Bereichen von einer tlw. mächtigen Grundmoräne und Talaue-Sedimenten bedeckt. Aufgrund der Muldenstruktur des Münsterländer Kreide-Beckens treten von

Westen nach Osten immer jüngere Kreide-Schichten zutage. Im Anschluss an den Cenoman-Turon-Zug streichen im Westen zunächst Ton-, Mergel- und Kalkmergelsteine der Emscher-Formation aus. Sie werden nach Osten hin ab dem Obersanton durch die Recklinghausen- und Haltern-Formation ersetzt. Die etwa 230 m mächtigen Recklinghausen-Schichten bestehen überwiegend aus sandigen Mergel und Sandmergel und gehen nach Norden in Mergelsteine über, womit die Ergiebigkeit abnimmt. In den Flusstälern wie der Bocholter Aa, Berkel und Schlinge wurden Niederterrassen-Sande abgelagert. Sie sind meist bis ca. 15, vereinzelt 20 m mächtig. Z.T. werden sie von Geschiebemergel unterlagert und dieser von älteren pleistozänen Sanden. Bei etwa 35 % der Fläche liegt das Grundwasser < 2 m tief, zu einem großen Anteil zwischen 2 und 3 m und in Bereichen höheren Geländes bis zu 7 m unter Flur. Es handelt sich um einen Porengrundwasserleiter mit mäßigem Grundwasservorkommen.

Nördlich von Oeding beginnt der Grundwasserkörper 928_12, der sich in einem rund 50 km breiten Streifen in nordöstlicher Richtung fortsetzt, große Flächen nördlich von Südlohn einnimmt und sich nördlich des Vitiverter Baches nach Norden hin weiter fortsetzt. Der Grundwasserkörper setzt sich aus mehreren Teilabschnitten zusammen. Im Plangebiet wird nur ein südlicher Teilabschnitt angeschnitten. Der Grundwasserkörper wird hauptsächlich von ausstreichenden Gesteinen der Unterkreide aufgebaut, die einen flachen, zum Teil unterbrochenen Höhenrücken zwischen Borken im Süden und Gronau im Norden bilden. Das Grundwasser strömt von den häufig lokal ausgebildeten Wasserscheiden in die verschiedensten Richtungen zu den Vorflutern hin. Es liegt in den morphologisch höher gelegenen Bereichen teilweise bis zu 7 m unter Gelände, bei etwa 52 % der Fläche < 2 m und im übrigen Gebiet zwischen 2 und 3 m. Es handelt sich um einen Kluftgrundwasserleiter mit geringem Grundwasservorkommen.

Bei dem Grundwasserkörper 928_13 handelt es sich um einen flachen Höhenzug der sich zwischen Borken und Gronau aufbaut und durch das Tal der Schlinge, der Berkel und der Ahauser Aa unterbrochen wird. Im Landschaftsplangebiet wird ein schmaler Korridor des Grundwasserkörpers angeschnitten, der sich von Weseke im Südosten kommend über Oeding in Richtung Südlohn und Stadtlohn fortsetzt. Der Höhenzug wird durch Schichten des Cenoman und Turon, überwiegend Kalk- und Mergelkalksteine, gebildet und ist von mehreren Querstörungen durchsetzt. Die Flusstäler werden von Fein- und Mittelsanden der Niederterrasse mit darüber liegendem Aue-Sand und -lehm ausgefüllt. Im Tal der Schlinge lagert eine etwa 10 m dicke Grundmoräne, in die sich der Fluss eingeschnitten und dabei etwa 5 m mächtige Niederterrassen-Sande aufgeschüttet hat. Die Grundmoräne überzieht häufig auch weite Teile des Cenoman-Turon-Zuges in unterschiedlicher Mächtigkeit. Dort, wo sich der Cenoman-Turon-Zug morphologisch heraushebt, bildet er eine lokale Grundwasserscheide, so bei Weseke, zwischen Oeding und Südlohn, Stadtlohn und Wüllen und zwischen Wessum und Graes. Das Grundwasser strömt von dort in verschiedene Richtungen. Die Flurabstände betragen meist zwischen 2 und 3 m, bei 31 % der Fläche < 2 m und in den etwas höher gelegenen Bereichen, insbesondere zwischen Stadtlohn und Südlohn bis 7 m. Es handelt sich um einen Kluftgrundwasserleiter mit ergiebigem Grundwasservorkommen.

Nördlich und nordöstlich von Oeding sowie südwestlich von Oeding und im Südwesten des Plangebietes wird der Grundwasserkörper 928_14 angeschnitten. Den Grundwasserkörper 928_14 bilden insbesondere die Kernbereiche des Weseker und Winterswijker Sattels, unmittelbar westlich des Randes des Münsterländer Kreidebeckens im Bereich der Ostholländischen Trias-Platte. Im Kern des Winterswijker Sattels sind Sandsteine mit Tonlagen des Unteren und Mittleren Buntsandsteins (rd. 430 m Gesamtmächtigkeit) aufgeschlossen, die einen Grundwasserleiter darstellen. Sie werden flankiert von rd. 180 m mächtigen Ton-, Mergelsteinen und Letten des Röt (Oberer Buntsandstein), die als Stauer fungieren. Das Gebiet, insbesondere am Weseker Sattel und nördlich des Winterswijker Sattelkerns ist zu einem Großteil von bis zu ca. 10 m dickem Geschiebemergel und -lehm der Saale-Kaltzeit überzogen, häufig mit darüber liegenden Flugsanden. Ein Grundwasserstrom erfolgt von Osten her aus dem Cenoman-Turon-Zug. Im Bereich der Oedinger Mulde fließt es von Süden und Norden zur Schlinge. Am Winterswijker Sattel strömt es nach Nordwesten in Richtung Niederlande, wohin sich auch dieser Grundwasserkörper fortsetzt. Etwa die Hälfte des Gebietes (51 %) weist Grundwasserflurabstände < 2 m auf. Ansonsten liegen sie zwischen 2 und 3 m. Es handelt sich um einen Kluftgrundwasserleiter mit wenig ergiebigem Grundwasservorkommen.

Aus der Beschreibung der Grundwasserkörper lässt sich ableiten, dass das Grundwasser im überwiegenden Teil des Plangebietes relativ hoch ansteht. Die Grundwasserflurabstände liegen durchschnittlich bei 0 – 3 m, nur in den morphologisch höher gelegenen Bereichen beträgt der Flurabstand bis zu 7 m.

b) Fließgewässer

Das Landschaftsplangebiet befindet sich im Einzugsgebiet der Ijsselmeerzuflüsse. Innerhalb dieses Einzugsgebietes ist das Plangebiet überwiegend der Fließgewässerlandschaft „Verwitterungsgebiete, Flussterassen und Moränengebiete“ und untergeordnet den beiden Fließgewässerlandschaften „Sandgebiete“ und „Verkarstete Kalkgebiete“ zuzuordnen. Bei der Typologie der Fließgewässer werden die Fließgewässer im Plangebiet als sandgeprägte Tieflandbäche (Typ 14, Typologie LAWA) bzw. als sandgeprägte Fließgewässer der Sander und sandigen Aufschüttungen (Typologie NRW) eingestuft.

Nachfolgend werden die größten Fließgewässer im Plangebiet kurz charakterisiert:

- Die Schlinge ist das Hauptgewässer im Plangebiet, welche mit ihren Zuflüssen einen großen Teil des Plangebietes prägt. Bei der Schlinge und ihren Zuflüssen handelt es sich überwiegend um begradigte, eingetieft Sandbäche, die größtenteils mit einem technischen Regelprofil ausgebaut sind. In Bezug auf die Gewässerstrukturgüte wird die Schlinge zu einem großen Teil mit 6 (sehr stark verändert), in einigen Abschnitten mit 7 (vollständig verändert) und in einem Abschnitt mit 5 (stark verändert) bewertet.
- Bei dem Vitiverter Bach handelt es sich fast vollständig um einen ausgebauten und begradigten Bachlauf. Die Gewässerstrukturgüte liegt überwiegend bei 7, vollständig verändert.
- Der Wellingbach ist ein ausgebauter und begradigter Bachlauf. Die Gewässerstrukturgüte wird bei den meisten Bachabschnitten mit 7, vollständig verändert, bewertet. Nur im Westen werden dem Bach im Bereich der Waldgebiete die Strukturgüteklassen 6 und 5 (sehr stark bis stark verändert) zugeordnet.

Die Fließgewässer des Untersuchungsgebietes sind wie die meisten Bäche in dieser Region größtenteils nicht mehr in ihrem ursprünglichen natürlichen Zustand. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind die Gewässer durch einen naturfernen, grabenartigen Ausbau geprägt, erheblich verändert und werden zur Aufrechterhaltung der Entwässerungsfunktion intensiv gepflegt. Trotzdem sind noch einzelne relativ naturnahe Fließgewässerabschnitte vorhanden. Als Beispiele sind ein renaturierter Gewässerabschnitt des Vitiverter Baches westlich der B 70, ein naturnah umgestalteter Gewässerabschnitt an einem Zufluss der Schlinge im Südosten des Plangebietes sowie ein neu angelegter naturnaher Seitenarm der Schlinge östlich von Oeding zu nennen. Auch in den Gewässerauen sind noch einzelne naturnahe Elemente wie Ufergehölze und Feuchtwiesen vorzufinden.

c) Stillgewässer

Im Plangebiet sind zahlreiche Stillgewässer und Blänken vorzufinden. Mehrere naturnahe Kleingewässer und Blänken liegen innerhalb des Naturschutzgebietes „Bietenschlatt“. Auch in der „Lohner Heide“ sind einzelne naturnahe Stillgewässer vorzufinden. Einige Stillgewässer sind für die Angelnutzung angelegt worden; als Beispiel sind mehrere Angelteiche im Umfeld der Schlinge östlich von Südlohn zu nennen.

Im Untersuchungsraum sind gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz an der Schlinge und an den Zuflüssen der Schlinge östlich von Südlohn ausgewiesen.

Im Nordosten des Plangebietes befindet sich ein Teilbereich der Wasserschutzzone 3 des Wasserschutzgebietes Stadtlohn/Hundewick. Das Wasserschutzgebiet setzt sich in nordöstlicher Richtung bis Stadtlohn fort und dessen Zentrum liegt um die Wassergewinnung Stadtlohn.

Vorbelastungen

Die Kernprobleme der Gewässer liegen in den erheblichen Belastungen infolge diffuser und punktueller Einträge in Oberflächengewässer und Grundwasser (Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel tlw. und Metalle tlw.). Hinzu kommen hydromorphologische Defizite (Veränderung der Gewässerstruktur, naturferne Gewässer) infolge des Ausbaus der Fließgewässer und technisch orientierter Gewässerunterhaltung sowie mangelnde Durchgängigkeit hervorgerufen durch Gewässerbegradigung und Gewässerregulierung. Eine Vorbelastung für das Grundwasser stellt die Nitratbelastung aus der intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung dar.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

Die Ziele, naturnahe Bachläufe und ökologisch wertvolle Bachtäler und Grünlandflächen zu erhalten, den in Teilbereichen hohen Grundwasserstand zu sichern bzw. wiederherzustellen sowie naturnahe Fließgewässer zu entwickeln, dienen der Sicherung des Schutzgutes Wasser sowie teilweise der Verbesserung seiner Funktionen.

Das Verbot bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten, verhindert eine Versiegelung und erhält die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen. Der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts dienen auch die Verbote, Gewässer zu beseitigen oder zu verändern, offene Viehtränken an Gewässern neu anzulegen und Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen. Der Verschmutzung des Wassers wirkt das Verbot der Lagerung oder Einbringung von Abfällen, Bauschutt und weiteren landschaftsfremden Stoffen entgegen. Eine Reihe von Verboten unterbindet weitere Stickstoffbelastungen (u.a. Lagerung von Gülle, Klärschlamm und Silagemieten) und Einträge von Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Das Umwandlungsverbot von bestehendem Grünland in Naturschutzgebieten verhindert Erosion und Nährstoffeinträge.

Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung naturnaher Bachläufe und Uferstreifen sowie die Anlage von Gehölzen schützen die Gewässer und verbessern die Fließgewässerqualität. Durch eine weniger intensive Bewirtschaftung von Acker und Grünland, werden Stoffeinträge in den Wasserhaushalt reduziert.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, das Schutzgut Wasser auf Teilflächen des Plangebietes langfristig zu sichern bzw. die einzelnen Funktionen zu verbessern. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

▪ **Schutzgut Klima / Luft**

Derzeitiger Zustand

Klimatisch ist das Plangebiet durch seine Lage im Klimabezirk Münsterland geprägt, das den Übergangsbereich zwischen maritim und kontinental geprägtem Klima bildet. Daher ist es durch relativ milde Winter- und relativ kühle Sommertemperaturen geprägt. Die klimatischen Verhältnisse sind gekennzeichnet durch eine vergleichsweise hohe mittlere Jahrestemperatur (10,5°C), geringe bis mittlere Schwankungen der Jahrestemperaturen, eine lange Vegetationsperiode mit 245 bis 250 Tagen und einer jährlichen Niederschlagsmenge von 700 bis 800 mm. Bei der Windrichtung herrschen südwestliche Richtungen deutlich vor.

Durch die morphologischen Gegebenheiten im Untersuchungsraum können sich kleinräumig regionale oder lokale Variationen der großräumigen Klimaverhältnisse entwickeln. Die weiten Ackerflächen und Grünlandbereiche im Untersuchungsgebiet eignen sich als Kaltluftentstehungsgebiete. Dabei folgt der Kaltluftabfluss dem lokal vorhandenen Gefälle und der Windrichtung. Fluß- und Bachtäler fungieren als Kaltluftabflussbereiche. Der Kaltluftabfluss sorgt für einen Temperatenausgleich zwischen unbebauten und bebauten Flächen und zugleich auch für eine Verdünnung gasförmiger Luftverunreinigungen. Die Schlinge dient als Frischluftleitbahn für den Luftaustausch im Umfeld der Siedlungsbereiche von Südlohn und Oeding. Der hohe Grundwasserstand in einigen Bereichen des Plangebietes (vgl. Kap. Schutzgut Wasser) und mögliche Kaltluftansammlungen bewirken eine erhöhte Nebelhäufigkeit.

Für die Frischluftversorgung der Siedlungsbereiche sind vor allem die Freiflächen südlich und westlich von Südlohn und Oeding von Bedeutung, da die Hauptwindrichtung bei Südwest liegt. Den Siedlungsbereichen im Südwesten vorgelagerte Waldflächen tragen zusätzlich zu einer Luftfilterung und -abkühlung bei.

Die Waldfunktionskarte (LÖLF 1975) weist im Untersuchungsgebiet vorwiegend im Umfeld von Oeding und Südlohn Gebiete mit kleineren Restwaldflächen, Windschutzanlagen, Baumreihen und Einzelbäumen aus, die für die Landschaftsökologie und das Lokalklima von besonderer Bedeutung sind. Schwerpunkte dieser Gebiete liegen südöstlich und nordöstlich von Oeding sowie nordöstlich von Südlohn (Lohner Heide). Als Waldflächen mit hervorgehobener Klimaschutzfunktion (Stufe 2) sind vier Waldgebiete im Plangebiet gekennzeichnet. Dabei handelt es sich um den „Oedinger Busch“ nördlich von Oeding, um zwei Waldgebiete nördlich von Südlohn und um ein kleines Wäldchen östlich des Gewerbegebietes von Südlohn. Zwei weitere kleine Waldgebiete sind als Waldflächen zum Schutz des Landschaftsbildes (Stufe 2) ausgewiesen. Eines dieser beiden Waldgebiete liegt nördlich von Südlohn und wurde bereits bei der hervorgehobenen Klimaschutzfunktion genannt, das andere befindet sich östlich von Südlohn.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Regelungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft. Die Zielsetzungen, Verbote und Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanlage von Gehölzbeständen erhalten und verbessern die lufthygienische Ausgleichsfunktion. Die Erhaltung der Grünlandflächen und Bachtäler bewahrt deren Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete und -abflussbahnen. Auch das Verbot baulicher Anlagen und Verkehrsanlagen in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen zu errichten, erhält Kaltluftentstehungsgebiete und Luftabflussbahnen.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, dass die genannten Funktionen des Schutzgutes Klima/Luft im Landschaftsplangebiet erhalten und teilweise verbessert werden.

▪ **Landschaft/Landschaftsbild, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsplangebiet ist durch eine als Parklandschaft bezeichnete vielfältig strukturierte Kulturlandschaft gekennzeichnet. Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster (LANUV 2012) wird das Plangebiet in Anlehnung an die naturräumliche Gliederung Deutschlands, aber unter stärkerer Berücksichtigung der Biotopausstattung in 4 Landschaftsräume gegliedert.

Das Landschaftsplangebiet liegt zu einem großen Teil im Landschaftsraum **Eschlohner Flachrücken (LR-IIIa-041)**, welcher nördlich und nordwestlich der Schlinge bis zur Grenze im Nordwesten und Nordosten fast das gesamte Plangebiet einnimmt. Der Landschaftsraum ist deutlich in zwei Bereiche geteilt. Namensgebend und prägend ist der durch jahrhundertelange Plaggendüngung entstandene Eschlohner Esch im Nordosten des Plangebietes. Die tiefgründigen Kalkverwitterungsböden bieten hier dem Ackerbau schon immer ideale Standortvoraussetzungen. Auch heute noch ist die Eschlage an den westlichen und östlichen Rändern durch die hier vorhandenen Hoflagen gekennzeichnet. Die Bedeutung, die dieser Raum schon seit Jahrhunderten für die Landwirtschaft besitzt, ist unter anderem anhand einiger prachtvoller Einzelhöfe dokumentiert. Quer zu der zwischen Stadtlohn und Südlohn herausgebildeten Achse, die heute weitgehend durch den Verlauf der L 572 geprägt ist, schiebt sich die Gemarkung Hundewick. Aus Hundewick wurde bereits im Jahr 1618 Kalk zur Verhüttung von Eisenerz an die Ruhr geliefert. Um 1900 entstanden hier die Westfälischen Kalkwerke.

Der nördliche Teilbereich des Landschaftsraumes, der sich um die Vitiverter Mark erstreckt, ist deutlich vielfältiger strukturiert. Er ist geprägt von ebenen Niederungen und flachen Senken und durch den ursprünglich hier gegebenen hohen Grundwasserstand, der heute vielfach abgesenkt wurde, dominiert in diesem Gebiet die Grünlandnutzung. In diesem Bereich befindet sich das Naturschutzgebiet „Vitiverter Venn“, welches überwiegend von feuchten Mähweiden dominiert wird. Die Grünlandbereiche bieten zahlreichen seltenen Tierarten, wie beispielsweise Kiebitzen, Feldhasen und vielen Insektenarten optimale Lebensbedingungen.

Entlang der niederländischen Grenze prägt eine reich strukturierte Kulturlandschaft mit Hecken, Baumgruppen und kleineren Waldstücken das Landschaftsbild. Die Königlich Preußische Landesaufnahme von 1895 zeigt für diesen Bereich noch einen zusammenhängenden Waldbestand, ausgehend vom Oedinger Busch bis zur Vitiverter Mark. Restbestände dieser Waldlandschaft sind bis heute erhalten und entsprechen zu einem großen Teil der potenziell natürlichen Vegetation, der trockenen Buchen-Eichenwälder. Nördlich von Oeding in der Gemarkung Hessinghook ist ein Eichen-Hainbuchenwald erwähnenswert, der aufgrund seiner Größe, seiner Ausbildung und seines Artenreichtums einzigartig in diesem Landschaftsraum ist.

Der in weiten Teilen reich und vielfältig strukturierte Landschaftsraum besitzt eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung. Das vorhandene, teilweise dicht verzweigte Wegenetz im weitgehend ebenen Landschaftsraum weist fürs Wandern und Radfahren ideale Bedingungen auf.

Südlich, südöstlich und östlich der Schlinge schließt sich an den Landschaftsraum Eschlohner Flachrücken der Landschaftsraum **Geest zwischen Stadtlohn, Weseke und Coesfeld (LR-IIIa-042)** an, welcher ebenfalls einen großen Teil des Plangebietes abdeckt. Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Teilbereich der Geest, welcher naturräumlich der Weseker Geest zuzuordnen ist. Ähnlich wie der Landschaftsraum Eschlohner Flachrücken hat auch die Weseker Geest große Bedeutung für die Landwirtschaft. In vielen Bereichen hat auch hier jahrhundertelang Plaggendüngung stattgefunden. Die Bedeutung dieses Landschaftsraumes für die Landwirtschaft zeigt sich in der Vielzahl der im Raum verstreut liegenden Höfe. Insgesamt ist die Landschaft aber abwechslungsreicher. Grünlandflächen wechseln mit ackerbaulich genutzten Parzellen, die immer wieder von kleineren Waldstücken, Wallhecken und Baumreihen strukturiert werden. Im Umfeld der Höfe sind viele gewachsene Gehölzbestände vorzufinden. Der östliche Teilbereich des Landschaftsraumes wird von Waldflächen dominiert. Als bedeutendstes Waldgebiet mit einer großen Flächenausdehnung ist die „Lohner Heide“ zu nennen, welche sich durch Aufforstung auf ehemaligen Heideflächen entwickelt hat. In den feuchten Teilbereichen der Lohner Heide sind noch zahlreiche seltene und Rote Liste-Pflanzenarten wie Glockenheide, Torfmoos, Schmalblättriges Wollgras, Sumpf-Haarstrang und Langährige Segge vorzufinden. Insgesamt bietet der Landschaftsraum mit den zahlreichen alten Hoflagen und den unterschiedlich strukturierten Gehölzbereichen außerdem ideale Bedingungen für einige Eulenarten und Fledermäuse sowie Greifvogelarten wie Turmfalke und Mäusebussard.

Aufgrund der zahlreichen strukturierenden Elemente sind weite Teile des Landschaftsraumes als Erholungsraum von Bedeutung. Ein dicht verzweigtes Wegenetz bietet ideale Voraussetzungen für die Erholung zu Fuß oder mit dem Rad.

Von dem Landschaftsraum **Vardingholter Hauptterrassenplatte (LR-IIIa-002)** wird nur ein kleiner Teilbereich im Südwesten des Landschaftsplangebietes angeschnitten. Noch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts wurde der Landschaftsraum überwiegend von Wald eingenommen. Heute reduziert sich der Wald auf wenige größere Komplexe wie den Sternbusch südwestlich von Oeding sowie zahlreiche verstreut liegende Klein- und Restwaldflächen. Neben ausgedehnten Kiefern- bzw. Kiefern-mischbeständen finden sich häufig Eichenmischwälder, Eichen-Buchenwälder und Buchen-Eichenwälder sowie Fichtenforste in unterschiedlicher Ausprägung. Der überwiegende Teil des Landschaftsraumes ist heute gekennzeichnet durch ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Vergleich zur Umgebung weist der Raum noch einen relativ hohen Grünlandanteil auf. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden durch Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Baumreihen und Baumgruppen gegliedert. Eine zusätzliche Parzellierung erfolgt durch die zahlreichen, meist nur temporär wasserführenden, zum Teil von Hochstaudenfluren oder Gehölzen begleiteten Entwässerungsgräben.

Südwestlich des Landschaftsplangebietes grenzt das landesweit bedeutsame Naturschutzgebiet "Burlo-Vardingholter Venn" an, das mit dem niederländischen Naturschutzgebiet "Woold'sche Venn" einen großen, zusammenhängenden Hochmoorkomplex bildet.

Der Landschaftsraum **Zwillbrocker Sandebene (LR-IIIa-019)** wird im Norden des Landschaftsplangebietes in einem kleinen Teilbereich angeschnitten. In diesem kleinen Teilbereich dominieren Waldflächen im Norden und Süden sowie landwirtschaftliche Nutzflächen. Je nach anstehendem Grundwasser werden die Böden ackerbau-lich bzw. als Grünlandflächen genutzt. Kleinere Waldstücke, Flurgehölze und hofnahe Baumbestände gliedern den Landschaftsraum. Die natürlichen Laubwaldbestände sind durch intensive Rodung und Übernutzung der Flächen in den vergangenen Jahrhunderten fast vollständig beseitigt worden. Bei Wiederaufforstungen der über-wiegend sandigen Böden gilt die Kiefer nach wie vor als „Brotbaum“. Die tief in die anstehenden Sandböden eingeschnittenen Fließgewässer in diesem Landschaftsraum sind weitgehend begradigt (Vitiverter Bach) und weisen nur in wenigen Teilabschnitten eine gewässertypische Ufervegetation auf. Überflutungsbereiche fehlen gänzlich. Teilweise grenzen die landwirtschaftlichen Nutzflächen unmittelbar an die Bachufer.

Vorbelastungen

Die im Landschaftsplangebiet vorhandenen Straßen mit zum Teil hohem Verkehrsaufkommen, wie die B 70 (von Borken über Oeding in Richtung Vreden), die B 525 (von Gescher in Richtung Oeding) und die L 572 (von Burlo bis Oeding und von der Kreuzung B 70/L572 in Richtung Stadtlohn) stellen Trennwirkungen innerhalb des landesweit bedeutsamen Biotopverbundsystems dar. Darüber hinaus wird das Landschaftsbild durch eine oberirdische Leitungstrasse, die 110-kV-Leitung Hervest-Dorsten-Stadtlohn, welche den östlichen Randbereich des Plangebietes quert, beeinträchtigt.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft / Landschaftsbild sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:

Der Erhalt des abwechslungsreichen Landschaftsbildes, insbesondere der typischen Merkmale der Münsterländer Parklandschaft und der teilweise kleinräumigen Parzellenstruktur sind als Ziele formuliert. Der Bewahrung des Landschaftsbildes dienen die Verbote, in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen bauliche Anlagen und Ver-kehrsanlagen zu errichten sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen. Diese Verbote schützen zugleich die bestehenden Biotope und erhalten deren Verbund.

Der Erhalt des Reliefs, der Gehölzbestände und der seltenen und gefährdeten Biotopstrukturen dienen der Sicherung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes für besonders ge-schützte Bereiche, wie die Verbote, Pflanzen zu beschädigen, Grünland und Brachen umzubrechen, Abgrabun-gen und Verfüllungen vorzunehmen sowie Abfälle, Bauschutt und weitere landschaftsfremde Stoffe einzubringen, wirken einer Zerstörung oder einem Qualitätsverlust der Biotope entgegen. Die Funktionsfähigkeit der wassergebundenen Lebensräume wird insbesondere durch die Verbote, Gewässer zu beseitigen oder zu verän-dern, Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt zu verändern gefördert.

Die Schutzfunktionen und die ökologischen Funktionen der Waldflächen sind von herausragender Bedeutung. Durch eine Reihe von Verboten werden weitere Stickstoffbelastungen und Einträge von Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel unterbunden. Negative Einflüsse auf die Lebensräume und Störungen der Pflanzen und Tiere wirken Verbote in den Schutzgebieten entgegen, wie Hunde frei laufen zu lassen, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen oder Beleuchtungen in der freien Landschaft anzubringen. Eine Beeinträchtigung durch die Erholungsnutzung wird durch steuernde Festsetzungen vermieden, wie einem Befahrens- bzw. Betretungsverbot außerhalb der Wege in Schutzgebieten.

Die Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Obstbäumen sowie die Ergänzung und Vernetzung der vorhan-denen Heckenstrukturen schaffen neue wertvolle Lebensräume und verbessert deren Verbund. Gleichzeitig wird das Landschaftsbild aufgewertet. Die gleiche Wirkung hat die Ergänzung der vorhandenen Landschaftsstruktur mit naturnahen Lebensräumen, insbesondere die Anlage von Feldrainen, Sukzessionsstreifen und Magerrasen. Einer Aufwertung der Feuchtlebensräume dienen der Erhalt und die Wiederherstellung des hohen Grundwasser-standes, die Anlage von Feuchtbiotopen, die Wiederherstellung naturnaher Bachläufe und Uferstreifen. Die na-turschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland, die Pflege wertvoller Biotope, die Entwicklung der Eichen- und Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna und eine Erhöhung des Laubholzanteils verbessern die Qualität der Lebensräume.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, sowohl das Landschaftsbild als auch die Lebensräu-me von Pflanzen und Tieren und deren Vernetzung in Teilräumen des Plangebietes langfristig zu sichern. Teil-weise findet auch eine Aufwertung bzw. Verbesserung der Funktionen statt. Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

▪ **Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet besitzt wegen seiner landschaftlichen Vielfalt eine besondere Eignung für die landschaftsbezogene Erholung. Es bestehen zahlreiche und vielfältige Angebote insbesondere für Wanderer und Radfahrer.

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist aufgrund der zahlreichen bestehenden Touristikangebote insbesondere für Wanderer und Radfahrer ein beliebtes Naherholungsgebiet. Die Münsterländer Parklandschaft ist bekannt für seine Rad-, Reit- und Wanderwege, die zahlreich im Untersuchungsgebiet vorhanden sind. Neben regionalen Rad- und Wanderverbindungen verlaufen auch überregional bedeutsame Rad- und Wanderrouten durch das Landschaftsplangebiet.

Die **100 Schlösser Route** ist eine überregional bedeutsame Radwanderoute, die auf verschiedenen Rundrouten durch das Münsterland verläuft und dabei mehr als 100 Schlösser, Burgen, Herrensitze und Gräftenhöfe in der Region miteinander verbindet. Im Landschaftsplangebiet verläuft die Route Westkurs, die von Velen kommend über Südlohn und von dort aus zunächst in östlicher und im weiteren Verlauf in nördlicher bzw. nordöstlicher Richtung bis Vreden verläuft. Die Radroute verläuft von Südlohn aus zunächst über die K 21, im weiteren Verlauf über schmale Straßen bis zum Naturschutzgebiet „Vitiverter Venn“, quert den Vitiverter Bach und setzt sich von dort aus in Richtung Vreden fort.

Vorbelastungen

Die im Landschaftsplangebiet vorhandenen Straßen stellen aufgrund des zum Teil hohen Verkehrsaufkommens eine Beeinträchtigung zumindest für Teilbereiche des Landschaftsplangebietes durch Lärm- und Schadstoffimmissionen dar.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben überwiegend positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit:

Die positiven Umweltauswirkungen der bereits betrachteten Schutzgüter, haben auch positive Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. Sie tragen dazu bei, die natürliche Lebensgrundlage zu erhalten, zu pflegen und teilweise zu verbessern. Die Erhaltung und Aufwertung des Landschaftsbildes bewahren den hohen Erholungswert und stärken die Identifikation mit der Landschaft für die ortsansässige Bevölkerung sowie den Wiedererkennungswert bei den Besuchern.

Das Ziel der Förderung und Entwicklung der landschaftsverträglichen, ruhigen Erholungsnutzung trägt dazu bei, den Erholungswert in Teilräumen des Plangebietes zu verbessern.

Die Verbote in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu baden, Feuer zu machen oder zu grillen, das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen und Wege zu befahren bzw. zu betreten, außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten und Hunde frei laufen zu lassen, dienen der Steuerung der Erholungsnutzung in besonders wertvollen Gebieten. Sie schließen die Erholungsnutzung in diesen Bereichen nicht aus, schränken sie aber in gewissem Umfang ein. Im Rahmen der Abwägung zwischen unterschiedlichen naturschutzfachlichen Anforderungen, ist diese Einschränkung erforderlich, um besonders wertvolle Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten vor Störungen zu schützen und Gefährdungen auszuschließen. Die Einschränkungen der Erholungsnutzungen werden nur situationsgebunden, punktuell vorgenommen und haben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

▪ **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet ist Bestandteil der Kulturlandschaft Westmünsterland. Diese Kulturlandschaft ist insbesondere im Südwesten, Westen und Norden aber auch im Osten des Landschaftsplangebietes noch relativ stark von Waldbeständen geprägt, im übrigen Plangebiet dominiert die landwirtschaftliche Nutzung. Insgesamt ist die Landschaft in sehr vielen Bereichen durch zahlreiche kleinere Wälder, Feldgehölze, Gehölzstreifen, Wallhecken, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Solitärgehölze aber auch Streuobstwiesen, kleinere und größere Fließgewässer und zahlreiche Stillgewässer reich strukturiert.

Innerhalb des Landschaftsplangebietes befinden sich mehrere archäologische Fundstellen. Daten des LWL zu den Fundorten liegen aber nur zu den obertägigen, teilweise eingetragenen Bodendenkmälern vor. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

- 4006,3 Landwehr
- 4006,7 Grabhügel
- 4006,8 Gräftenanlage
- 4007,66a, b Landwehr
- 4006,112 Kornspeicher von 1790

Die Landwehr mit der Ziffer 4006,3 befindet sich südwestlich des Waldgebietes „Sternbusch“, der Grabhügel ist nördlich von Oeding (im Hessinghook) gelegen und die genannte Gräftenanlage ist bei Hof Schulze-Hessing, nördlich von Oeding vorzufinden. Eine weitere Landwehr (Nr. 4007, 66a,b) ist östlich von Hof Vennekamp verzeichnet und der Kornspeicher von 1790 befindet sich bei der Hoflage Bonse-Geuking östlich von Südlohn. Eine Anfrage beim Geologischen Dienst NRW hat ergeben, dass im Geotopkataster des Landes NRW für die Gemeinde Südlohn keine Geotope verzeichnet sind.

Besonders hervorzuheben sind außerdem fünf Landschaftsbereiche des Plangebietes, die im Rahmen des Fachbeitrags Kulturlandschaftsschutz und Naturerleben für den Kreis Borken (LWL 2001) mit kulturlandschaftlich herausragender bzw. besonderer Bedeutung dargestellt sind. Es handelt sich dabei um drei Bereiche mit herausragender Bedeutung sowie um zwei Bereiche mit besonderer Bedeutung. Nachfolgend sind die entsprechenden Gebiete im Einzelnen aufgeführt:

- a) Bereiche mit herausragender Bedeutung
 - K-MS-4006-002: Nichternscher Esch und Umgebung
 - K-MS-4006-003: Kloster Burlo und Venn
 - K-MS-4007-001: Eschlohner Esch
- b) Bereiche mit besonderer Bedeutung
 - K-MS-4006-001: Vitiverter Mark und südlich angrenzende Landschaft, Lohner Heide
 - K-MS-4006-004: Landschaft um Weseke

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Dieses Schutzgut umfasst sowohl Kulturgüter wie Boden- und Baudenkmäler als auch Kirchen und sonstige Sachgüter wie schützenswerte Brücken und Gebäude. Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes sind alle zuständigen Behörden beteiligt worden. Im Bereich der von den Behörden detailliert dargestellten Bodendenkmale sind keine Maßnahmen oder Veränderungen durch den Landschaftsplan vorgesehen. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auszuschließen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Landschaftsplanes Südlohn für die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Schutzgüter gemäß § 2 UVPG	Negative Umweltauswirkungen	Positive Umweltauswirkungen
Boden	Keine	- Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen durch Extensivierung von Nutzungen.
Wasser	Keine	- Schutz vor weiteren Flächenversiegelungen und damit keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung, - Verbesserung der Gewässerqualität durch naturnahe Gestaltung von Fließgewässern, - Anlage von neuen Kleingewässern und Blänken, - Entschlammung und Freistellung vorhandener Gewässer.
Klima / Luft	Keine	- Erhaltung und Verbesserung klimatischer Ausgleichsräume (Kaltluftentstehung, Frischluftzufuhr).
Landschaftsbild / Erholung	Keine	- Schutz und Aufwertung des Landschaftsbildes (durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen), - Optimierung und Erweiterung der Naherholungsmöglichkeiten.
Fauna, Flora, Biotope	Keine	- Neuanlage, Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, - Stärkung des Biotopverbundes, - Schutz vor negativen Veränderungen.
Mensch	Keine	- Erhaltung und Verbesserung der Freizeit- und Erlebnisqualität der Landschaft, - Erhaltung und Verbesserung des positiven Wohnumfeldes, - Stärkung der kulturlandschaftlichen Identität.
Kultur- und Sachgüter (Bodendenkmalpflege)	Keine	- Schutz vorhandener Bodendenkmale, - Erhalt und Optimierung der vorhandenen Kulturlandschaft (Münsterländer Parklandschaft).

Tabelle 1: Übersicht der voraussichtlichen Auswirkungen des Landschaftsplanes Südlohn auf die Umwelt

7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes wirken sich selten nur auf ein Schutzgut aus, deshalb ist auch eine Betrachtung der Wechselwirkungen erforderlich. Der Tabelle 1 ist zu entnehmen, dass sich aus den Festsetzungen des Landschaftsplanes keine relevanten negativen Umweltauswirkungen ergeben und somit auch bei den Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Im Gegenteil haben die Betrachtungen gezeigt, dass vielmehr positive Wirkungen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen durch Maßnahmen des Landschaftsplans oder den Landschaftsplan selbst, zu erwarten sind.

8 Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes

Eine Nichtdurchführung des Planes könnte zu nachteiligen Entwicklungen von Natur und Landschaft führen, wie z. B. Grünlandumbruch, Umwandlung von Laub- in Nadelwald, Beeinträchtigung der Gewässer, die durch die Schutzgebietsregelungen untersagt werden. Des Weiteren könnten wesentliche Zielvorstellungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft unbeachtet bleiben. Eine Nichtumsetzung von Maßnahmen würde eine nachhaltige Sicherung sowie eine Aufwertung der Schutzgüter von Natur und Landschaft verhindern.

Eine detailliertere Abschätzung der voraussichtlichen Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes ist aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren nicht möglich.

9 Für den Landschaftsplan bedeutsame Umweltprobleme

Die bedeutsamen Umweltprobleme sind in Kapitel 6 unter den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Darüber hinaus sind keine bedeutsamen Umweltprobleme bekannt, auch nicht in Bezug auf relevante Vorbelastungen oder kumulativ wirkende Belastungen.

10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Da der Landschaftsplan keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erforderlich.

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden im Landschaftsplan in Form von standortgebundenen Festsetzungen sowie von Maßnahmenräumen mit zugehörigen Maßnahmenkatalogen dargestellt. Eine Detailplanung erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes. Bei der Anlage von Biotopen könnte es temporär zu negativen Auswirkungen kommen. Entsprechend ist bei der Umsetzung des Landschaftsplanes die Eingriffsregelung zu beachten. Insbesondere sind Vorkehrungen zur Vermeidung/Minderung wie Anpassen der Bauzeiten, Schutz vorhandener Gehölzbestände etc. vorzusehen. Die Umsetzung der Maßnahmen zieht bei sachgemäßer Durchführung keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich, die gegenüber den neu entstehenden, positiven Umweltauswirkungen mittel- oder langfristig überwiegen.

11 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine entscheidungserheblichen Prognoseunsicherheiten oder Kenntnislücken aufgetreten.

12 Kurzdarstellung der Alternativen

Eine Alternativenprüfung in Bezug auf den Landschaftsplan könnte sich rechtssystematisch und unter Beachtung der Planungsebenen lediglich auf Details beziehen. Die sogenannte Nullvariante, d.h. eine Nichtaufstellung des Landschaftsplanes, scheidet aus, da die flächendeckende Landschaftsplanung gesetzliche Pflichtaufgabe ist. Darüber hinaus hat der Landschaftsplan die Vorgaben des Regionalplanes zu konkretisieren. Hier sind unter anderem die Suchräume für NSG und LSG bereits vorgegeben. Der Landschaftsplan bewirkt keine negative Rahmensetzung. Eine Verweisung UVP-relevanter Vorhaben auf Standorte außerhalb besonders wertvoller Bereiche von Natur und Landschaft erfolgt bereits auf der Ebene des Regionalplans. Dieser gibt neben den Such-

räumen für NSG und LSG auch vor, in welchen Bereichen sonstige raumbedeutsame Entwicklungen stattfinden sollen, wie z.B. Siedlung und Gewerbe. Eine entsprechende Alternativenprüfung scheidet demnach aus.

Bei den Schutzgebietsfestsetzungen nach §§ 22 ff. BNatSchG sind wesentliche Alternativlösungen im Landschaftsplangebiet nicht möglich. Die Schutzgebietsfestsetzungen werden aufgrund der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit von Gebieten, die sich aus der Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschaftsplangebietes sowie aus den Vorgaben des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan ergeben, ausgewiesen. Lage, Art und Größe der Gebiete ist durch ihre Situationsgebundenheit vorgegeben. Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft besteht ebenfalls kein Planungsspielraum, da hier die Entscheidung bereits durch Gesetz oder anderweitig getroffen worden ist.

Bei den Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW unterscheidet der Landschaftsplan, wie im Kapitel 5 erläutert, in standortgebundene Maßnahmen und in Landschaftsräume mit Angebotsplanung. Die standortgebundenen Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen umfassen nur einen geringen Teil der § 26er Festsetzungen und sind als Ergebnis der Bestandsaufnahme und Bewertung des Plangebietes festgelegt worden. Ihre Umsetzung erfolgt nur einvernehmlich mit den Grundstückseigentümern und ist zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege an den festgesetzten Standorten erforderlich.

Der überwiegende Teil der Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen ist hingegen als Angebotsplanung festgesetzt. Dadurch ist kein bestimmter Standort vorgegeben, so dass bei deren Umsetzung ein Gestaltungsspielraum besteht, der die Realisierung anderer Vorhaben an geeigneten Standorten ermöglicht. Die Gefahr einer negativen Rahmensetzung für UVP-relevante Vorhaben durch den Landschaftsplan besteht hier somit nicht.

13 Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen

Da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und aufgrund des geringen Detaillierungsgrades der Maßnahmen im Landschaftsplan ohne konkrete Verortung, ist eine Überwachung im Sinne § 14m UVPG nicht erforderlich.

Die Feuchtwiesenschutzgebiete (NSG „Bietenschlatt“ und NSG „Vitiverter Venn“) werden regelmäßig von der Biologischen Station Zwillbrock e.V. kontrolliert und betreut. Für einzelne NSG werden durch die Untere Landschaftsbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt. Bei den vorgeschriebenen systematischen Kontrollen der Agrarumweltmaßnahmen Cross-Compliance bei jährlich 1% der Landwirte wird unter anderem die Einhaltung der Umweltschutzaufgaben und – standards kontrolliert. Einem Verstoß gegen Umweltschutzaufgaben wird auch bei anlassbezogenen Kontrollen nachgegangen.

Da im Landschaftsplan Maßnahmen generalisiert im Rahmen von Maßnahmenräumen dargestellt und von der Zustimmung der jeweiligen Eigentümer abhängig sind, kann die positive Wirkung einzelner Maßnahmen erst im Rahmen der Umsetzung überprüft werden. Für Flächen mit Vertragsnaturschutz finden stichprobenartig fachbezogene Kontrollen bezüglich der Einhaltung bzw. Erfüllung der festgelegten Bewirtschaftungsaufgaben statt. Weiterhin werden EU-weit 5% der Landwirte, die einen Antrag auf Mittelauszahlung stellen, einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen.

14 Zusammenfassung

Der Landschaftsplan Südlohn verfolgt gemäß den Vorgaben des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen die Zielsetzung der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft. Im Landschaftsplangebiet geht es dabei im übertragenen Sinn um die Erhaltung der vorhandenen, überwiegend reich strukturierten Kulturlandschaft und die Aufwertung bzw. Entwicklung der Landschaftsräume durch geeignete Maßnahmen. Die Maßnahmenplanung ist vor dem Hintergrund der Verbesserung der Biodiversität sowie der dauerhaften Sicherung und Erweiterung des Biotopverbundes zu sehen.

Die Schutzfestsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft und die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen werden zu einer nachhaltigen Verbesserung des Zustandes der Schutzgüter, insbesondere der biologischen Vielfalt und der Lebensräume von Pflanzen und Tieren, des Landschaftsbildes, der Gewässer und des Gewässerumfeldes sowie des Klimas (Mikroklima) führen. Mittelbar profitiert davon auch der Mensch durch die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie durch die ökologische und landschaftliche Aufwertung des Wohnumfeldes und der Naherholungsgebiete.

Der Landschaftsplan Südlohn führt im Sinne des UVPG zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder ihrer Wechselwirkungen. Es sind im Gegenteil in mehrfacher Hinsicht positive Auswirkungen zu erwarten.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege - umgesetzt in der Landschaftsplanung - wurden unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, sowie auf kommunaler Ebene mit den bauleitplanerischen Zielen, abgeglichen.